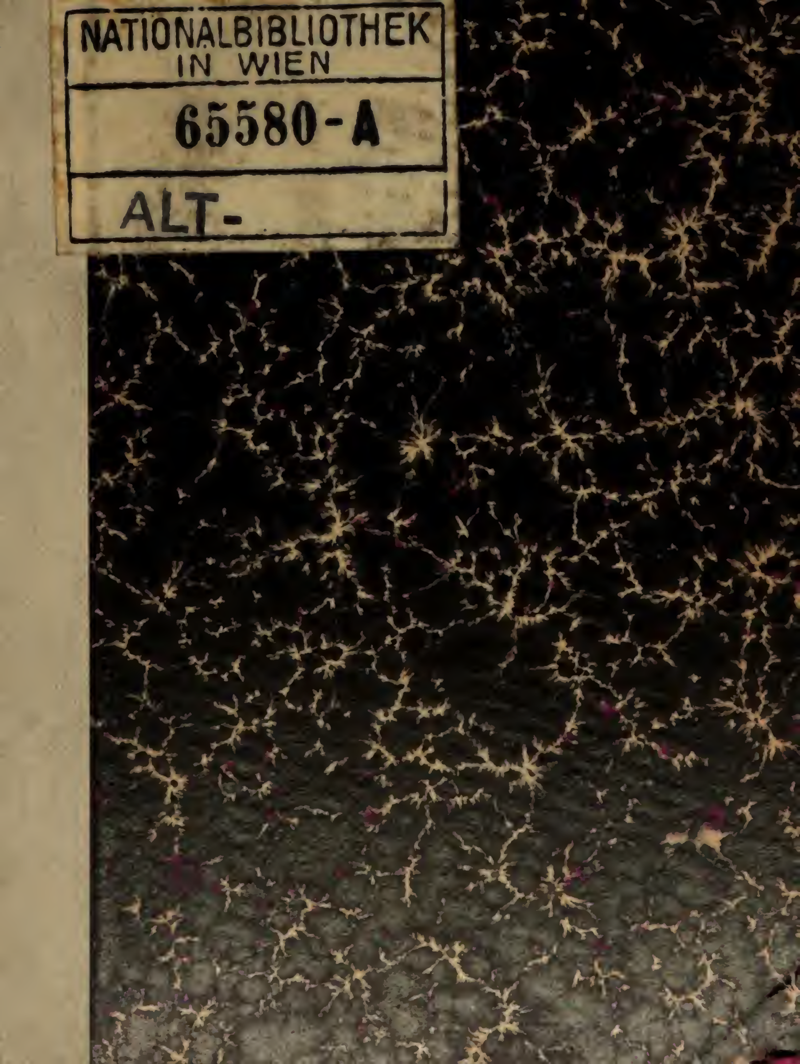


NATIONALBIBLIOTHEK
IN WIEN
65580-A
ALT-



Parlamentarisches Taschenbuch,

herausgegeben von

Dr. A. Rauch,

Siebente Lieferung,

enthaltend die

Verfassung

für das Großherzogthum Luxemburg nebst Wahlgesetz, die französische Verfassung gegeben durch Louis Napoleon Buonaparte, das Grundgesetz für das Königreich der Niederlande nebst vorläufigem Wahlreglement, Verfassung Kurhessens vom 5. Januar 1831 und 13. April 1852 und die österreichische Verfassung vom 31. December 1851.

Erlangen,
Palm'sche Verlagsbuchhandlung.
1852.

Inhalt der siebenten Lieferung.

Französische Verfassung,

gegeben

in Kraft der durch das französische Volk an Louis Napoleon Bonaparte

durch das Votum vom 20. und 21. December

übertragenen Vollmachten.

Der Präsident der Republik, in Erwägung, daß das französische Volk berufen worden ist, sich über den folgenden Beschluß auszusprechen:

„Das Volk will die Aufrechthaltung der Autorität Louis Napoleon Bonaparte's, und ertheilt ihm die nöthigen Vollmachten, nach den in seiner Proclamation vom 2. December festgestellten Grundlagen eine Verfassung zu entwerfen";

In Erwägung, daß die der Genehmigung des Volkes vorgeschlagenen Grundlagen waren:

1) ein für zehn Jahre ernanntes vorantwortliches Oberhaupt;

2) Minister, die allein von der vollziehenden Gewalt abhängig;

3) ein aus den ausgezeichnetsten Männern gebildeter Staatsrath, welcher die Gesetze vorbereitet und bei deren Discussion vor dem gesetzgebenden Körper aufrecht hält;

4) ein die Gesetze discutirender und votirender gesetzgebender Körper, ernannt durch das allgemeine Stimmrecht, ohne Listen-Scrutinium, welches die Wahl fälscht;

5) eine zweite aus allen Berühmtheiten des Landes gebildete Versammlung, eine das Gleichgewicht erhaltende Gewalt, Wächter des Fundamental-Vertrages und der öffentlichen Freiheiten.

In Erwägung, daß das Volk durch sieben Millionen fünfmalhunderttausend Stimmen bejahend geantwortet hat, veröffentlicht die Verfassung, deren Wortlaut folgt:

Titel. I.

Art. 1. Die Verfassung erkennt an, bestätigt und gewährleistet die im Jahre 1789 proclamirten großen Grundsätze, welche die Grundlage des öffentlichen Rechts der Franzosen sind.

Titel II.

Form der Regierung der Republik.

Art. 2. Die Regierung der französischen Republik ist für zehn Jahre dem gegenwärtigen Präsidenten der Republik anvertraut.

Art. 3. Der Präsident der Republik regiert durch Minister, einen Staatsrath, einen Senat und einen gesetzgebenden Körper.

Art. 4. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich (collectivement) durch den Präsidenten der Republik, den Senat und den gesetzgebenden Körper ausgeübt.

Titel III.

Vom Präsidenten der Republik.

Art. 5. Der Präsident der Republik ist dem französischen Volke verantwortlich, an das zu appelliren er immer das Recht hat.

Art. 6. Der Präsident der Republik ist der Chef des Staates; er ist oberster Befehlshaber der Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schließt Friedens-Verträge, Bündnisse und Handels-Tractate ab, ernennt sämmtliche Beamte, erläßt alle Reglements und zur Ausführung der Gesetze nöthigen Decrete.

Art. 7. Die Justiz wird in seinem Namen ausgeübt.

Art. 8. Er allein hat die Initiative zu den Gesetzen.

Art. 9. Er hat das Recht der Begnadigung.

Art. 10. Er sanctionirt und promulegirt die Gesetze und die Senats-Beschlüsse.

Art. 11. Er legt alle Jahre dem Senate und dem gesetzgebenden Körper in einer Botschaft den Stand der Affairen der Republik vor.

Art. 12. Er hat das Recht, den Belagerungszustand in einem oder mehreren Departements zu er-

klären, jedoch mit dem Vorbehalte, darüber dem Senate in kürzester Frist zu referiren. Die Consequenzen des Belagerungszustandes sind durch das Gesetz geregelt.

Art. 13. Die Minister hängen nur vom Chef des Staates ab; jeder Minister ist nur für diejenige Note der Regierung verantwortlich, die in seinem Bereich fallen; es existirt durchaus keine Solidarität unter ihnen; sie können nur durch den Senat in Anklagezustand versetzt werden.

Art. 14. Die Minister, die Mitglieder des Senates, des gesetzgebenden Körpers und des Staatsrathes, die Land- und See-Officiere, die Richter und öffentlichen Beamten schwören den folgenden Eid: „Ich schwöre Gehorsam der Constitution und Treue dem Präsidenten".

Art. 15. Ein Senats-Beschluß (senatus-consulte) setzt die jährlich dem Präsidenten der Republik für die ganze Dauer seines Amtes bewilligte Summe fest.

Art. 16. Stirbt der Präsident der Republik, ehe sein Mandat erloschen ist, so beruft der Senat die Nation, um eine Neuwahl vorzunehmen.

Art. 17. Das Staats-Oberhaupt hat das Recht, durch einen geheimen und in den Senats-Archiven niedergelegten Act dem Volke den Namen des Bürgers zu bezeichnen, welchen er im Interesse Frankreichs dem Vertrauen und der Wahl des Volkes empfiehlt.

Art. 18. Bis zur Wahl des neuen Präsidenten der Republik regiert der Senats-Präsident im

Verein mit den sich im Amte befindenden Ministern, die sich als Regierungs-Conseil constituiren und mit Stimmenmehrheit Beschlüsse fassen.

Titel IV.

Vom Senate.

Art. 19. Die Zahl der Senatoren kann nicht mehr als 150 betragen: für das erste Jahr ist sie auf 80 festgesetzt.

Art. 20. Der Senat besteht:

1) Aus den Cardinälen, den Marschällen, den Admiralen;

2) aus den Bürgern, welche der Präsident zu der Senatoren-Würde zu ernennen für angemessen hält.

Art. 21. Die Senatoren sind unabsetzbar und werden auf Lebenszeit ernannt.

Art. 22. Die Functionen des Senates sind unentgeldlich; nichts desto weniger wird der Präsident der Republik an Senatoren, wegen geleisteter Dienste und wegen ihrer Vermögenslage, eine persönliche Dotation bewilligen können, welche 30,000 Fr. jährlich nicht wird übersteigen können.

Art. 23. Der Präsident und die Vice-Präsidenten des Senats werden durch den Präsidenten der Republik ernannt und unter den Senatoren gewählt. Sie werden für ein Jahr ernannt. Das Gehalt des Präsidenten der Republik wird durch ein Decret festgesetzt.

Art. 24. Der Präsident der Republik beruft und prorogirt den Senat. Er setzt die Dauer seiner Sessionen durch ein Decret fest.

Art. 25. Der Senat ist der Wächter des Fundamental-Vertrages und der öffentlichen Freiheiten. Kein Gesetz kann bekannt gemacht werden, bevor es ihm vorgelegt worden ist.

Art. 26. Der Senat widersetzt sich der Bekanntmachung:

1) von Gesetzen, welche gegen die Verfassung, die Religion, die Moral, die Freiheit der Culte, der persönlichen Freiheit, die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze, die Unverletzlichkeit des Eigenthums und den Grundsatz der Nichtabsetzbarkeit der Magistratur verstoßen oder dieselben angreifen würden;

2) von solchen, welche die Vertheidigung des Gebiets gefährden könnten.

Art. 27. Der Senat regelt durch ein Senatus-Consult:

1) die Verfassung der Colonieen und Algeriens;

2) alles das, was nicht durch die Verfassung vorgesehen und was zu ihrem Gange nöthig ist;

3) den Sinn der Artikel der Verfassung, welche zu verschiedenen Auslegungen Anlaß geben.

Art. 28. Die Senats-Beschlüsse werden dem Präsidenten der Republik zur Genehmigung vorgelegt und werden von ihm promulgirt.

Art. 29. Der Senat bekräftigt oder erklärt für nichtig alle ihm von der Regierung als verfassungswidrig überwiesenen, oder aus demselben Grunde

durch Petitionen der Bürger vor ihn gebrachten Handlungen.

Art. 30. Der Senat kann, in einem an den Präsidenten der Republik gerichteten Berichte, Grundlagen zu Gesetz-Entwürfen von großem National-Interesse in Vorschlag bringen.

Art. 31. Er kann gleicher Maßen Abänderungen der Verfassung vorschlagen. Wenn der Vorschlag von der executiven Gewalt angenommen wird, wird derselbe durch ein Senatus-Consult beschlossen.

Art. 32. Dennoch aber soll jede Abänderung der wesentlichen Grundbestimmungen der Verfassung — jene, welche in der Proclamation des 2. December sind vorgeschlagen und vom französischen Volke angenommen worden — der allgemeinen Abstimmung unterworfen werden.

Art. 33. Im Falle einer Auflösung des gesetzgebenden Körpers und bis zu einer neuen Einberufung desselben, trifft der Senat, auf den Antrag des Präsidenten der Republik, durch dringliche Maßnahmen Vorsorge für alles, was für den Gang der Regierung erforderlich ist.

Titel V.
Vom gesetzgebenden Körper.

Art. 34. Die Wahl hat zur Grundlage die Bevölkerung (la population).

Art. 35. Auf 35,000 Wähler wird ein Deputirter zum gesetzgebenden Körper kommen.

Art. 36. Die Deputirten werden gewählt durch das allgemeine Stimmrecht, ohne Listen-Scrutinium.

Art. 37. Sie empfangen keine Besoldung.

Art. 38. Sie sind ernannt für zehn Jahre.

Art. 39. Der gesetzgebende Körper discutirt und votirt die Gesetzes- und Steuer-Vorschläge.

Art. 40. Jedes Amendement, welches durch die mit der Prüfung eines Gesetzesvorschlages beauftragte Commission adoptirt ist, wird durch den Präsidenten des gesetzgebenden Körpers ohne Discussion an den Staatsrath gesandt. Wenn das Amendement durch den Staatsrath nicht adoptirt wird, kann es der Berathung des gesetzgebenden Körpers nicht unterworfen werden.

Art. 41. Die gewöhnlichen Sessionen des gesetzgebenden Körpers dauern drei Monate; die Sitzungen sind öffentlich, aber das Verlangen von fünf Mitgliedern reicht hin, daß sich die Versammlung zum geheimen Comité bildet.

Art. 42. Der Sitzungs-Bericht des gesetzgebenden Körpers durch die Journale oder durch jedes andere Mittel der Veröffentlichung wird nur in der Wiedergebung des am Schlusse jeder Sitzung durch die Fürsorge des Präsidenten des gesetzgebenden Körpers abgefaßten Protocolls bestehen.

Art. 43. Der Präsident und die Vice-Präsidenten des gesetzgebenden Körpers werden durch den Präsidenten der Republik ernannt; sie werden unter den Deputirten gewählt. Das Gehalt des Präsidenten des gesetzgebenden Körpers wird durch ein Decret festgesetzt.

Art. 44. Die Minister können nicht Mitglieder des gesetzgebenden Körpers sein.

Art. 45. Das Petitionsrecht übt sich beim Senate aus. Keine Petition kann an den gesetzgebenden Körper gerichtet werden.

Art. 46. Der Präsident der Republik beruft, vertagt, provocirt den gesetzgebenden Körper und löst ihn auf. Im Falle der Auflösung muß der Präsident einen neuen in der Frist von sechs Monaten zusammenberufen.

Titel VI.

Vom Staatsrath.

Art. 47. Die Zahl der Staatsräthe im gewöhnlichen Dienste beträgt vierzig bis fünfzig.

Art. 48. Die Staatsräthe werden vom Präsidenten der Republik ernannt, der dieselben auch von ihrem Posten abberufen kann.

Art. 49. Dem Staatsrath präsidirt der Präsident der Republik und in seiner Abwesenheit die Person, welche er als Vice-Präsidenten des Staatsrathes bezeichnet.

Art. 50. Der Staatsrath hat den Beruf, unter Leitung des Präsidenten der Republik die Gesetzes-Entwürfe, so wie die auf die Staatsverwaltung bezüglichen Verordnungen zu redigiren und die bei Verwaltungs-Angelegenheiten aufstoßenden Schwierigkeiten zu lösen.

Art. 51. Er unterstützt im Namen der Regierung die Discussion der Gesetzvorlagen vor dem Senate und dem gesetzgebenden Körper.

Die Staatsräthe, welche im Namen der Regierung das Wort zu führen haben, werden vom Präsidenten der Republik bezeichnet.

Art. 52. Das Gehalt eines jeden Staatsrathes beträgt 25,000 Fr.

Art. 53. Die Minister haben Rang, Sitz und deliberative Stimme im Staatsrath.

Titel VII.
Von dem Justizhofe.

Art. 54. Der hohe Justizhof (haute cour de justice) wird, ohne Appel und Recours, richten über alle Personen, die vor ihn werden verwiesen werden als angeklagt wegen Verbrechen, Angriffe oder Verschwörungen wider den Präsidenten der Rupublik und wider die innere oder äußere Sicherheit des Staates.

Er kann nur in Kraft einer Verordnung des Präsidenten der Republik mit einer Sache befaßt werden.

Art. 55. Ein Senatus-Consult wird die Organisation dieses hohen Hofes feststellen.

Titel VIII.
Allgemeine und transitorische Bestimmungen.

Art. 56. Die Bestimmungen der vorhandenen Gesetzbücher einzelner Gesetze und Reglements, welche

der gegenwärtigen Verfassung nicht widersprechen, bleiben in Kraft, bis sie auf gesetzmäßigem Wege aufgehoben werden.

Art. 57. Ein Gesetz wird die Organisation der Gemeinden feststellen. Die Maires werden von der Executiv-Gewalt ernannt werden; sie können auch außerhalb des Gemeinderaths genommen werden.

Art. 58. Die gegenwärtige Verfassung wird in Kraft sein von dem Tage an, an welchem die großen Staatskörper, die sie organisirt, constituirt sein werden.

Die durch den Präsidenten der Republik vom 2. December ab bis zu dem besagten Zeitpunct erlassenen Verordnungen werden Gesetzeskraft besitzen.

Louis Napoleon.

Gesehen und untersiegelt mit dem großen Staats-Insiegel.

Der Siegelbewahrer, Minister der Justiz.

E. Rouher.

Grundgesetz
für das
Königreich der Niederlande*)
aus dem Jahre 1848 (14. October).

Erstes Capitel.
Von den Königreich und seinen Einwohnern.

Art. 1. Das Königreich der Niederlande besteht in Europa aus den gegenwärtigen Provinzen: Nordbrabant, Geldern, Südholland, Nordholland, Seeland, Utrecht, Friesland, Oberyssel, Gröningen, Drenthe und dem Herzogthum Limburg, indem die Verhältnisse dieses Herzogthums Limburg, mit Aussonderung der Festungen Maastricht und Venlo in ihren Umkreisen, zu dem Deutschen Bunde aufrecht erhalten bleiben.

Art. 2. Das Gesetz kann Provinzen und Gemeinden vereinigen und trennen.

Die Gränzen des Staates, der Provinzen und Gemeinden können durch das Gesetz verändert werden.

---

*) Nach der Uebersetzung von Dr. F. W. Schubert: „Die Verfassungsurkunden u. Grundgesetze der Staaten Europas. Königsberg 1850."

Art. 3. Alle, die sich auf diesem Grundgebiete dieses Reiches finden, sie mögen Eingesessene oder Ausländer sein, haben gleichen Anspruch auf die Beschirmung ihrer Person und Güter.

Das Gesetz regelt die Zulassung und die Ansiedlung der Ausländer und die allgemeinen Bedingungen, nach welchen in Beziehung auf ihre Auslieferung Verträge mit auswärtigen Mächten geschlossen werden können.

Art. 4. Die Ausübung der bürgerlichen Rechte wird durch das Gesetz festgestellt.

Art. 5. Um das besondere Gemeinde-Bürgerrecht zu erlangen, muß man Niederländer sein.

Art. 6. Jeder Niederländer ist zu allen Amtsstellen zuzulassen.

Kein Ausländer ist zu denselben zuzulassen, als in Folge der Bestimmungen der Gesetze.

Art. 7. Das Gesetz erklärt, wer ein Niederländer ist.

Ein Ausländer wird nur durch ein Gesetz naturalisirt.

Art. 8. Niemand hat eine vorhergehende Erlaubniß nöthig, um durch die Presse seine Gedanken oder Gefühle mitzutheilen, indem die Verantwortlichkeit eines Jeden nach den Gesetzen gewahrt wird.

Art. 9. Jeder Einwohner hat das Recht, schriftliche Bittschriften an die zuständigen Behörden einzureichen, wenn sie persönlich und nicht im Namen Mehrerer unterzeichnet werden: das letzte kann allein von Corporationen geschehen, welche gesetzlich zusam-

mengesetzt oder als solche erkannt sind, und in diesem Falle nicht anders als über Gegenstände, die zu ihren gesetzlichen Wirkungskreisen gehören.

Art. 10. Das Recht der Einwohner zur Vereinigung und Versammlung wird anerkannt.

Das Gesetz regelt und beschränkt die Ausübung dieses Rechtes in seiner Beziehung zur öffentlichen Ordnung.

Zweites Capitel.

Von dem Könige.

Erste Abtheilung.

Von der Thronfolge.

Art. 11. Die Krone der Niederlande ist und bleibt übertragen auf Seine Majestät Wilhelm Friedrich, Prinz von Oranien-Nassau, um in seinem und seiner gesetzlichen Nachkommen erblichen Besitze zu bleiben, in Uebereinstimmung mit nachfolgenden Feststellungen.

Art. 12. Die gesetzlichen Nachkommen des regierenden Königs sind die Kinder, welche jetzt leben oder später noch geboren werden, aus seiner gegenwärtigen Ehe mit Ihrer Majestät Friederike Louise Wilhelmine, Prinzessin von Preußen: und im Allgemeinen alle Nachkommen aus einer Ehe, die von dem Könige mit gemeinschaftlicher Berathung der General-Staaten eingegangen oder zugestanden ist.

Art. 13. Die Krone geht von Rechtswegen auf den Erstgebornen über, so daß der älteste Sohn des Königs oder der männliche Erbe des ältesten Sohnes nach Repräsentationsrecht nachfolgt.

Art. 14. Bei Ermangelung eines männlichen Erben des ältesten Sohnes, geht die Krone über auf seine Brüder oder deren männliche Erben, in gleicher Weise nach dem Rechte der Erstgeburt und der Repräsentation.

Art. 15. Bei gänzlicher Ermangelung von männlichen Erben aus diesem Hause von Oranien-Nassau geht die Krone über auf die Tochter des Königs nach dem Rechte der Erstgeburt.

Art. 16. Sind auch nicht Töchter des Königs hinterlassen, so trägt die älteste Tochter aus der ältesten absteigenden männlichen Linie des letzten Königs die Königliche Würde in ihr Haus über, und wird, wenn sie vorher verstorben sein sollte, durch ihre Nachkommen repräsentirt.

Art. 17. Sofern keine männliche absteigende Linie des letzten Königs vorhanden ist, so erbt die älteste absteigende weibliche Linie, so daß der männliche Zweig vor dem weiblichen Zweige und der älteste vor dem jüngeren, und in jedem Zweige die Männer vor den Frauen und die ältern vor den jüngern den Vorrang haben.

Art. 18. Wenn der König ohne Nachkommenschaft stirbt und kein männlicher Erbe aus dem Hause Oranien-Nassau übrig ist, so folgt ihm sein nächster Blutsverwandter, vermittelst seiner Verwandschaft mit

dem königlichen Hause, und wird derselbe, wenn er schon verstorben sein sollte, durch seine Nachkommen repräsentirt.

Art. 19. Wenn eine Frau die Krone in ein anderes Haus übergetragen hat, so tritt dies Haus in alle Rechte des unsprünglichen Stammhauses, und die vorhergehenden Artikel sind auf dasselbe anzuwenden, mit der Folge, daß ihre männliche Erben vor allen Frauen der weiblichen Nachkommen erben, und keine andere Linie auf den Thron gerufen wird, so lange Jemand von ihren Nachkommen am Leben ist.

Art. 20. Eine Prinzessin, die ohne Zustimmung der General-Staaten eine Ehe eingegangen ist, hat kein Recht auf die Krone. Eine Königin, die ohne diese Zustimmung eine Ehe eingeht, entsagt damit der Krone.

Art. 21. Bei Ermangelung von Nachkommenschaft des gegenwärtigen Königs Wilhelm Friedrich von Oranien-Nassau, geht die Krone über auf seine Schwester Friederike Louise Wilhelmine von Oranien-Nassau, Wittwe des seeligen Erbprinzen Carl Georg August von Braunschweig-Lüneburg*), oder ihre gesetzlichen Nachkommen aus einer solchen Ehe, die in Uebereinstimmung mit dem Art. 12 geschlossen ist.

Art. 22. Sollte auch die gesetzliche Nachkommenschaft dieser Fürstin fehlen, so geht dies Erbrecht

*) Er war der älteste Sohn des Herzogs Carl von Braunschweig und starb kurz vor seinem Vater, am 20. Sept. 1806. Seine Gemahlin lebte zu Amsterdam seit 1814 und starb 15. October 1819.

über auf die gesetzlichen männlichen Erben der Prinzessin Caroline von Oranien *), Schwester des verstorbenen Prinzen Wilhelm V. und Gemahlin des verstorbenen Fürsten von Nassau-Weilburg, in gleicher Weise nach dem Rechte der Erstgeburt und der Repräsentation.

Art. 23. Wenn besondere Umstände einige Veränderungen in der Thronfolge-Ordnung nothwendig machen sollten, so ist der König berechtigt, darüber einen Gesetzes-Vorschlag zu machen, welcher auf dieselbe Weise zu behandeln ist, wie in Ansehung der Veränderungen des Grundgesetzes in den Art. 196—99 vorgeschrieben ist.

Art. 24. Dasselbe findet statt, wenn kein nach diesem Grundgesetze berechtigter Nachfolger vorhanden ist.

Ist der Nachfolger nicht benannt oder fehlt er bei dem Ableben des Königs, so geschieht die Ernennung durch die General-Staaten, welche dazu in doppolter Anzahl einberufen werden, in vereinigter Sitzung derselben.

Art. 25. In den in den Art. 21, 22, 23 und 24 vorgesehenen Fällen wird die Thronfolge geordnet nach den Bestimmungen in den Art. 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19.

Art. 26. Der König kann keine fremde Krone tragen mit Ausnahme der von Luxemburg.

In keinem Falle kann der Sitz der Regierung ausserhalb dieses Reiches verlegt werden.

---

*) Diese Fürstin war schon am 6. Mai 1787 gestorben.

Zweite Abtheilung.

Von den Einkünften der Krone.

Art. 27. Außer dem Einkommen aus den Domainen, welches durch das Gesetz vom 26. August 1822 aufgegeben und im Jahre 1848 durch den König zu den Krondomainen an den Staat zurückgegeben war, genießt König Wilhelm II. ein jährliches Einkommen von einer Million Gulden aus der Staatskasse.

Bei jeder neuen Thronbesteigung wird das Einkommen der Krone durch das Gesetz geregelt.

Art. 28. Dem Könige werden zu seinem Gebrauche Sommer- und Winter-Paläste in Stand gehalten, zu deren Unterhaltung jedoch nicht mehr als 50,000 Gulden jährlich auf Landeskosten gebracht werden dürfen.

Art. 29. Der König und der Prinz von Oranien sind frei von allen persönlichen Lasten.

Keine Befreiung von anderen Lasten wird von ihnen genossen.

Art. 30. Der König richtet sein Haus nach seinem eigenen Gutbefinden ein.

Art. 31. Das jährliche Einkommen einer Königin Wittwe während ihres Wittwenstandes beträgt aus der Staatskasse 150,000 Gulden.

Art. 32. Der älteste von des Königs Söhnen oder der ferneren männlichen Nachkommen, welcher der vermuthliche (präsumtive) Erbe der Krone ist,

ist der erste Unterthan des Königs und führt den Titel: „Prinz von Oranien".

Art. 33. Der Prinz von Oranien genießt als solcher aus der Staatskasse ein jährliches Einkommen von 100,000 Gulden, von der Zeit an zu rechnen, daß er das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben wird; dieses Einkommen wird auf 200,000 Gulden erhöht, nachdem er eine Ehe in Uebereinstimmung mit Art. 12 dieses Grundgesetzes geschlossen hat.

Dritte Abtheilung.

Von der Vormundschaft des Königs.

Art. 34. Der König ist volljährig sobald er sein achtzehntes Lebensjahr vollendet hat.

Art. 35. So lange der König minderjährig ist, steht er unter der Vormundschaft einiger Mitglieder des Königlichen Hauses und einiger angesehener Niederländer.

Art. 36. Die Vormundschaft wird geregelt und die Vormünder werden ernannt durch ein Gesetz.

Ueber den Entwurf dieses Gesetzes fassen die General-Staaten ihren Beschluß in einer vereinigten Sitzung der beiden Kammern.

Art. 37. Dieses Gesetz wird noch bei Lebenszeiten von dem Könige für den Fall der Minderjährigkeit seines Nachfolgers gemacht. Wenn dies nicht geschehen sein sollte, so werden, sofern dies thunlich ist, einige der nächsten Blutsverwandten des minder-

jährigen Königs über die Regelung der Vormundschaft gehört.

Art. 38. Bevor die Vormundschaft angetreten wird, legt jeder der Vormünder in einer vereinigten Sitzung der beiden Kammern der Generalstaaten, in die Hände des Präsidenten den folgenden Eid oder Gelöbniß ab:

„ich schwöre (gelobe) Treue dem Könige; ich schwöre (gelobe) alle die Pflichten, welche die Vormundschaft mir auferlegt, heilig zu erfüllen, und es mir besonders anliegen zu lassen, dem Könige Anhänglichkeit an das Grundgesetz und Liebe zu seinem Volke einzuflößen."

„So wahr mir Gott der allmächtige helfe!" („Das gelobe ich!")

Art. 39. In dem Falle, daß der König sich außer Stande befindet, die Regierung wahr zu nehmen, so wird in der nöthigen Fürsorge für seine Person nach den Vorschriften verfahren, welche über die Vormundschaft eines minderjährigen Königs in dem Art. 36 und den folgenden festgesetzt sind.

Vierte Abtheilung.

Von der Regentschaft.

Art. 40. Während der Minderjährigkeit des Königs wird die königliche Gewalt durch einen Regenten ausgeübt.

Art. 41. Der Regent wird ernannt durch ein

Gesetz, welches zugleich die Nachfolge in der Regentschaft, so lange die Minderjährigkeit des Königs dauert, regeln kann. Ueber den Entwurf dieses Gesetzes fassen die General=Staaten ihren Beschluß in einer vereinigten Sitzung der beiden Kammern.

Das Gesetz wird noch bei Lebenszeiten des Königs für den Fall der Minderjährigkeit seines Nachfolgers gemacht.

Art. 42. Die königliche Gewalt wird gleichfalls auf einen Regenten übertragen, für den Fall, daß der König außer Stand gesetzt ist, die Regierung wahr zu nehmen.

Wenn dies dem Staatsrath, in Vereinigung mit den Chefs der Ministerial=Departements, nach einer genauen Untersuchung sich als erwiesen gezeigt hat, so beruft er ungesäumt die General=Staaten in doppelter Anzahl der Mitglieder zu einer Versammlung zusammen, um ihnen über den vorhandenen Fall einen Vorschlag zu machen.

Art. 43. Die General=Staaten untersuchen diesen Vorschlag, und so fern sie ihn in vereinigter Sitzung der beiden Kammern in doppelter Anzahl zum Beschluß genommen und die Richtigkeit erkannt haben, so wird es in der Form eines feierlich zu verkündigenden Gesetzes bekannt gemacht, daß der im vorigen Artikel angedeutete Fall eingetreten ist.

Art. 44. Wenn der Prinz von Oranien sein achtzehntes Jahr noch nicht zurückgelegt, so wird in gleicher Weise für diese Regentschaft, wie in dem Art. 41 festgestellt ist, für so lange Zeit Fürsorge

getroffen, als der König sich außer Stande befindet, die Regierung wahrzunehmen, und der Prinz von Oranien noch nicht sein achtzehntes Jahr zurückgelegt hat.

Art. 45. Der Regent legt in einer vereinigten Sitzung der beiden Kammern der Generalstaaten in die Hände des Präsidenten den nachfolgenden Eid oder Gelöbniß ab:

„Ich schwöre (gelobe) Treue dem Könige; ich schwöre (gelobe), daß ich in der Ausübung der königlichen Gewalt, so lange der König minderjährig ist (so lange der König sich außer Stande befindet, die Regierung wahrzunehmen), das Grundgesetz dieses Reiches stets aufrecht halten und handhaben werde.“

„Ich schwöre (gelobe), daß ich die Unabhängigkeit des Territoriums des Reichs mit allem meinem Vermögen vertheidigen und bewahren werde; daß ich die allgemeine und besondere Freiheit und die Rechte aller Unterthanen des Königs und von jedem unter ihnen beschirmen und zur Erhaltung und Beförderung der allgemeinen und besonderen Wohlfahrt alle Mittel anwenden werde, welche die Gesetze zu meiner Verfügung stellen, so wie ein guter und getreuer Regent es schuldig ist zu thun.“

„So wahr mir Gott der Allmächtige helfe.“ („Das gelobe ich“).

Art. 46. Wenn der Prinz von Oranien sein achtzehntes Jahr zurückgelegt hat, so ist er in dem Falle des Artikels 42 von Rechtswegen Regent.

Art. 47. Bis daß in dem Fall des Artik. 42 der Prinz von Oranien oder der ernannte Regent die Regentschaft angetreten hat, wird die königliche Gewalt durch den vereinigten Rath ausgeübt, welcher nach der Vorschrift des Art. 42 zusammengesetzt ist.

Dasselbe findet statt, wenn bei dem Ableben des Königs ein Regent für den minderjährigen Nachfolger oder auch der bevormundete Nachfolger fehlt, bis daß der ernannte Regent oder Nachfolger die Regierung angetreten hat.

Die Mitglieder dieses zusammengesetzten Rathes legen in die Hände des durch sie erwählten Präsidenten, und diese zusammen in einer vereinigten Sitzung der beiden Kammern der General-Staaten den nachstehenden Eid oder Gelöbniß ab:

„Ich schwöre (gelobe), daß ich als Mitglied (Präsident) dieses Regentschaftsraths in der Ausübung der königlichen Gewalt das Grundgesetz aufrecht zu erhalten und zu handhaben helfen werde."

„So wahr mir Gott der Allmächtige helfe." („Das gelobe ich.")

Art. 48. Ein Gesetz stellt fest, wie bei der Ernennung des Regenten oder bei der Uebernahme der Regentschaft durch den Prinzen von Oranien der Betrag für die Kosten der Regentschaft von dem jährlichen Einkommen der Krone genommen werden soll.

Diese Bestimmung kann während der Dauer der Regentschaft nicht geändert werden.

Art. 49. Der König, auf welchen der Art. 43 angewandt ist, übernimmt sobald es möglich ist, wie-

der die Ausübung der Regierungsgewalt, kraft eines Gesetzes, in welchem die in dem genannten Artikel angegebene Erklärung wieder aufgehoben wird.

Bis zu dieser Aufhebung sind die Chefs der Ministerial-Departements, sowie die Vormünder, persönlich verpflichtet, an die Kammern der General-Staaten, so oft sie gefragt werden, über des Königs Zustand Bericht zu erstatten.

Fünfte Abtheilung.

Von der Huldigung des Königs.

Art. 50. Der König, welcher die Regierung antritt, wird sobald als möglich feierlich beeidigt und empfängt die Huldigung in der Stadt Amsterdam in einer öffentlichen und vereinigten Sitzung der beiden Kammern der General-Staaten.

Art. 51. In dieser Versammlung wird von dem Könige der folgende Eid oder Gelöbniß auf das Grundgesetz abgelegt:

„Ich schwöre (gelobe) dem Niederländischen Volke, daß ich das Grundgesetz dieses Reichs stets aufrecht erhalten und handhaben werde."

„Ich schwöre (gelobe), daß ich die Unabhängigkeit auf dem Grundgebiete des Reichs mit allem meinem Vermögen vertheidigen und bewahren werde; daß ich die allgemeine und besondere Freiheit und die Rechte von allen meinen Unterthanen beschirmen und zur Erhaltung und Beförderung der all-

gemeinen und besonderen Wohlfahrt alle Mittel anwenden werde, welche die Gesetze zu meiner Verfügung stellen, sowie ein guter König zu thun schuldig ist."

„So wahr mir Gott der Allmächtige helfe." („Das gelobe ich").

Art. 52. Nach der Ablegung dieses Eides oder Gelöbnisses wird dem Könige in derselben Versammlung durch die General-Staaten gehuldigt, indem der Präsident die nachfolgende feierliche Erklärung ausspricht, die darauf nach ihm ein jedes Mitglied, Mann für Mann, beeidigen oder bekräftigen werden:

„Wir empfangen und huldigen, im Namen des Niederländischen Volkes kraft des Grundgesetzes, Sie als König; wir schwören (geloben), das wir Ihre Unverletzlichkeit in den Rechten Ihrer Krone aufrecht erhalten werden; wir schwören (geloben), daß wir Alles thun werden, was gute und getreue General-Staaten zu thun schuldig sind."

„So wahr uns Gott der Allmächtige helfe." („Das geloben wir.")

Sechste Abtheilung.

Von der Macht des Königs.

Art. 53. Der König ist unverletzlich; die Minister sind verantwortlich.

Art. 54. Die ausübende Gewalt beruht bei dem Könige.

Art. 55. Der König hat die obere Leitung der auswärtigen Angelegenheiten.

Art. 56. Der König erklärt den Krieg. Er gibt davon unmittelbare Kenntniß den beiden Kammern der General-Staaten, indem er diejenigen Mittheilungen hinzufügt, welche er für das Interesse und die Sicherheit des Reichs angemessen erachtet.

Art. 57. Der König schließt und bestätigt Friedens- und alle andern Verträge mit den fremden Mächten.

Er theilt den Inhalt dieser Verträge den beiden Kammern der General-Staaten mit, so weit er sie für das Interesse und die Sicherheit des Staates zulässig erachtet.

Verträge, welche mit der Abtretung oder Vertauschung eines Theiles des Grundgebietes in Europa oder in andern Welttheilen verbunden sind, oder einige andere Bestimmungen oder Veränderungen enthalten, welche gesetzliche Rechte betreffen, werden von dem Könige nicht eher bestätigt, als bis die General-Staaten diese Bestimmungen oder Veränderungen genehmigt haben.

Art. 58. Der König hat die oberste Gewalt über die See- und Landmacht.

Die Militär-Beamten (Officiere) werden von ihm ernannt. Sie werden von ihm befördert, entlassen, oder auf Pension gesetzt, indem die Vorschriften befolgt werden, welche die Gesetze darüber bestimmen.

Die Pensionen werden durch das Gesetz geregelt.

Art. 59. Der König hat die obere Leitung der Colonieen in den Besitzungen dieses Reichs in anderen Welttheilen.

Die Reglements über die Verwaltung derselben werden durch das Gesetz geregelt.

Das Münzwesen wird durch das Gesetz geregelt.

Andere Angelegenheiten, welche diese Colonieen und Besitzungen betreffen, werden durch das Gesetz geregelt, soweit die Bedürfnisse dies zu erfordern scheinen.

Art. 60. Der König läßt jährlich den General-Staaten einen ausführlichen Bericht geben über die Verwaltung dieser Colonieen und Besitzungen und über den Zustand, in welchem sie sich befinden.

Das Gesetz regelt die Art der Verwaltung und Verwendung der Geldmittel der Colonieen.

Art. 61. Der König hat die oberste Leitung über die allgemeinen Geldmittel. Er regelt die Besoldungen aller Behörden und Aemter, die aus der Staatskasse gezahlt werden.

Das Gesetz bestimmt die Besoldung der richterlichen Aemter.

Der König bestimmt die Summe für die Ausgaben der Staatsbedürfnisse.

Die Pensionen der Beamten werden durch das Gesetz geregelt.

Art. 62. Der König hat das Recht Münzen zu prägen. Er darf sein Bildniß auf die verschiedenen Münzen prägen lassen.

Art. 63. Der König verleiht den Adel.

Eine ausländische Adelsertheilung kann von keinem Niederländer angenommen werden.

Art. 64. Ritterorden werden durch ein Gesetz auf den Vorschlag des Königs errichtet.

Art. 65. Ausländische Orden, mit welchen keine Verpflichtungen verbunden sind, können von dem Könige und mit seiner Zustimmung von den Prinzen seines Hauses angenommen werden.

In keinem Falle können die Unterthanen des Königs ausländische Ordenszeichen, Titel, Rang oder Würden ohne seine besondere Erlaubniß annehmen.

Art. 66. Der König hat das Recht der Begnadigung von Strafen, welche durch richterliche Erkenntnisse auferlegt sind.

Wenn diese Verurtheilungen bis zu drei Jahren Gefängnißstrafe und darunter und zu Geldstrafen lauten, sie mögen zusammen, oder für sich besonders festgestellt sein, so übt der König dieses Recht aus, nachdem er das Gutachten des Richters gehört hat, von welchem das Erkenntniß ausgegangen ist; in den übrigen Fällen, nachdem er das Gutachten des obersten Gerichtshofs eingeholt hat.

Amnestie und Straflosigkeit können nur durch ein Gesetz zugestanden werden.

Art. 67. Dispensationen von einem bestimmten Gesetze werden ausschließlich durch den König in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Fällen ertheilt.

Art. 68. Der König entscheidet über Streitigkeiten in der Verwaltung, welche zwischen zwei oder mehreren Provinzen entstehen, wenn sie nicht auf gütlichem Wege beigelegt werden können.

Art. 69. Der König legt den General-Staaten die Entwürfe zu den Gesetzen vor und gibt ihnen andere Vorlagen, so wie er sie für nöthig hält.

Er hat das Recht die Vorlagen, welche durch die General-Staaten an ihn gebracht werden, zu genehmigen oder abzulehnen.

Art. 70. Der König hat das Recht, von den Kammern der General-Staaten jede besonders oder beide zusammen aufzulösen.

Der Beschluß, durch welchen die Auflösung ausgesprochen wird, enthält zugleich den Befehl zur Wahl der neuen Kammern innerhalb vierzig Tagen, und zur Versammlung der neu erwählten Kammern innerhalb zweier Monate.

Siebente Abtheilung.
Von dem Staatsrathe und den Ministerial-Departements.

Art. 71. Es besteht ein Staatsrath, dessen Zusammensetzung und Wirkungskreis durch ein Gesetz festgestellt werden soll.

Der König führt den Vorsitz im Staatsrath und ernennt seine Mitglieder.

Der Prinz von Oranien hat, sobald er sein achtzehntes Jahr zurückgelegt hat, in demselben seinen Sitz von Rechts wegen und eine beschließende Stimme.

Art. 72. Der König bringt zur Berathung vor den Staatsrath alle Vorlagen, welche von ihm an die General-Staaten gehen sollen, oder durch diese an ihn gebracht werden, sowie alle allgemeinen Maaßregeln der inneren Verwaltung des Staates und seiner Colonieen und Besitzungen in anderen Welttheilen.

Bei dem Anfange der ausgefertigten Gesetze und Anordnungen muß die Nachricht gegeben sein, daß der Staatsrath darüber gehört ist.

Der König holt außerdem das Gutachten des Staatsraths ein über alle Angelegenheiten von allgemeinem oder besonderem Interesse, in welchem er es für nöthig erachtet.

Der König allein entscheidet, und ertheilt dem Staatsrathe Nachricht von seinem genommenen Beschlusse.

Art. 73. Der König errichtet die Ministerial-Departements, er ernennt die Chefs derselben und entläßt sie nach seinem Gutdünken.

Die Chefs der Ministerial-Departements sorgen für die Ausführung des Grundgesetzes und der anderen Gesetze, so weit dieselben von der Krone abhängen.

Ihre Verantwortlichkeit wird durch das Gesetz geregelt.

Alle königlichen Beschlüsse und Erlasse werden durch einen von den Chefs der Ministerial-Departements mit unterzeichnet.

Drittes Capitel.
Von den General-Staaten.

Erste Abtheilung.
Von der Zusammensetzung der General-Staaten.

Art. 74. Die General-Staaten vertreten das gesammte Niederländische Volk.

Art. 75. Die General-Staaten sind getheilt in eine Erste und Zweite Kammer.

Art. 76. Die Mitglieder der zweiten Kammer werden in den Wahlbezirken, in welche der Staat getheilt wird, durch die volljährigen eingesessenen Niederländer gewählt, die sich in dem vollen Genusse der staatsbürgerlichen und Gemeinde-Bürger-Rechte befinden und zu den directen Steuern eine Summe zahlen, welche in Uebereinstimmung mit der localen Beschaffenheit doch nicht unter dem Höhenbetrage von 20 Gulden und nicht über 160 Gulden in dem Wahlgesetze gefordert werden soll.

Art. 77. Die Anzahl der Mitglieder der zweiten Kammer wird nach der Bevölkerung festgestellt, auf je 45,000 Seelen einer.

Die weiteren Bestimmungen in Bezug auf das Wahlrecht stellt das Wahlgesetz fest.

Art. 78. Die erste Kammer besteht aus neun und dreißig Mitgliedern.

Sie müssen zu den Höchstbesteuerten bei den directen Steuern gehören.

Die Zahl dieser Höchstbesteuerten, aus welchen sie gewählt werden, wird für jede Provinz so festgestellt, daß auf je dreitausend Seelen einer, welcher zugleich die übrigen Erfordernisse besitzt, um Mitglied dieser Kammer zu sein, wählbar ist.

Die übrigen Erfordernisse sind dieselben, welche für die Mitglieder der zweiten Kammer verlangt werden.

Sie werden gewählt durch die Provinzial-Staaten (Stände) in folgendem Verhältnisse:

Nordbrabant	5
Geldern	5
Südholland	7
Nordholland	6
Seeland	2
Utrecht	2
Friesland	3
Oberyssel	3
Gröningen	2
Drenthe	1
Limburg	3
	39

Im Fall der Vereinigung oder Trennung der Provinzen gewährt dasselbe Gesetz, welches dieses anordnet, die Anweisung welche nöthige Veränderungen dadurch in diesen Verhältnißzahlen zu treffen sind.

Zweite Abtheilung.

Von der zweiten Kammer der General-Staaten.

Art. 79. Um zum Mitglied der zweiten Kammer wählbar zu sein, wird allein gefordert, daß man ein Niederländer ist, sich im vollen Genusse der staatsbürgerlichen und Gemeindebürger-Rechte befindet und ein Alter von dreißig Jahren zurückgelegt hat.

Art. 80. Derjenige, welcher zugleich auf mehr als eine Stelle zu einem Mitgliede der ersten oder der zweiten der beiden Kammern gewählt ist, erklärt, welche der Wahlen er annimmt.

Art. 81. Die Mitglieder der zweiten Kammer werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Hälfte von ihnen tritt nach zwei Jahren aus, indem sie einem darüber gemachten Register nachfolgen. Die ausgetretenen sind sogleich wieder wählbar.

Art. 82. Die Mitglieder geben ihre Stimme nach ihrem Eide und Gewissen ab, ohne einen Auftrag oder Rücksprache mit ihren Wählern.

Art. 83. Bei dem Antritte ihrer Functionen legen sie, jeder nach der Weise seines religiösen Glaubensbekenntnisses, den nachstehenden Eid oder Gelöbniß ab:

„Ich schwöre (gelobe) Treue dem Grundgesetze. So wahr mir Gott der Allmächtige helfe." („Das gelobe ich.")

Bevor sie zu diesem Eide oder Gelöbnisse zugelassen werden, legen sie den nachstehenden Reinigungs-Eid (Erklärung oder Gelöbniß) ab:

„Ich schwöre (erkläre), daß ich, um zum Mitgliede der zweiten Kammer der General-Staaten gewählt zu werden, weder direct noch indirect irgend einer Person, sie sei in oder außer der Verwaltung, unter irgend welchem Namen oder Vorwande, irgend welche Gaben oder Geschenke versprechen oder geben werde."

„Ich schwöre (gelobe), daß ich, um irgend etwas in der Ausübung dieser Functionen zu thun oder zu lassen, von Niemand, wer es auch sei, irgend welche Versprechungen oder Geschenke direct oder indirect annehmen werde."

„So wahr mir Gott der Allmächtige helfe." (Das erkläre und gelobe ich.")

Diese Eide (Gelöbnisse und Erklärungen) weden abgelegt in die Hände des Königs, oder in der Versammlung der zweiten Kammer, in die Hände des Präsidenten, der dazu von dem Könige bevollmächtigt ist.

Art. 84. Der Präsident wird von dem Könige ernannt für den Zeitraum einer Session aus einem von der Kammer emachten Vorschlage von drei Mitgliedern.

Art. 85. Die Mitglieder beziehen zur Vergütigung der Reisekosten hin und zurück für jede Session eine solche Summe, als nach den Umständen durch das Gesetz bestimmt werden soll.

Als weitere Schadloshaltung wird ihnen eine Summe von 2000 Gulden jährlich zugelegt.

Diese Entschädigung für die Zeit der Session wird jedoch von denjenigen nicht bezogen, welche während der ganzen Session abwesend bleiben.

Dritte Abtheilung.

Von der ersten Kammer der General-Staaten.

Art. 86. Die Mitglieder der ersten Kammer werden für eine Dauer von neun Jahren gewählt.

Der dritte Theil derselben scheidet alle drei Jahre aus, indem sie einem darüber gemachten Register nachfolgen. Die ausgeschiedenen Mitglieder sind sogleich wieder wählbar.

Der Artikel 82 ist auch auf diese anzuwenden.

Sie legen bei dem Antritte ihrer Functionen in die Hände des Königs gleiche Eide (Gelöbnisse und Erklärungen) ab, als für die Mitglieder der zweiten Kammer bestimmt sind.

Sie beziehen eine Entschädigung für die Reise- und Unterhaltungskosten nach dem Gesetze.

Art. 87. Der Präsident wird von dem Könige für den Zeitraum einer Session gewählt.

Vierte Abtheilung.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für beide Kammern.

Art. 88. Niemand kann zugleich Mitglied der beiden Kammern sein.

Art. 89. Die Chefs der Ministerial-Departements haben Sitz in den beiden Kammern. Sie haben aber eine Stimme nur dann abzugeben, wenn sie zu Mitgliedern der Versammlung ernannt sind.

Sie ertheilen den Kammern, sei es mündlich, sei es schriftlich, die verlangten Erläuterungen, so weit sie dieselben nicht für ungeeignet für das Interesse und die Sicherheit des Staates, der Colonieen und Besitzungen dieses Reichs in anderen Welttheilen erachten.

Sie können von jeder der Kammern genöthigt werden, um bei ihren Versammlungen gegenwärtig zu sein.

Art. 90. Die zweite Kammer hat das Recht der Untersuchung (enquête), zu bestimmen durch das Gesetz.

Art. 91. Die Mitglieder der General-Staaten können nicht zugleich Mitglieder oder General-Procurator des obersten Gerichtshofs sein, noch Mitglieder der Rechenkammer, noch Commissarien des Königs in den Provinzen, noch Geistliche oder Diener eines religiösen Cultus.

Mitglieder aus dem Militärstande in activem Dienste sind mit dem Anfange ihrer Thätigkeit in einer der beiden Kammern, so lange sie Mitglieder einer der Kammern sind, von Rechtswegen in Nicht-Activität. Wenn sie aufhören Mitglieder zu sein, kehren sie zum activen Dienste zurück.

Beamte, welche bei der Wahlverhandlung den Vorsitz führen, sind innerhalb des Bezirks, für welchen sie den Vorsitz führen, nicht wählbar.

Mitglieder der General-Staaten, welche ein besoldetes Staatsamt annehmen oder im Staatsdienste befördert werden, hören auf Mitglieder der Kammern zu sein, können aber sogleich wieder gewählt werden.

Art. 92. Die Mitglieder der Kammer können wegen ihrer Meinungen, die sie in der Versammlung der Kammer ausgesprochen haben, nicht gerichtlich verfolgt werden.

Art. 93. Jede Kammer untersucht die Vollmachten ihrer neu eintretenden Mitglieder und entscheidet in den Streitigkeiten, welche über die Vollmachten oder die Wahlhandlung selbst entstehen.

Art. 94. Jede Kammer ernennt ihren Amtsschriftführer aus ihrer Mitte.

Art. 95. Die General-Staaten versammeln sich mindestens ein Mal im Jahre.

Ihre gewöhnliche Versammlung wird an dem dritten Montag im September eröffnet.

Der König ruft die außerordentlichen Versammlungen zusammen, so oft er solche für nöthig hält.

Art. 96. Die getrennten Sitzungen der beiden Kammern werden ebenso als die vereinigten Sitzungen öffentlich gehalten.

Die Sitzungen finden bei geschlossenen Thüren statt, wenn ein Zehntel der anwesenden Mitglieder es gefordert hat, oder der Präsident es für nöthig hält.

Die Versammlung entscheidet, ob bei geschlossenen Thüren berathschlagt werden soll.

Ueber die Gegenstände, welche bei geschlossenen Thüren verhandelt werden, kann auch in derselben Weise Beschluß gefaßt werden.

Art. 97. Wenn die General-Staaten bei dem Ableben des Königs oder bei der Thronentsagung desselben nicht versammelt sind, so versammeln sie sich ohne vorhergehende Einberufung.

Diese außergewöhnliche Versammlung wird am fünften Tage nach dem Ableben oder nach der Entsagung eröffnet. Sind die Kammern aufgelöst, so fängt dieser Termin an mit der Beendigung der neuen Wahlen.

Art. 98. Die Versammlung der General-Staaten wird, in vereinigter Sitzung der beiden Kammern,

von dem Könige oder von einer Commission in seinem Auftrage eröffnet. Sie wird an demselben Tage geschlossen, wenn er für gut erachtet, daß das Interesse des Reichs es nicht verlangt, die Versammlung länger zusammen zu halten.

Die gewöhnliche jährliche Versammlung bleibt wenigstens zwanzig Tage versammelt, bis der König von dem in Art. 70 verzeichneten Rechte Gebrauch macht.

Art. 99. Bei der Auflösung der einen der beiden Kammern schließt der König zugleich die Versammlung der General-Staaten.

Art. 100. Die Kammern können weder in getrennter noch in vereinigter Sitzung berathschlagen oder Beschluß fassen, sofern nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gegenwärtig ist.

Art. 101. Alle Beschlüsse werden durch absolute Mehrheit der abstimmenden Mitglieder gefaßt.

Bei der Theilung der Stimmen wird die Fassung des Beschlusses auf eine folgende Sitzung ausgesetzt.

In dieser und ebenso in einer vollzähligen Versammlung wird durch die Theilung der Stimmen die Vorlage für nicht angenommen erachtet.

Art. 102. Ueber alle Gegenstände wird mündlich und mit namentlichem Aufruf abgestimmt; aber bei den Wahlen und Vorschlägen von Personen wird die Stimme abgegeben auf geschriebenen Zetteln.

Art. 103. Bei einer vereinigten Sitzung werden die beiden Kammern nur als eine einzige betrachtet, und nehmen ihre Mitglieder nach Belieben unter einander Platz.

Der Präsident der ersten Kammer hat die Leitung der Versammlung.

Fünfte Abtheilung.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

Art. 104. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und die General-Staaten ausgeübt.

Art. 105. Der König sendet seine Vorlagen, seien sie zu Gesetzen, oder andere, an die zweite Kammer entweder mit einer schriftlichen Botschaft, welche die Motive zu dieser Vorlage enthält, oder durch eine Commission.

Art. 106. Ueber eine eingegangene Vorlage des Königs wird in der Plenarversammlung nicht früher berathen, als bevor dieselbe in den verschiedenen Abtheilungen geprüft ist, in welche die Mitglieder der Kammer sich vertheilen, und welche in bestimmten Zeiträumen durchs Loos erneuert werden.

Art. 107. Die zweite Kammer hat das Recht Amendements zu einer Vorlage des Königs zu machen.

Art. 108. Wenn die zweite Kammer die Annahme einer Vorlage des Königs, sei es unverändert, sei es mit Amendements beschließt, so sendet sie dieselbe an die erste Kammer mit folgender Formel:

„Die zweite Kammer der General-Staaten sendet an die erste Kammer die beigefügte Vorlage des Königs, und ist der Meinung, daß diese, so

wie sie da liegt, durch die General-Staaten angenommen werden sollte."

Wenn die zweite Kammer die Nichtannahme einer solchen Vorlage beschließt, so gibt sie davon Nachricht an den König mit folgender Formel:

„Die zweite Kammer der General-Staaten bezeigt dem Könige ihren Dank für seinen Eifer in der Beförderung der Interessen des Staates, und ersucht ihn ehrerbietig die betreffende Vorlage in nähere Erwägung zu ziehen."

Art. 109. Die erste Kammer zieht in Erwägung, mit Beachtung des Art. 106, die Vorlage, welche von der zweiten Kammer angenommen ist.

Wenn auch sie die Annahme dieser Vorlage beschließt, so gibt sie davon Nachricht an den König und an die zweite Kammer mit folgenden Formeln:

„An den König."

„Die General-Staaten bezeigen dem Könige ihren Dank für seinen Eifer in der Beförderung der Interessen des Staates, und vereinigen sich mit der Vorlage, so wie sie abgefaßt ist."

„An die zweite Kammer."

„Die erste Kammer der General-Staaten benachrichtigt die zweite Kammer, daß sie sich vereinigt hat mit der Vorlage, betreffend . . . . . ., welche den . . . . von der zweiten Kammer ihr zugesandt ist."

Wenn die erste Kammer die Nichtannahme dieser Vorlage beschließt, so gibt sie davon Nachricht an

den König und an die zweite Kammer mit folgenden Formeln:

„An den König."

„Die erste Kammer der General-Staaten bezeigt dem Könige ihren Dank für seinen Eifer in der Beförderung der Interessen des Staates und ersucht ihn ehrerbietig die gegebene Vorlage in nähere Erwägung zu ziehen."

„An die zweite Kammer."

„Die erste Kammer der General-Staaten benachrichtigt die zweite Kammer, daß sie den König ehrerbietig ersucht hat, die Vorlage betreffend......, welche ihr am ...... von der zweiten Kammer zugesandt ist, in nähere Erwägung zu ziehen."

Art. 110. Die General-Staaten haben das Recht Vorschläge zu Gesetzen an den König zu richten.

Art. 111. Die Initiative dazu steht ausschließlich der zweiten Kammer zu, welche die Vorlage auf gleiche Weise in Erwägung zieht, wie dieß in Ansehung der Vorlagen von Seiten des Königs festgestellt ist, und nach ihrer Annahme sendet sie dieselbe an die erste Kammer mit folgender Formel:

„Die zweite Kammer der General-Staaten übersendet der ersten Kammer beiliegende Vorlage, und ist der Ansicht, daß die General-Staaten für dieselbe die Bewilligung des Königs nachsuchen sollen."

Art. 112. Wenn die erste Kammer, nachdem sie darüber auf die gewöhnliche Weise berathschlagt hat diese Vorlage billigt, so sendet sie dieselbe an den König mit folgender Formel:

„Die General-Staaten sind der Ansicht, daß die beiliegende Vorlage zur Beförderung der Interessen des Staates gereichen könnte, und ersuchen ehrerbietig um die Genehmigung des Königs für dieselbe."

Ferner benachrichtigen sie darüber die zweite Kammer mit folgender Formel:

„Die erste Kammer der General-Staaten benachrichtigt die zweite Kammer, daß sie sich mit ihr vereinigt hat über die an . . . . . . empfangene Vorlage, betreffend . . . . . ., und für dieselbe im Namen der General-Staaten die Genehmigung des Königs nachgesucht hat."

Wenn die erste Kammer die Vorlage nicht billigt, so benachrichtigt sie darüber die zweite Kammer mit folgender Formel:

„Die erste Kammer der General-Staaten hat keine genügende Gründe gefunden, um für die hiebei zurückgehende Vorlage die Genehmigung des Königs nachzusuchen."

Art. 113. Andere Vorlagen, als Entwürfe zu Gesetzen, können von jeder Kammer besonders an den König gerichtet werden.

Art. 114. Der König gibt den General-Staaten so schnell als möglich davon Kenntniß, wenn er einen Gesetzes-Entwurf, der von denselben angenommen ist, dann nicht genehmigt. Die Benachrichtigung darüber geschieht mit einer der folgenden Formeln:

„Der König genehmigt die Vorlage" oder

„Der König nimmt die Vorlage in Erwägung."

Art. 115. Alle Gesetzes-Vorlagen, welche von dem Könige und den beiden Kammern der General-Staaten angenommen sind, erlangen Gesetzeskraft und werden durch den König bekannt gemacht.

Die Gesetze sind unverbrüchlich.

Art. 116. Die Art der Bekanntmachung der Gesetze und die Zeit, von welcher ab sie verbindlich sind, werden durch das Gesetz geregelt.

Die Formel der Bekanntmachung ist folgende:

„Wir ..... König der Niederlande ꝛc. .....

Allen, die dieses sehen oder lesen hören werden, unsern Gruß, und thun zu wissen:

Wie wir in Erwägung genommen haben, daß ꝛc. ....

(die Motive der Gesetze)

so ist es geschehen, daß Wir nach Anhörung des Staatsraths und mit gemeinschaftlicher Uebereinstimmung der General-Staaten, für gut gefunden und erkannt haben, gleichwie Wir es für gut finden und erkennen, daß ꝛc. .....“

(der Inhalt der Gesetze.)

„Gegeben zu ꝛc. .....“

Art. 117. In Hinsicht auf die allgemeinen Anordnungen für die innere Verwaltung des Staates bestimmt das Gesetz in gleicher Weise die Art der Bekanntmachung und den Zeitpunkt, von welchem ab sie gelten sollen.

Art. 118. Das Grundgesetz und die anderen Gesetze sind allein für den Staat in Europa verbindlich, bis das Gegentheil darin ausgedrückt sein wird.

Sechste Abtheilung.

Von dem Budget.

Art. 119. Durch das Gesetz werden die Etats für alle Ausgaben des Staates festgestellt und die Mittel zu ihrer Deckung angewiesen.

Art. 120. Die Entwürfe der allgemeinen Budgets-Gesetze werden jährlich von Seiten des Königs der zweiten Kammer übergeben, gleich nach der Eröffnung der gewöhnlichen Versammlung der General-Staaten, vor dem Anfang des Jahres, für welches die Etats dienen müssen.

Art. 121. Kein Capitel des Budgets der Ausgaben darf mehr als die Ausgaben für ein Departement der allgemeinen Verwaltung umfassen.

Jedes Capitel wird in einem oder mehreren Gesetzentwürfen abgefaßt.

Durch solche Gesetze kann eine Ueberschreibung (Uebertragung) zugestanden werden.

Art. 122. Die Rechenschaft über die Staatsausgaben und Einnahmen für jedes Verwaltungsjahr wird, unter Uebergabe der von der Rechenkammer dechargirten Rechnung, der Gesetzgebenden Gewalt abgelegt. Der Abschluß der Rechnung wird durch das Gesetz festgestellt.

Viertes Capitel.
Von den Provinzial-Ständen und der Gemeinde-Verwaltung.

Erste Abtheilung.
Von der Zusammensetzung der Provinzial-Stände.

Art. 123. Die Mitglieder der Provinzial-Stände werden auf sechs Jahre unmittelbar von den Eingesessenen, welche den im Art. 76 festgesetzten Steuerbetrag entrichten, nach den Bestimmungen des Gesetzes erwählt.

Die Hälfte dieser Mitglieder tritt nach drei Jahren aus.

Art. 124. Niemand kann zugleich Mitglied der ersten Kammer der General-Staaten und Mitglied der Stände einer Provinz und eben so wenig Mitglied der Stände von mehr als einer Provinz sein.

Art. 125. Die Mitglieder der Provinzial-Stände legen, bei dem Antritt ihrer Functionen, jeder nach der Weise seines religiösen Glaubensbekenntnisses, den nachfolgenden Eid oder Gelöbniß ab:

„Ich schwöre (gelobe) Treue dem Grundgesetze und den Gesetzen des Staates."

„So wahr mir Gott der Allmächtige helfe." („Das gelobe ich.")

Sie werden zu diesem Eide (Gelöbnisse) nicht eher zugelassen, als sie den Reinigungs-Eid (Erklärung oder Gelöbniß) abgelegt haben, welcher oben im

Art. 83 für die Mitglieder der General-Staaten festgesetzt ist.

Art. 126. Die Stände versammeln sich so oft in dem Jahre, als das Gesetz bestimmt, und außerdem wenn sie von dem Könige außergewöhnlich einberufen werden.

Die Versammlungen sind öffentlich mit demselben Vorbehalte, als in Ansehung der Kammern der General-Staaten im Art. 96 festgestellt ist.

Art. 127. Die Mitglieder der Stände geben ihre Stimme ab, indem sie ihrem Eid und Gewissen folgen, ohne Auftrag oder Rücksprache mit ihren Wählern.

Art. 128. In Betreff ihrer Berathungen und Abstimmungen gelten die Regeln, welche in den Art. 100, 101 und 102 in Hinsicht auf die Kammern der General-Staaten vorgeschrieben sind.

Zweite Abtheilung.
Von den Befugnissen der Provinzial-Stände.

Art. 129. Die Stände berichten jährlich über den Kostenbetrag ihrer Verwaltung, soweit sie zur Staatsverwaltung gehört, an den König, welcher denselben im Fall seiner Genehmigung auf das Budget der Staatsbedürfnisse bringt.

Die Etats der rein provinzialen und zu ihrem Haushalte gehörenden Einkünfte und Ausgaben, welche durch die Stände jährlich veranschlagt werden, verlangen die Genehmigung des Königs.

Provinziale Auflagen zur Deckung dieser Ausgaben, für welche von den Ständen an den König zu berichten ist, erheischen die Genehmigung durch ein Gesetz.

Art. 130. Die Stände werden beauftragt, mit der Ausführung sowohl der Gesetze und königlichen Befehle, die sich auf Gegenstände der allgemeinen inneren Verwaltung beziehen und durch ein Gesetz ihnen überwiesen werden, als auch solcher andern Angelegenheiten, welche der König für gut findet ihnen zu übertragen.

Art. 131. Den Ständen wird die Regelung in der Verwaltung des Provinzial-Haushaltes durch das Gesetz überlassen.

Mit Beziehung auf die Vorschriften im Art. 129 müssen alle solche Reglements und Verordnungen, die sie für das Provinzial-Interesse zu machen für nöthig halten, der Genehmigung des Königs unterworfen werden.

Sie sorgen dafür, daß die Durchfuhr, Ausfuhr nach und die Ausfuhr aus anderen Provinzen keine Belästigungen erleiden.

Art. 132. Sie bemühen sich alle Streitigkeiten zwischen Gemeinde-Verwaltungen auf gütlichem Wege beizulegen. Wofern ihnen dieses nicht gelingt, so berichten sie, falls es einen Streit der Verwaltung betrifft, darüber an den König zur Entscheidung.

Art. 133. Der König hat die Gewalt, die Beschlüsse der Stände, die den Gesetzen des allgemeinen Interesses zuwider laufen, auszusetzen oder zu vernichten. Das Gesetz regelt die Folgen davon.

Art. 134. Die Stände können die Interessen der Provinzen und ihrer Eingesessenen bei dem Könige und den General-Staaten wahrnehmen.

Art. 135. Die Weise, in welcher die Befugnisse und die Macht, die den Provinzial-Ständen überwiesen sind, ausgeübt werden, wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 136. Die Stände erwählen aus ihrer Mitte ein Collegium von Deputirten Ständen (Ausschüsse), welchem nach den Vorschriften, die das Gesetz festzustellen hat, die tägliche (fortdauerde) Leitung und Ausführung der Angelegenheiten aufgetragen wird, die Stände mögen versammelt sein oder nicht.

Art. 137. Der König stellt in allen Provinzen Commissarien an, die mit der Ausführung seiner Anordnungen und mit der Aufsicht über die Verhandlungen der Stände beauftragt sind.

Diese Commissarien führen in der Versammlung der Stände und in dem Collegium der Deputirten-Stände den Vorsitz, und haben eine Stimme in dem letztgenannten Collegium.

Dritte Abtheilung.

Von der Gemeinde-Verwaltung.

Art. 138. Die Zusammensetzung, Einrichtung und Geschäftsführung der Gemeinde-Verwaltungen werden, nachdem die Provinzial-Stände gehört sind, durch das Gesetz geregelt, mit Berücksichtigung der

Vorschriften, welche in den folgenden Artikeln gegeben sind.

Art. 139. An der Spitze der Gemeinde steht ein Rath, dessen Glieder unmittelbar von den Eingesessenen, nach der vom Gesetze zu bestimmenden Weise, auf eine festgestellte Anzahl von Jahren gewählt werden.

Der Vorsitzer wird von dem Könige auch aus den Mitgliedern des Rathes erwählt und auch von ihm entlassen.

Um Wähler in einer Gemeinde zu sein, muß man den im Art. 76 verlangten Steuerbeitrag entrichten; die dort festgestellte Steuersumme soll später auf die Hälfte erniedrigt werden.

Art. 140. Dem Rathe wird die Regelung und die Verwaltung des Gemeinde-Haushalts überlassen. In Bezug auf die Verordnungen, welche er in dieser Beziehung macht und den Provinzial-Ständen mittheilen muß, ist Art. 133 anzuwenden.

Art. 141. Die Beschlüsse der Gemeinde-Verwaltungen, welche sich beziehen auf die Verfügung über das Gemeinde-Eigenthum und andere ähnliche bürgerliche Rechtshandlungen, welche das Gesetz angibt, sowie die Etats der Einkünfte und Ausgaben, werden der Genehmigung der Provinzial-Stände unterworfen.

Art. 142. Der Beschluß einer Gemeinde-Verwaltung über die Einführung, Anweisung oder Abschaffung einer örtlichen Auflage wird den Ständen ihrer Provinz vorgelegt, die darüber dem Könige berichten, ohne dessen Genehmigung demselben keine Folge gegeben werden kann.

Das Gesetz gibt allgemeine Regeln in Ansehung der örtlichen Auflagen.

Sie dürfen die Durchfuhr und die Ausfuhr nach und die Ausfuhr aus andern Gemeinden nicht beschränken.

Art. 143. Das Gesetz regelt auch die Aufstellung der Etats und das Abnehmen und die Dechargen der Gemeinde-Rechnungen.

Art. 144. Die genannten Verwaltungen können die Interessen ihrer Gemeinden und Eingesessenen bei dem Könige, den General-Staaten und den Ständen der Provinz vertreten, zu welcher sie gehören.

Fünftes Capitel.

Von der Rechtspflege.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 145. Es wird überall in den Niederlanden im Namen des Königs Recht gesprochen.

Art. 146. Es gibt ein allgemeines Gesetzbuch für das Civilrecht, für das Handelsrecht, für das Strafrecht, für den Civil- und Criminal-Proceß und für die Zusammensetzung der richterlichen Gewalt.

Das Gesetz regelt imgleichen die Rechtsbestimmungen über das stehende Heer und die Communal-Garden (Bürgerwehr).

Es regelt auch die Rechtsverhältnisse in allen Streitigkeiten und Uebertretungen in allen finanziellen Dingen.

Art. 147. Niemand kann aus seinem Eigenthum gesetzt werden, als zum allgemeinen Nutzen und gegen vorangegangene Schadloshaltung.

Das Gesetz erklärt, in wie weit der allgemeine Nutzen die Expropriation verlangen kann.

Ein allgemeines Gesetz regelt die Aufgabe des Eigenthums nach Prüfung einer solchen Erklärung zum Bedarf des Festungsbaues und der Anlagen, der Herstellung oder Unterhaltung der Deiche, bei ansteckenden Krankheiten und in anderen dringenden Fällen.

Die obengenannten Untersuchungen der vorausgehenden Erklärungen nach einem Gesetz und der vorausgehenden Entschädigung können nicht in Anspruch genommen werden, wenn Krieg, Feuer oder Wassersnoth eine ungesäumte Besitzergreifung erfordern. Das Recht des Eigenthümers auf Entschädigung wird hiedurch jedoch späterhin nicht verkürzt.

Art. 148. Alle Streitigkeiten über Eigenthum und daraus entspringende Rechte, sowie über Schuldforderungen und andere bürgerliche Rechte, gehören in Bezug auf die Entscheidung zur Erkenntniß der richterlichen Gewalt.

Vor dieselbe gehört gleichfalls, unter Aufrechthaltung der von den Gesetzen befohlenen Aufgabe des Eigenthums, die Entscheidung über Gemeindebürgerrechte.

Art. 149. Die richterliche Gewalt wird allein durch Richter ausgeübt, welche das Gesetz anweist.

Art. 150. Niemand kann gegen seinen Willen dem Richter entzogen werden, welchen das Gesetz ihm zuerkennt.

Das Gesetz ordnet die Bestimmung, nach welcher die Streitigkeiten, die über die Competenz zwischen den Verwaltungsbehörden und der richterlichen Gewalt entstehen, geschlichtet werden.

Art. 151. Außer den im Gesetz bestimmten Fällen soll Niemand in Haft genommen werden, als auf einen Befehl des Richters, der die Gründe zur vorliegenden Verhaftung enthält. Dieser Befehl muß so schnell als möglich denjenigen vorgelegt werden, gegen welche er gerichtet ist.

Das Gesetz bestimmt die Form eines solchen Befehls und die Zeit, in welcher alle Angeklagten gehört werden müssen.

Art. 152. Wenn eine Person in außergewöhnlichen Umständen wegen politischer Verhältnisse verhaftet ist, so ist derjenige, von welchem solcher Verhaftsbefehl ausgeht, verpflichtet, sofortige Kenntniß zu geben an den Richter des Orts, und ihm sogleich den Verhafteten spätestens in Zeit von drei Tagen auszuliefern.

Art. 153. Niemand darf in die Wohnung einer Person wider ihren Willen eintreten, es sei denn auf Befehl einer Gewalt, die durch das Gesetz berechtigt ist, solche Befehle zu ertheilen und die in dem Gesetze festgestellten Formen befolgt.

Art. 154. Das Geheimniß der der Post oder anderen öffentlichen Einrichtungen zur Versendung an-

vertrauten Briefe ist unverletzbar, ausgenommen auf Befehl des Richters in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Fällen.

Art. 155. Für keine straffällige Handlung soll die Confiscation der den Schuldigen gehörenden Güter als Strafe gestellt werden.

Alle Urtheilssprüche müssen die Gründe, worauf sie beruhen, und in Straffällen die Artikel der Gesetze, nach welchen die Verurtheilung erfolgt ist, anführen, und bei offenen Thüren gesprochen werden.

Die Gerichtssitzungen sind öffentlich, mit dem Vorbehalte die Schließung im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit nach dem Gesetze festzustellen.

Zweite Abtheilung.

Von dem hohen Rathe und den Richterlichen Behörden.

Art. 157. Es besteht für den gesammten Staat ein oberster Gerichtshof, unter dem Namen des hohen Raths der Niederlande, dessen Mitglieder von dem Könige aus einer ihm vorgelegten Reihe von Namen, wie Art. 158 vorschreibt, ernannt werden.

Art 158. Bei einer eingetretenen Vacanz wird von dem Hohen Rathe der zweiten Kammer der General-Staaten Kenntniß gegeben, welche zur Besetzung der Stelle eine Namensnennung von fünf Personen dem Könige vorlegt, um auf einen daraus seine Wahl zu richten. Der König ernennt den Präsiden-

ten aus den Mitgliedern des Hohen Rathes, und hat die rechtsbeständige Anstellung des General-Procurators.

Art. 159. Die Mitglieder der General-Staaten, die Chefs der Ministerial-Departements, die General-Gouverneure oder andere hohe Beamte, welche unter einem anderen Namen mit gleicher Gewalt in den Colonieen oder Besitzungen des Staates in andren Welttheilen bekleidet sind, die Mitglieder des Staatsraths und die Commissarien des Königs in den Provinzen stehen wegen Amtsverbrechen zur Verfolgung sei es von Seiten des Königs, sei es von Seiten der zweiten Kammer, zu Recht vor dem Hohen Rathe.

Art. 160. Das Gesetz bestimmt, welche andere Beamten und Mitglieder hoher Behörden wegen Amtsverbrechen vor dem Hohen Rathe zu Recht stehen.

Art. 161. Der Hohe Rath urtheilt über alle Fälle, in welchen der König, die Mitglieder des Königlichen Hauses oder der Staatsverwaltung als Angeklagte angesprochen werden, mit Aussonderung der Real-Fälle, die von dem gewöhnlichen Richter behandelt werden.

Art. 162. Der Hohe Rath hat die Aufsicht über den regelmäßigen Gang und die Geschäftsführung der richterlichen Handlungen, so wie über die Befolgung der Gesetze bei allen richterlichen Behörden. Er kann ihre Handlungen, Befugnisse und ihre Urtheilssprüche, wenn sie den Gesetzen zuwider laufen, vernichten und außer Rechtskraft setzen, indem er die Bestimmungen befolgt, welche Gesetze darüber machen.

Art. 163. Die Mitglieder und der General-Procurator des Hohen Raths, die Mitglieder der Gerichtshöfe, welche jetzt vorhanden sind, und der Gerichte welche noch eingerichtet werden sollen, werden auf ihre Lebensdauer angestellt.

Alle diese und diejenigen, welche für einen bestimmten Zeitraum angestellt werden, können abgesetzt oder entlassen werden durch richterlichen Ausspruch, in den Fällen, welche die Gesetze bestimmen. Sie können auf eigenes Ansuchen von dem Könige entlassen werden.

Sechstes Capitel.

Von dem Cultus.

Art. 164. Jeder bekennt seine religiösen Meinungen mit vollkommner Freiheit, indem die Beschirmung der Gesellschaften und ihrer Mitglieder gegen die Uebertretung der Strafgesetze aufrecht erhalten wird.

Art. 165. Allen kirchlichen Gesellschaften in dem Staate wird gleicher Schutz verliehen.

Art. 166. Die Bekenner der verschiedenen Culte genießen alle dieselben staatsbürgerlichen und gemeindebürgerlichen Rechte und haben gleichen Anspruch auf Bekleidung mit Würden, Aemtern und Bedienungen.

Art. 167. Jede öffentliche Ausübung des Gottesdienstes in Gebäuden und geschlossenen Plätzen wird zugelassen, mit Vorbehalt der nöthigen Maßregeln zur Versicherung der öffentlichen Ordnung und Ruhe.

Unter derselben Bestimmung bleibt der öffentliche

Gottesdienst außerhalb der Gebäude und geschlossenen Plätze erlaubt, so weit derselbe nach den Gesetzen und Verordnungen zugelassen ist.

Art. 168. Die Besoldungen, Pensionen und andere Einkünfte, von welcher Art sie sein mögen, welche bei den verschiedenen religiösen Gesellschaften von ihren Lehrern (Predigern) genossen werden, bleiben denselben Gesellschaften gesichert.

Den Lehrern (Predigern), welche noch nicht aus Staatscassen eine Besoldung oder keine ausreichende Besoldung beziehen, kann eine Besoldung zugelegt, oder die bestehende vergrößert werden.

Art. 169. Der König wacht darüber, daß alle kirchliche Gesellschaften sich innerhalb der Verpflichtungen des Gehorsams und der Staatsgesetze halten.

Art. 170. Die Vermittelung der Regierung wird nicht verlangt bei dem brieflichen Verkehr mit den Häuptern der verschiedenen kirchlichen Gesellschaften, noch bei der Bekanntmachung kirchlicher Vorschriften, jedoch unter verantwortlicher Befolgung der Gesetze.

Siebentes Capitel.

Von den Finanzen.

Art. 171. Keine Auflagen können für den Bedarf der Staatscasse erhoben werden, als kraft eines Gesetzes.

Art. 172. Keine Privilegien können in Bezug auf Auflagen verliehen werden.

Art. 173. Die Verpflichtungen des Staats gegen seine Gläubiger werden garantirt. Die Schuld wird jährlich in Erwägung gezogen zur Beförderung der Interessen der Staatsgläubiger.

Art. 174. Das Gewicht, der Gehalt und der Werth der Münzsorten werden durch das Gesetz geregelt.

Art. 175. Die Aufsicht und die Fürsorge über die Münzangelegenheiten, sowie die Entscheidung in Streitigkeiten über das Schrot und Gehalt derselben, Prüfung der Münzmetalle und dergleichen Dinge, werden durch das Gesetz geregelt.

Art. 176. Es besteht eine allgemeine Rechenkammer, deren Zusammensetzung und Wirkungskreis durch das Gesetz bestimmt werden.

Bei der Erledigung einer Stelle in dieser Kammer sendet die zweite Kammer eine Liste von drei Personen an den König, welcher aus derselben seine Wahl trifft.

Die Mitglieder der Rechenkammer werden auf ihre Lebensdauer angestellt. Ihre Besoldung wird durch das Gesetz geregelt.

Der zweite Satz des Art. 163 findet auf sie Anwendung.

Achtes Capitel.

Von der Vertheidigung.

Art. 177. Das Tragen der Waffen zur Handhabung der Unabhängigkeit des Staates und zur Ver-

theidigung seines Grundgebiets, bleibt eine der ersten Pflichten aller Bewohner.

Art. 178. Der König sorgt dafür, daß zu allen Zeiten eine hinreichende Land- und Seemacht unterhalten werde, angeworben aus Freiwilligen, seien sie Eingeborne oder Ausländer, um nach den Umständen innerhalb oder außerhalb Europa's zu dienen.

Art. 179. Ausländische Truppen werden nur mit gemeinsamer Uebereinstimmung des Königs und der General-Staaten in Dienst genommen.

Art. 180. Es besteht stets eine National-Miliz, welche so viel als möglich aus Freiwilligen zusammen zu setzen ist, um auf die durch das Gesetz bestimmte Weise Dienste zu leisten.

Art. 181. In Ermangelung einer hinreichenden Anzahl von Freiwilligen wird die Miliz vervollständigt durch Loosung unter den Bewohnern, welche an dem ersten Januar jedes Jahres in ihr zwanzigstes Jahr eingetreten sind. Die Einschreibung geschieht in dem vorangehenden Jahre.

Art. 182. Diejenigen, welche alsdann der Landmiliz einverleibt sind, werden in Friedenszeiten nach einem fünfjährigen Dienste entlassen.

Befindet sich der Staat im Kriege oder in anderen außergewöhnlichen Umständen, so kann ein Gesetz, welches jährlich zu erneuern ist, sie zu längerem Dienste verpflichten.

Art. 183. Die Landmiliz kömmt in gewöhnlichen Zeiten jährlich einmal zusammen, um während einer Dauer von nicht mehr als sechs Wochen in dem

Waffengebrauch geübt zu werden, bis daß der König es für gerathsam hält das Zusammenkommen derselben ganz oder theilweise auszusetzen.

Der König kann einem Theil der Miliz, wenn es durch das Gesetz festgestellt wird, zusammen zu bleiben befehlen.

Die ausgeloosten Leute von dem laufenden Jahre können zur ersten Uebung höchstens zwölf Monate unter den Waffen gehalten werden.

Art. 184. Im Fall des Krieges oder anderer außergewöhnlichen Umstände, kann der König die Landmiliz ganz oder theilweise außergewöhnlich einberufen.

Zu derselben Zeit ruft der König die General-Staaten zusammen, auf daß ein Gesetz das Zusammenbleiben der Miliz, so lang es nöthig ist, anordnet.

Art. 185. Die bei der Landmiliz durchs Loos Eingestellten können nur mit ihrer Zustimmung nach den Colonieen und Besitzungen dieses Staates in anderen Welttheilen gesandt werden.

Art. 186. Ein Theil der Miliz kann zum Dienste zur See bestimmt werden auf eine durch das Gesetz festzustellende Weise.

Für diesen Theil wird außer anderen durch das Gesetz zu gewährenden Vortheilen eine kürzere Dienstzeit bestimmt.

Der vorhergehende Artikel ist auf diese Seemiliz nicht anzuwenden.

Art. 187. Alle Kosten für die Armeecorps dieses Staates werden aus der Staatskasse entrichtet.

Die Einquartierungen und der Unterhalt des

Kriegsvolks, die Transporte und Lieferungen, welche für die Armee-Corps oder Festungen gefordert werden, können nur gegen Entschädigung, nach den in den Reglements festgestellten Sätzen, zur Last eines oder mehrerer Bewohner oder Gemeinden gebracht werden.

Die Aussonderung für die Zeiten des Kriegs regelt das Gesetz.

Art. 188. In den Gemeinden werden Bürgerwehren (Communalgarden) errichtet.

Sie dienen in der Zeit der Gefahr und des Kriegs zur Vertheidigung des Vaterlandes und zu allen Zeiten zur Aufrechthaltung der inneren Ruhe.

Art. 189. Die Stärke und Einrichtung der Miliz und Bürgerwehren werden durch das Gesetz geregelt.

Neuntes Capitel.

Von dem Wasserstaate (Wasserpolizei).

Art. 190. Der König hat die Oberaufsicht über Alles was den Wasserstaat anbelangt, die Wege und die Brücken darunter mitbegriffen, ohne Unterschied, ob die Kosten dafür aus der Staatskasse bezahlt, oder auf eine andere Weise aufgebracht werden.

Art. 191. Das Gesetz regelt die allgemeine und die besondere Verwaltung des Wasserstaats in dem angezeigten Umfange.

Art. 192. Die Provinzial-Stände haben in ihren Provinzen die Aufsicht über alle Gewässer,

Brücken, Wege, Wasserwerke und Wassergenossenschaften: sie sind berechtigt unter Genehmigung des Königs in den bestehenden Einrichtungen und Reglements der Wassergenossenschaften, unter Aufrechthaltung der Bestimmungen in den zwei vorangegangenen Artikeln, Veränderungen zu treffen und neue Lasten festzustellen. Die Verwaltungsvorstände dieser Wassergenossenschaften können an die Provinzialvorstände Vorschläge darüber machen.

Art. **193**. Die Stände haben die Aufsicht über alle Wasserabfänge, Ausbaggerungen, Eindeichungen, Austrocknungen, Minenwerke und Steinbrüche innerhalb ihrer Provinzen, unter Vorbehalt der Befugnisse des Königs, um die unmittelbare Aufsicht darüber zu führen und an andere zu übertragen.

Zehntes Capitel.

Von dem Unterrichtswesen und der Armenpflege.

Art. **194.** Der öffentliche Unterricht ist ein Gegenstand der fortdauernden Fürsorge der Regierung.

Die Einrichtung des öffentlichen Unterrichts wird mit Inbegriff der Bekenner aller Confessionen durch das Gesetz geregelt.

Es wird überall in dem Staate von Seiten der Staatsgewalt ein genügender öffentlicher Elementar-Unterricht dargeboten.

Das Ertheilen des Unterrichts ist frei unter

Vorbehalt der Aufsicht der Obrigkeit, und ausserdem, so weit es den mittlern und Elementar-Unterricht anbetrifft, unter Vorbehalt der Prüfung in Bezug auf die Angemessenheit und Geschicklichkeit des Lehrers: das eine und das andere ist durch das Gesetz zu regeln.

Der König wird über den Zustand der hohen, mittleren und niederen Schulen jährlich einen ausführlichen Bericht den General-Staaten erstatten lassen.

Art. 195. Die Armenverwaltung ist ein Gegenstand der fortdauernden Fürsorge der Regierung und wird durch das Gesetz geregelt. Der König wird jährlich über die dahin schlagenden Angelegenheiten einen ausführlichen Bericht den General-Staaten erstatten lassen.

Eilftes Capitel.

Von den Veränderungen in der Verfassung.

Art. 196. Jeder Vorschlag zur Veränderung in dem Grundgesetze weist die vorgeschlagene Veränderung ausdrücklich nach. Das Gesetz erklärt, daß Grund zu diesem Vorschlage vorhanden ist, um denselben, so wie er vorgeschlagen ist, in Erwägung zu nehmen.

Art. 197. Nach der Verkündigung dieses Gesetzes werden die Kammern aufgelöst. Die neuen Kammern prüfen diesen Vorschlag und können nur mit zwei Drittel der ihnen angehörenden Stimmen,

wenn diese mit dem vorgenannten Gesetze übereinstimmen, die vorgeschlagene Veränderung annehmen.

Art. 198. Keine Veränderung in dem Grundgesetze oder in der Erbfolgeordnung darf während einer Regentschaft gemacht werden.

Art. 199. Die Veränderungen in dem Grundgesetze, welche durch den König und die General-Staaten festgestellt werden, werden gesetzlich bekannt gemacht und dem Grundgesetze beigefügt.

Zusatz-Artikel.

Art. 1. Alle bestehenden Gewalten bleiben so lange fortdauernd, bis daß sie durch andere in Befolgung dieses Grundgesetzes ersetzt werden.

Art. 2. Das Gesetz regelt die Schadloshaltung, welche denjenigen zuzuerkennen ist, die in Folge der Bestimmungen des Grundgesetzes Functionen verlieren, welche ihnen für ihre Lebenszeit übertragen sind.

Art. 3. Alle Gesetze, die im Augenblick der Bekanntmachung der Veränderungen in dem Grundgesetze noch verbindliche Kraft haben, eben so die Reglements und Beschlüsse werden so lange ausgeführt, bis daß sie in Folge derselben durch andere ersetzt worden sind.

Art. 4. Die Adelsrechte, welche den Vorzug oder die Anstellung von Personen in öffentlichen Functionen betreffen, sind abgeschafft.

Die Aufhebung der übrigen Adelsrechte und die

Schadloshaltung ihrer Inhaber werden durch ein Gesetz festgestellt und geregelt.

Art. 5. Die Gesetzesvorschläge:

1) zu dem Gesetz über das Wahlrecht und die Ernennungen der Abgeordneten zur ersten und zweiten Kammer;

2) zu dem Provinzial- und Gemeinde-Gesetze werden in der ersten Sitzung der General-Staaten berathen, welche auf die Bekanntmachung dieser Veränderungen in dem Grundgesetze folgt.

Die Gesetzesentwürfe, betreffend die Verantwortlichkeit der Minister, die neue richterliche Organisation, den Unterricht und die Armenverwaltung und die Ausübung des Rechts zur Vereinigung und Versammlung werden möglichst in derselben Sitzung und in jedem Fall nicht später als in der darauf folgenden vorgelegt.

Die Gesetze über die Regelung der Verwaltung in den Colonieen und den Besitzungen des Staates in anderen Welttheilen werden innerhalb drei Jahre nach der Bekanntmachung dieser Veränderungen in dem Grundgesetze vorgelegt.

Art. 6. Der erste Austritt eines Drittels der Mitglieder der ersten Kammer der General-Staaten soll am dritten Montag im September 1851 stattfinden; der Austritt der Hälfte der Mitglieder der zweiten Kammer am dritten Montage im September 1850: beide erfolgen nach einem Register, welches nach dem Gesetze im Art. 5. Nr. 1. zu ordnen ist.

Art. 7. umfaßt das vorläufige Wahl-Reglement.

Vorläufiges Wahlreglement.

Art. 1. Nach der Bekanntmachung der Veränderungen in dem Grundgesetze hören die beiden Kammern der General-Staaten von Rechts wegen auf zu bestehen mit dem Tage der Eröffnung der neuen Kammern.

Der König bestimmt den Zeitpunkt dieser Eröffnung.

Bis zu diesem Zeitraume bleiben die erstgenannten Kammern bestehen, und ihre Eröffnung ist für dieses Jahr auf den dritten Montag im October festgesetzt.

Die Bekanntmachung wird gerechnet ihre Verbindlichkeit zu haben von dem Tage der Ausgabe des Staatsblattes (Staatsblad), in welchem diese Veränderungen aufgenommen sind.

Art. 2. Die Mitglieder der neuen zweiten Kammer werden in der Zahl von 68 gewählt, durch Wahlversammlungen, welche bestehen:

a) aus denjenigen, die in den Städten gemäß den Reglements für die Verwaltung der Städte, so weit diese in jedem Orte in Gültigkeit sind, die Forderungen erfüllen, um zu Wählern genommen zu werden, mit der Bedingung, daß das geforderte Besteurungs-Quantum in Amsterdam auf 160 Gulden herabgesetzt und zu Hindelopen, Ylst, Sloten und Stavoren auf 20 Gulden erhöht wird;

b) aus denjenigen, welche auf dem platten Lande,

gemäß den Reglements für die Bildung der Provinzial-Stände, soweit diese in jedem Orte in Gültigkeit sind, stimmberechtigt sind, mit der Bedingung, daß das geforderte Besteurungs-Quantum erhöht wird:

für Nordbrabant	bis	auf	32	Gulden,
„ Geldernland	„	„	32	„
„ Südholland	„	„	40	„
„ Nordholland	„	„	40	„
„ Seeland	„	„	40	„
„ Utrecht	„	„	40	„
„ Friesland mit Ausschluß der Inseln.	„	„	30	„
„ Ober-Yssel	„	„	32	„
„ Gröningen	„	„	32	„
„ Drenthe	„	„	20	„
„ Limburg	„	„	20	„
„ d. Friesisch. Inseln Ameland u. Schiermonnikoog . . .	„	„	20	„

Keine andern Gründe zur Ausschließung kommen in Anwendung, als die welche im Art. 3. der Reglements für die Verwaltung der Städte und im Art. 21. der Reglements für die Bildung der Provinzial-Stände festgestellt sind.

Art. 3 Sogleich nach der im Art. 1. angezeigten Bekanntmachung beschäftigen sich die Vorstände der Ortschafts-Verwaltungen mit dem Anfertigen der Listen der im Art. 2 vorgeschriebenen Wahlberechtigten. Sie legen die Listen am funfzehnten Tage nach der angezeigten Bekanntmachung zur Einsicht für das Publikum vor.

Art. 4. Innerhalb acht Tage nach der Kenntnißnahme, daß die Listen zur Einsicht vorgelegt sind, können die Einwohner ihre schriftlichen stempelfreien Beschwerden darüber an die Ortschafts-Verwaltung einreichen.

Art. 5. Ueber diese Beschwerden und die Richtigkeit der Listen im Allgemeinen wird durch den Stadt- oder Gemeinde-Rath auf das schleunigste entschieden. Die Listen werden am vierzigsten Tage nach der Bekanntmachung, die in Art. 1. erwähnt ist, geschlossen und aufs neue zur allgemeinen Kenntnißnahme ausgelegt, indem man darüber eine Bekanntmachung erläßt.

Art. 6. Jede Provinz wird von den ständischen Ausschüssen in so viele Haupt-Wahlbezirke getheilt, als ihre Bevölkerungsanzahl solche zu je 45,000 Seelen umfaßt, das heißt:

für Nordbrabant	9
„ Geldernland	8
„ Südholland	13
„ Nordholland	10
„ Seeland	4
„ Utrecht	3
„ Friesland	5
„ Ober-Yssel	5
„ Gröningen	4
„ Drenthe	2
„ Limburg	5
	68

Die ständischen Ausschüsse können zur Erleichterung der Wähler Unter-Wahlbezirke in den Hauptortschaften derselben einrichten.

Das Oeffnen der Stimmzettel geschieht allein in den jedesmal von den ständischen Ausschüssen anzuweisenden Hauptortschaften der Haupt-Wahlbezirke.

Art. 7. Die städtischen und Gemeinde-Verwaltungen senden innerhalb 24 Stunden eine Abschrift der geschlossenen Listen, sowohl an die Verwaltung des Hauptortes dieses Haupt-Wahlbezirks, als auch an den Hauptort des Unter-Wahlbezirks, in welchem ihre Gemeinden gelegen sind.

Art. 8. Die Wahlversammlungen werden, nach vorangegangener Aufforderung der Wähler, in den Hauptortschaften der Haupt-Wahlbezirke an dem fünfzigsten Tage nach der Bekanntmachung, die im Art. 1 erwähnt ist, gehalten, indem man die Bestimmungen des zweiten Satzes im Art. 6 befolgt.

Art. 9. Jeder Wähler empfängt neben seinem Aufforderungsschreiben zwei Stimmzettel zur Ausfüllung, auf welchen das Siegel des Hauptortes seines Haupt- oder Unter-Wahlbezirkes abgedruckt ist.

Art. 10. Der Chef der Ortschafts-Verwaltung, oder der, welcher gemäß den Reglements seine Stelle vertritt, ist der Vorsitzer in der Versammlung.

Die zwei jüngsten Mitglieder des Stadt- oder Gemeinderaths sind die Abnehmer der Stimmzettel; beide zeichnen die Namen eines jeden Wählers auf, der zur Urne kömmt, um einen Stimmzettel in dieselbe hineinzulegen.

In den Haupt-Wahlbezirken zeichnen sie ausserdem nach dem Ausschütten der Urne die abgegebenen Stimmen auf.

Die Originallisten der Wähler, welche in den Unter-Wahlbezirken ihre Stimmzettel in die Urne geworfen haben, werden durch die Chefs der Ortschafts-Verwaltungen unverweilt mit den verschlossenen Wahlurnen an den Vorsitzer der Versammlung in dem Haupt-Wahlbezirk abgesandt.

Art. 11. Es sind zwei Wahlurnen, die eine zur Wahl der Mitglieder der zweiten Kammer, die andere für die Candidaten zur ersten Kammer.

Art 12. Jeder Wähler gibt seine Stimme ab für einen Abgeordneten zur zweiten und für zwei Candidaten zur ersten Kammer.

Art. 13. Um als Mitglied zur zweiten Kammer wählbar zu sein, wird allein erfordert, daß man Niederländer ist, sich in dem vollen Genusse der staatsbürgerlichen und gemeindebürgerlichen Rechte befindet und das Alter von dreissig Jahren zurückgelegt hat.

Art. 14. Zur Wählbarkeit als Mitglied der ersten Kammer werden dieselben Bedingungen erfordert, die in dem vorhergehenden Artikel aufgenommen sind, und dazu noch ausserdem, daß man zu den höchst Besteuerten bei den directen Steuern des Staates gehöre.

Die Anzahl dieser höchst Besteuerten, aus welcher jene Candidaten gewählt werden sollen, wird für jede Provinz so festgestellt, das auf jede dreitausend Seelen einer wählbar ist, der dazu die vorhergenannten Be-

dingungen erfüllt, um Mitglied dieser Kammer sein zu können.

Art. 15. Der Beamte, welcher in einem Haupt-Wahlbezirke bei der Wahlhandlung den Vorsitz führt, ist in diesem Bezirke nicht wählbar.

Art. 16. In jeder Provinz haben die ständischen Ausschüsse gleich nach der Bekanntmachung der Veränderungen in dem Grundgesetze sich mit der Aufstellung einer Liste derjenigen zu beschäftigen, welche gemäß dem Art. 14 zu den Abgeordneten der ersten Kammer wählbar sind.

Art. 17. Die Liste wird in Abschrift in allen Städten und Hauptplätzen der Wahlbezirke der Provinz während acht Tage zur Ansicht ausgelegt.

Art. 18. Beschwerden in Bezug auf diese Listen müssen innerhalb acht Tagen in schriftlichen stempelfreien Eingaben an die ständischen Ausschüsse eingesandt werden.

Art. 19. Die ständischen Ausschüsse schließen die Liste, nach Untersuchung der Beschwerden und nachdem sie die für gehörig befundenen verbessert haben, am funfzehnten Tage nach Ablauf des im vorangehenden Artikel bestimmten Termins.

Sie bringen die geschlossene Liste sofort vermittelst des Provinzialblattes oder einer öffentlichen Proclamation zur Kenntniß des Publicums.

Eine Abschrift derselben senden sie ungesäumt an den Minister der inneren Angelegenheiten, welcher dieselbe in den Niederländischen Staats-Courant einrücken läßt.

Art. 20. Nach Beendigung der Aufzeichnung der Wahlstimmen werden die beiden Protocolle während der Wahlversammlung abgefaßt, und nach ihrer Vorlesung durch den Vorsitzer von zwei Abnehmern der Wahlzettel unterzeichnet.

Sie enthalten:

1. die Namen der Wähler, welche ihre Stimmen abgegeben haben;

2. die Namen der Personen, auf welche die Stimmen gefallen sind und die Zahl der auf jede gefallenen Stimmen.

Die anwesenden Wähler können den Beschluß fassen, daß allein die zweite vertheilte Zahl vorgelesen werden soll.

Art. 21. Eine Abschrift jedes Protocolls wird sogleich zu der Registratur des Bezirksortes gelegt, und das Original wird mit den Wahlzetteln versiegelt in vierundzwanzig Stunden an die ständischen Ausschüsse der Provinzen gesandt.

Art. 22. Die Namen derjenigen, welche in jedem Haupt-Wahlbezirke gewählt sind, und die Zahl der auf sie gefallenen Stimmen werden durch die ständischen Ausschüsse in einem besonderen Protocolle für jede Kammer gesammelt und so schnell als möglich bekannt gemacht.

Art. 23. Zur Wahl eines Abgeordneten oder Candidaten wird die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfordert.

Art 24. Sollte zur Mitgliedschaft der zweiten Kammer oder zur Candidatur für die erste Kammer

bei der ersten Abstimmung Niemand die absolute Mehrheit der Stimmen erlangt haben, so wird unmittelbar für jede Wahl eine doppelte Zahl genommen, bestehend aus den beiden Personen, welche die größte Zahl der Stimmen erworben haben.

Sind bei der ersten Abstimmung die beiden Stellen für die Candidatur zur ersten Kammer unbesetzt geblieben, so werden von den vier Personen, welche die größte Zahl der Stimmen erworben haben, die erste und dritte auf die eine, die zweite und die vierte auf die andere Doppelwahl gebracht.

Zu den auf die Doppelwahlen gebrachten Personen bestimmt sich die Wahl der anwesenden Wahlberechtigten.

Bei Gleichheit der Stimmen ist der älteste an Jahren gewählt.

Art. 25. Derjenige, welcher zum Mitglied der zweiten Kammer erwählt ist, empfängt von den ständischen Ausschüssen einen von dem Vorsitzer unterzeichneten Auszug aus dem im Art. 20 erwähnten Protocoll, aus welchem seine Wahl hervorgeht.

Dieser Auszug ist die Beglaubigung für den Abgeordneten, neben welcher er der Kammer noch übergibt:

1) einen Auszug aus den Geburts-Registern, oder wenn diese fehlen, eine Bekenntnißacte, aus welcher die Zeit und der Ort seiner Geburt hervorgehen,
2) eine von dem Abgeordneten selbst abzugebende Erklärung, welche alle öffentliche Functionen angibt, die er ausübt.

Art. 26. Wenn der für die zweite Kammer Erwählte nicht geneigt ist, die Wahl anzunehmen, so gibt er davon auf das schnellste den ständischen Ausschüssen Kenntniß, welche die Orts-Verwaltungen der Haupt-Wahlbezirke auffordern, innerhalb des möglichst kürzesten Zeitraums eine neue Wahl zu veranstalten.

Art. 27. Derjenige, welcher in mehr als einem Haupt-Wahlbezirke zum Mitgliede der zweiten Kammer erwählt ist, erklärt gleich nach dem Empfange des im Art. 25 erwähnten Auszugs schriftlich an die ständischen Ausschüsse, welche von den Wahlen er annimmt.

Die ständischen Ausschüsse treffen hierauf für den abgelehnten Ort oder abgelehnte mehrere Ortschaften dieselben Maaßregeln, als in dem Falle des vorhergehenden Artikels festgesetzt sind.

Art. 28. Die Wahl-Protocolle für die Candidaten zur Mitgliedschaft der ersten Kammer werden unmittelbar durch die ständischen Ausschüsse an den Minister der inneren Angelegenheiten abgesandt, welche derselbe dem Könige überreicht.

Der König wählt aus den Candidaten 39 Mitglieder der ersten Kammer.

Art. 29. Die durch den König erwählten Mitglieder der ersten Kammer empfangen von den ständischen Ausschüssen der Provinzen, in welchen sie zu Candidaten erwählt sind, einen gleichen Auszug, wie den im ersten Satze des Art. 25 erwähnten, um denselben neben dem Beschlusse des Königs über ihre Wahl als ihren Beglaubigungsbrief zu gebrauchen.

Sie legen daneben der ersten Kammer gleiche Papiere vor, wie unter Nr. 1 und Nr. 2 des letzten Satzes des Art. 25 gefordert werden.

Art. 30. Sollte einer oder mehrere der gewählten Mitglieder die Wahl nicht annehmen oder nicht die gesetzlichen Forderungen erfüllen, so wählt der König andere in ihre Stelle aus derselben vorgelegten Candidatenliste, die in dem vorangehenden Artikel angeführt ist.

Art. 31. Vor der Eröffnung der ersten Kammer der General-Staaten, ernennt der König ihren Präsidenten.

Bei der Eröffnung der zweiten Kammer nimmt das an Jahren älteste Mitglied den Präsidentenstuhl ein.

In beiden Kammern ernennen die Präsidenten drei Ausschüsse, jeden aus drei Mitgliedern, zur Prüfung der Beglaubigungs-Documente. Nach Erledigung dieser Prüfung in der zweiten Kammer und nachdem in Folge derselben ohne Ausstellung hinlänglich Mitglieder anerkannt sind, macht diese aus den zugelassenen Mitgliedern gebildete Kammer eine Liste von drei Mitgliedern, um diese dem Könige zur Wahl ihres Präsidenten zu überreichen.

Beide Kammern halten sich, bis das neue Bestimmungen festgesetzt sind, an den zuletzt festgestellten Geschäftsordnungen der vorhergegangenen Kammern.

Art. 32. Den ständischen Ausschüssen der verschiedenen Provinzen wird es überlassen, alle nöthigen Maaßregeln zu treffen, welche zur richtigen Ausführung dieses vorläufigen Wahl-Reglements erforderlich

sein sollten, und alle dabei vorkommende Streitigkeiten oder Beschwerden zu entscheiden.

Verfassung

des

Großherzogthums Luxemburg,

vom 9. Juli 1848.

Wir Wilhelm II., von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau Großherzog von Luxemburg, 2c., 2c.,

Haben, im Einverständniß mit der Versammlung der gemäß dem Art. 52 der landständischen Verfassung vom 12. Oktober 1841 in doppelter Anzahl einberufenen Landstände, beschlossen und beschließen die folgenden Bestimmungen, welche die Verfassung des Großherzogthums Luxemburg bilden.

Kapitel I.

Vom Gebiete und vom König Großherzog.

Art. 1. Das Großherzogthum Luxemburg ist ein unabhängiger, untheilbarer und unveräußerlicher Staat; es bildet einen Bestandtheil des deutschen

Bundes gemäß den bestehenden Verträgen. Die Abänderungen, welche an diesen Verträgen vorgenommen werden könnten, werden der Gutheißung der Kammer unterworfen.

Art. 2. Die Grenzen und Hauptörter der Gerichts- oder Verwaltungsbezirke, der Cantone und der Gemeinden, können nicht anders als Kraft eines Gesetzes verändert werden.

Art. 3. Die verfassungsmäßigen Gewalten des Königs Großherzogs sind erblich im Hause Seiner Majestät Wilhelms II. (Friedrich Georg Ludwig), Prinzen von Oranien-Nassau, Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, und dieß nach den Bestimmungen des fürstlich Nassauischen Hausvertrags vom 30. Juni 1783 und des Artikels 71 des Wiener Traktates vom 9. Juni 1815.

Art. 4. Die Person des Königs Großherzogs ist unverletzlich; die Mitglieder der Regierung sind verantwortlich.

Art. 5. Der Großherzog wird mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres volljährig.

Er nimmt Besitz vom Throne, nachdem er feierlich im Schooße der Kammer oder in die Hände einer von derselben dazu bezeichneten Commission folgenden Eid abgelegt hat:

„Ich schwöre, die Verfassung und die Gesetze des Großherzogthums Luxemburg zu befolgen, die Unabhängigkeit und Integrität des Landes zu wahren."

Art. 6. Ist beim Ableben des Großherzogs sein Nachfolger minderjährig, so tritt die Kammer späte-

stens am darauffolgenden zwanzigsten Tage zusammen, um über die Regentschaft, und nöthigen Falles über die Vormundschaft zu bestimmen.

Art. 7. Befindet sich der König Großherzog in der Unmöglichkeit zu regieren, so beruft die Regierung, nach Bestätigung dieser Unmöglichkeit, unverzüglich die Kammer, um über die Vormundschaft und die Regentschaft zu bestimmen.

Art. 8. Die Regentschaft kann nur einer einzigen Person übertragen werden.

Der Regent übernimmt die Regierung nicht, bis er den durch Art. 5 vorgeschriebenen Eid geleistet hat.

Art. 9. Im Falle der Thronerledigung verfügt die Kammer provisorisch über die Regentschaft.

Eine neue, in doppelter Anzahl und in Frist von dreißig Tagen einberufene Kammer trägt Sorge für die definitive Thronbesetzung.

Kapitel II.

Von den Luxemburgern und ihren Rechten.

Art. 10. Die Eigenschaft eines Luxemburgers erwirbt, erhält und verliert man gemäß den Bestimmungen der bürgerlichen Gesetzgebung. — Gegenwärtige Verfassungs-Urkunde und die übrigen auf die staatsbürgerlichen Rechte bezüglichen Gesetze bestimmen die Bedingungen, welche, außer jener Eigenschaft, zur Ausübung dieser Rechte erforderlich sind.

Art. 11. Die Naturalisation wird durch die ge-

setzgebende Gewalt ertheilt. Nur die Naturalisation stellt den Ausländer, behufs der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte, dem Luxemburger gleich.

Die dem Vater ertheilte Naturalisation kommt auch seinem minderjährigen Kinde zu Gute, wenn dieses im Laufe der zwei ersten Jahre seiner Volljährigkeit erklärt, diesen Vortheil für sich in Anspruch nehmen zu wollen.

Art. 12. Es gibt im Staate keine Standes-Unterschiede. — Die Luxemburger sind vor dem Gesetze gleich; sie allein sind zu den Civil- und Militärämtern zuläßig, vorbehaltlich der Ausnahmen, welche etwa für besondere Fälle durch ein Gesetz aufgestellt werden können.

Art. 13. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. — Gegen Niemanden darf anders als in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gerichtlich verfahren werden. — Außer der Ergreifung auf frischer That darf keiner verhaftet werden, als kraft eines motivirten richterlichen Befehles, welcher im Augenblick der Verhaftung, oder spätestens binnen vier und zwanzig Stunden, zugestellt werden muß.

Art. 14. Niemand darf gegen seinen Willen dem gesetzlich ihm zugewiesenen Richter entzogen werden.

Art. 15. Es darf keine Strafe anders, als Kraft eines Gesetzes, eingeführt oder angewendet werden.

Art. 16. Die Wohnung ist unverletzlich. Eine Haussuchung darf nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen stattfinden.

Art. 17. Niemanden kann sein Eigenthum an-

ders, als zum Zwecke des öffentlichen Wohles, in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen und festgestellten Formen, und nur nach vorgängiger, voller Entschädigung, entzogen werden.

Art. 18. Die Strafe der Confiscation des Vermögens kann nicht eingeführt werden.

Art. 19. Die Todesstrafe für politische Verbrechen, der bürgerliche Tod und die Brandmarkung sind abgeschafft.

Art. 20. Die Freiheit der Culte und ihrer öffentlichen Ausübung, sowie die Freiheit, seine religiösen Meinungen zu bekunden, sind gewährleistet, vorbehaltlich der Strafmaßregeln gegen die Vergehen, welche bei Gelegenheit der Ausübung dieser Freiheiten begangen werden.

Art. 21. Keiner kann gezwungen werden, auf irgend eine Weise an den Handlungen und Feierlichkeiten eines Cultus Theil zu nehmen, oder die Feiertage desselben zu halten.

Art. 22. Die bürgerliche Ehe muß stets der kirchlichen Einsegnung derselben vorangehen.

Art. 23. Die Intervention des Staates bei der Ernennung und Einsetzung der Vorstände der Culte im Großherzogthum, die Weise der Ernennung und Absetzung der übrigen Cultus-Diener, die Befugniß der einen wie der andern, mit ihren Obern schriftlich zu verkehren, und deren Erlasse zu veröffentlichen, so wie das Verhältniß zwischen Kirche und Staat, sind Gegenstand von Verträgen, die der Kammer, in Be-

treff derjenigen Verfügungen vorzulegen sind, welche die Mitwirkung derselben erforderlich machen.

Art. 24. Der Staat trägt Sorge dafür, daß jeder Luxemburger den Primär-Unterricht erhalte.

Er errichtet Anstalten Behufs des mittlern Unterrichtes und der erforderlichen höhern Lehr-Curse.

Das Gesetz bestimmt die zum öffentlichen Unterrichte erforderlichen Mittel, so wie die Bedingungen der Aufsicht von Seiten der Regierung und der Gemeinden; es trifft übrigens alle auf den Unterricht bezüglichen Anordnungen.

Jedem Luxemburger steht es frei, seinen Studien im Großherzogthum oder im Auslande obzuliegen, und die Universitäten seiner Wahl zu besuchen, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen über die Bedingungen der Zulässigkeit zu den Aemtern und zu gewissen Professionen.

Art. 25. Die Freiheit, seine Meinung in allen Dingen durchs Wort kund zu geben, so wie die Freiheit der Presse sind gewährleistet, vorbehaltlich der Straf-Maßregeln gegen die Vergehen, welche bei Gelegenheit der Ausübung dieser Freiheiten begangen werden. — Die Censur bleibt für immer aufgehoben. Cautionen können weder von den Schriftstellern noch von den Verlegern oder Druckern, gefordert werden. — Die Stempelabgabe von inländischen Zeitungen und periodischen Schriften ist abgeschafft. — Der Verleger, der Drucker oder Vertheiler, darf nicht verfolgt werden, wenn der Verfasser bekannt ist, wenn er Luxemburger und im Großherzogthum ansäßig ist.

Art. 26. Die Luxemburger haben das Recht, sich ohne vorgängige Erlaubniß friedlich und ohne Waffen zu versammeln, jedoch unter Beobachtung der Gesetze, welche die Ausübung dieses Rechtes ordnen. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf Versammlungen unter freiem Himmel, sie seien politischer, religiöser oder anderer Natur, welche insgesammt den polizeilichen Gesetzen und Verordnungen gänzlich unterworfen bleiben.

Art. 27. Die Luxemburger haben das Vereinigungsrecht. Dieses Recht kann keiner verhütenden Maaßregel unterworfen werden.

Die Gründung irgend einer religiösen Körperschaft bedarf der Ermächtigung durch ein Gesetz.

Art. 28. Jeder hat das Recht sich durch Bittschriften, sie seien von einer oder mehreren Personen unterzeichnet, an die öffentlichen Behörden zu wenden. Letztere allein haben das Recht, Bittschriften im Namen einer Gesammtheit einzureichen.

Art. 29. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. — Das Gesetz bestimmt die Beamten, welche für die Verletzungen des Geheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind.

Art. 30. Der Gebrauch der deutschen und der französischen Sprache steht Jedem frei; es darf derselbe nicht beschränkt werden.

Art. 31. Zum Strafverfahren gegen öffentliche Beamte wegen Handlungen ihrer Verwaltung ist keine vorgängige Ermächtigung erfordert, mit Vorbehalt des-

sen jedoch, was hinsichtlich der Regierungs-Mitglieder festgesetzt ist.

Art. 32. Die öffentlichen Beamten jedes Standes, mit Ausnahme der Regierungs-Mitglieder, können nur auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege ihrer Stellen, Ehrenauszeichnungen und Pensionen verlustig erklärt werden.

Kapitel III.

Von den Gewalten.

§. 1. Gewalten des Königs Großherzogs.

Art. 33. Dem König Großherzog gehört die vollziehende Gewalt in Gemäßheit der Bestimmungen gegenwärtiger Verfassungs-Urkunde.

Art. 34. Der König Großherzog bestätigt und verkündigt die Gesetze; er eröffnet seine Entschließung binnen drei Monaten nach dem Votum der Kammer.

Art. 35. Der König Großherzog ernennt zu den Civil- und Militär-Aemtern in Gemäßheit des Gesetzes und vorbehaltlich der durch dasselbe aufgestellten Ausnahmen.

Kein vom Staate besoldetes Amt kann anders, als Kraft einer gesetzlichen Bestimmung geschaffen werden.

Art. 36. Der König Großherzog erläßt die zur Vollziehung der Gesetze nöthigen Verordnungen und Beschlüsse, ohne jemals die Gesetze selbst suspendiren oder von deren Vollziehung entbinden zu können.

Art. 37. Der König Großherzog befehligt die Militärmacht, erklärt den Krieg, schließt Frieden, Bündnisse und Handelsverträge. Sobald es die Sicherheit und das Wohl des Staates erlauben, gibt er der Kammer, unter Beifügung der geeigneten Mittheilungen, Kenntniß davon. Handelsverträge, so wie andere Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Luxemburgern Verpflichtungen auferlegt werden könnten, haben nicht eher Wirkung, bis nach erhaltener Zustimmung der Kammer. — Alles Obige ohne Beeinträchtigung der Verhältnisse des Großherzogthums zum deutschen Bunde. Keine Abtretung, kein Tausch, kein Anschluß von Gebiet kann anders stattfinden als kraft eines Gesetzes. In keinem Falle können die geheimen Artikel eines Vertrages die offenen Artikel desselben vernichten.

Art. 38. Der König Großherzog hat das Recht die von den Richtern ausgesprochenen Strafen zu erlassen oder zu mildern, vorbehaltlich dessen, was hinsichtlich der Regierungs-Mitglieder festgestellt ist.

Art. 39. Der König Großherzog hat das Recht, Münze zu prägen, in Vollziehung des Gesetzes.

Art. 40. Der König Großherzog hat das Recht den Adel zu verleihen, ohne je irgend ein Vorrecht damit verknüpfen zu können.

Art. 41. Der König Großherzog verleiht die Civil- und Militär-Orden, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften.

Art. 42. Der König Großherzog kann sich vertreten lassen durch einen Prinzen des königlichen Hau-

ses, welcher den Titel eines Stellvertreters des Königs führt und im Großherzogthum residirt.

Dieser Stellvertreter leistet den Eid, die Verfassungs-Urkunde zu befolgen, ehe er seine Gewalt ausübt.

Art. 43. Die Civilliste ist auf jährlich hundert tausend Franken festgesetzt. Sie kann durch das Gesetz bei jedem Regierungsantritte geändert werden.

Art. 44. Das Regierungsgebäude zu Luxemburg und das Schloß von Walferdingen sind zur Wohnung des Königs Großherzogs bestimmt, während seines Aufenthaltes im Lande.

Art. 45. Der König Großherzog hat keine andere Gewalten, als diejenigen, welche ihm ausdrücklich die Verfassungs-Urkunde und die besonderen verfassungsmäßigen Gesetze zuerkennen.

Art. 46. Kein Regierungs-Act des Königs Großherzogs kann von Wirkung sein ohne die Gegenzeichnung eines Regierungs-Mitgliedes, welches dadurch die Verantwortlichkeit desselben übernimmt.

§ 2. Von der gesetzgebenden Gewalt.

Art. 47. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König Großherzog und durch die Kammer ausgeübt.

Art. 48. Das Recht der Initiative steht jedem der beiden Zweige der gesetzgebenden Gewalt zu.

Art. 49. Die authentische Auslegung der Gesetze gehört nur der gesetzgebenden Gewalt.

§ 3. Richterliche Gewalt.

Art. 50. Die richterliche Gewalt wird von den Gerichtshöfen und Gerichten ausgeübt. — Die Rechtssprüche und Urtheile werden im Namen des Königs Großherzogs vollstreckt.

Kapitel IV.

Von der Kammer der Abgeordneten.

Art. 51. Die Mitglieder der Kammer vertreten das Land. — Sie stimmen, ohne sich bei ihren Auftraggebern Raths zu erholen, und können nur die allgemeinen Interessen des Großherzogthums bezwecken.

Art. 52. Die Kammer besteht aus den gemäß dem Wahlgesetze und im Verhältnisse von höchstens einem auf 3000 Seelen gewählten Abgeordneten.

Art. 53. Um wählbar zu sein, muß man:

1. Luxemburger von Geburt oder naturalisirt sein;
2. der bürgerlichen und politischen Rechte genießen;
3. das 25. Jahr zurückgelegt haben;
4. im Großherzogthum ansäßig sein.

Um Wahlmann zu sein, muß man mit den vier vorgenannten Erfordernissen noch diejenigen vereinigen, welche das Wahlgesetz vorschreibt.

Art. 54. Weder Wahlmann noch wählbar können sein:

1. die zu Leibes- oder entehrenden Strafen Verurtheilten;

2. die wegen Diebstahls, Prellerei oder Mißbrauchs des Vertrauens Verurtheilten;

3. diejenigen, welche aus einer öffentlichen Armenanstalt Unterstützungen erhalten;

4. diejenigen, welche sich in erklärtem Falliment befinden, die Bankerotirer und Interdicirten, und diejenigen, welchen ein gerichtlicher Beistand gegeben ist.

Art. 55. Das Mandat eines Deputirten ist unvereinbar mit den Functionen:

1. eines Regierungs-Mitgliedes;
2. eines Mitgliedes des öffentlichen Ministeriums;
3. eines Mitgliedes der Rechnungskammer;
4. eines Distrikts-Commissärs;
5. eines Staatseinnehmers oder rechnungspflichtigen Staatsbeamten;
6. einer Militärperson unter dem Range eines Hauptmannes.

Der in einem Incompatibilitäts-Falle befindliche Beamte hat das Recht, zwischen dem ihm anvertrauten Mandate und seinen Functionen zu wählen.

Art. 56. Die in vorhergehendem Artikel aufgestellten Incompatibilitäten verhindern nicht, daß in Zukunft das Gesetz noch andere einführe.

Art. 57. Die Mitglieder der Kammer werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre nach der durch das Wahlgesetz bestimmten Reihenfolge zur Hälfte erneuert.

Im Falle der Auflösung wird die ganze Kammer neu gewählt.

Art. 58. Die Kammer prüft die Vollmachten

ihrer Mitglieder und entscheidet über die desfallsigen Streitigkeiten.

Art. 59. Dasjenige Kammer-Mitglied, welches von der Regierung zu einem besoldeten Amte ernannt wird, und dasselbe annimmt, hört sofort auf, an den Sitzungen Theil zu nehmen, und tritt nur Kraft einer neuen Wahl wieder in Thätigkeit.

Art. 60. Bevor ein Gesetzentwurf der Kammer vorgelegt wird, muß derselbe, den Fall der Dringlichkeit ausgenommen, einer ständischen Gesetzgebungs-Commission zur vorgängigen Begutachtung unterworfen werden. Diese Commission besteht aus neun Mitgliedern, von welchen die Kammer jährlich fünf ernennt.

Der Entwurf wird zum mindesten vierzehn Tage vor Eröffnung der Kammer den Mitgliedern derselben, unter Beifügung der Bemerkungen der Commission, mitgetheilt.

Die Geschäfts-Ordnung der Kammer bestimmt die Art und Weise, wie die Commission ihre Befugnisse ausübt.

Die Kammer hat das Recht zu entscheiden, daß ein Gesetzentwurf, seiner Wichtigkeit wegen, einer zweiten Abstimmung während einer nächstfolgenden von ihr festzustellenden Session unterworfen werde.

Art. 61. Bei jedem Landtage ernennt die Kammer ihren Präsidenten, und ihren Vicepräsidenten, und bildet ihr Büreau.

Art. 62. Die Sitzungen der Kammer sind öffentlich.

Gleichwohl geht sie zu geheimer Sitzung über, wenn ihr Präsident oder fünf Mitglieder es verlangen.

Sie entscheidet hiernächst nach absoluter Stimmenmehrheit, ob derselbe Gegenstand in öffentlicher Sitzung wieder vorgenommen werden soll.

Art. 63. Jeder Beschluß wird nach absoluter Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei getheilten Stimmen ist der in Berathung gezogene Vorschlag als verworfen anzusehen.

Die Kammer kann keinen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Art. 64. Die Abstimmung geschieht mündlich oder durch Sitzenbleiben und Aufstehen. Ueber das Ganze der Gesetze wird jedesmal durch namentlichen Aufruf und mündlich abgestimmt.

Art. 65. Die Kammer hat das Recht der Untersuchung.

Zu diesem Zwecke kann sie Commissionen ernennen, welche befugt sind, während der Zwischenzeit der Sessionen auf amtlichem Wege Erkundigungen einzuziehen.

Art. 66. Ein Gesetzentwurf kann durch die Kammer nur angenommen werden, nachdem Artikel für Artikel darüber abgestimmt worden ist.

Art. 67. Die Kammer hat das Recht, die vorgeschlagenen Artikel und Verbesserungs-Anträge abzuändern und zu theilen.

Art. 68. Niemand darf der Kammer in Person eine Bittschrift überreichen.

Die Kammer hat das Recht, die an sie gerichteten Bittschriften an die Mitglieder der Regierung zu überweisen. — Die Mitglieder der Regierung sind

verpflichtet, über den Inhalt derselben, so oft es die Kammer fordert, Auskunft zu ertheilen.

Art. 69. Kein Abgeordneter kann wegen der von ihm in Ausübung seines Berufes geäußerten Meinungen oder wegen seiner Abstimmung belangt oder zur Rechenschaft gezogen werden.

Art. 70. Kein Abgeordneter darf während der Dauer des Landtags, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, strafrechtlich belangt oder verhaftet werden ohne Erlaubniß der Kammer. — Keine Körperhaft kann gegen eines ihrer Mitglieder während des Landtags ohne die nämliche Ermächtigung vollzogen werden. — Die Haft eines Abgeordneten, oder die Belangung desselben, wird, wenn die Kammer es begehrt, während des Landtages und für dessen ganze Dauer, ausgesetzt.

Art. 71. Die Kammer bestimmt durch ihre Geschäfts-Ordnung die Art und Weise der Ausübung ihrer Befugnisse.

Art. 72. Die Sitzungen der Kammer werden an dem Orte gehalten, wo die Verwaltung des Großherzogthums ihren Sitz hat.

Art. 73. Die Kammer tritt von Rechtswegen jedes Jahr am ersten Dienstage des Monats October zum ordentlichen Landtage zusammen. Der Landtag wird vom König Großherzog in Person, oder in seinem Namen von einem zu diesem Zwecke ernannten Bevollmächtigen eröffnet und geschlossen.

Art. 74. Der König Großherzog kann die Kammer außerordentlich einberufen.

Art. 75. Der König Großherzog kann die Kammer vertagen. Die Vertagung darf jedoch die Frist von einem Monat nicht überschreiten, und während desselben Landtags ohne die Zustimmung der Kammer nicht wiederholt werden.

Art. 76. Der König Großherzog hat das Recht, die Kammer aufzulösen. Die Auflösungs-Acte enthält die Einberufung der Wahlmänner binnen den nächsten dreißig Tagen, und die Einberufung der neuen Kammer binnen den darauf folgenden zehn Tagen.

Art. 77. Jedem Abgeordneten wird auf die Staats-Casse als Entschädigung eine Summe von fünf Franken für jeden Tag seiner Anwesenheit oder Reise bewilligt. Diejenigen, welche in der Stadt wohnen, wo der Landtag gehalten wird, erhalten keine Entschädigung.

Kapitel V.

Von der Regierung des Großherzogthums.

Art. 78. Die Regierung des Großherzogthums besteht aus höchstens fünf Mitgliedern, welche den Titel General-Administratoren führen. Sie verwalten das Land unter Beobachtung der Gesetze und Verordnungen.

Art. 79. Der König Großherzog ernennt und entläßt die Mitglieder der Regierung, und wählt unter ihnen einen Präsidenten.

Art. 80. Jedes einzelne Regierungs-Mitglied

ist verantwortlich für die Acte, welche von ihm in seinem respectiven Dienstzweige ausgegangen sind. — Eine der ersten gesetzgebenden Versammlung zur Genehmigung vorzulegende Dienstordnung bestimmt die Vertheilung der Dienstzweige unter die Mitglieder der Regierung, den Geschäftsgang für die Ausübung ihrer Befugnisse, und die Fälle, in welchen sie collegialisch berathen.

Art. 81. Zwischen den Mitgliedern der Regierung und dem König Großherzog besteht keine Mittelbehörde.

Für die Angelegenheiten des Großherzogthums Luxemburg ist dem Cabinete des Königs Großherzogs ein Sekretär beigegeben.

Dieser Beamte hat den Auftrag, die königlichen Beschlüsse zu contrasigniren und die Erledigung der das Großherzogthum Luxemburg betreffenden Geschäfte zu besorgen.

Die Entschließungen des Königs Großherzogs werden in doppelter Urkunde ausgefertigt; die eine wird im Archiv des Großherzogthums niedergelegt, während die andere im Sekretariate verbleibt.

Art. 82. Den Mitgliedern der Regierung steht der Eintritt in die Kammer zu. Sie müssen, wenn sie es begehren, gehört werden.

Die Kammer kann ihre Anwesenheit verlangen.

Art. 83. In keinem Falle kann der mündliche oder schriftliche Befehl des Königs Großherzogs ein Mitglied der Regierung der Verantwortlichkeit entziehen.

Art. 84. Die Kammer hat das Recht, die Mit-

glieder der Regierung in Anklagezustand zu versetzen. — Ein Gesetz wird die Verantwortlichkeitsfälle, die zu verhängenden Strafen, und das Verfahren bestimmen, welches sowohl bei einer von der Kammer aufgenommenen Anklage, als bei einer Belangung von Seiten des verletzten Theiles zu beobachten ist.

Art. 85. Der König Großherzog kann ein verurtheiltes Regierungs-Mitglied nur auf Antrag der Kammer begnadigen.

Kapitel VI.

Von der Justiz.

Art. 86. Die Streitigkeiten, welche bürgerliche Rechte zum Gegenstande haben, gehören ausschließlich vor die Gerichte.

Art. 87. Die Streitigkeiten, welche politische Rechte zum Gegenstande haben, gehören vor die Gerichte, vorbehaltlich der Ausnahmen, welche das Gesetz aufstellt.

Art. 88. Kein Gericht, keine contentiöse Gerichtsbarkeit, kann anders, als Kraft eines Gesetzes eingeführt werden. Außerordentliche Commissionen, oder außerordentliche Gerichte, können unter keinerlei Benennung gebildet werden.

Art. 89. Die Einrichtung eines Obergerichtshofes ist durch ein Gesetz vorgesehen.

Art. 90. Die Sitzungen der Gerichte sind öffentlich, es sei denn, daß diese Oeffentlichkeit die

Ordnung und die Sitten gefährdet, und in diesem Falle erklärt das Gericht solches durch ein Urtheil. — Bei politischen und Preß-Vergehen kann die Oeffentlichkeit nur durch Stimmeneinheit ausgeschlossen werden.

Art. 91. Jedes Urtheil gibt die Entscheidungsgründe an, und wird in öffentlicher Sitzung gesprochen.

Art. 92. Das Geschwornengericht besteht wenigstens für die politischen Verbrechen und Vergehen, und für die Preßvergehen.

Art. 93. Die Friedensrichter und die Richter bei den Bezirks-Gerichten werden unmittelbar vom König Großherzog ernannt. — Die Räthe beim Obergericht, und die Präsidenten und Vice-Präsidenten der Bezirksgerichte werden vom König Großherzog auf das Gutachten des Obergerichtshofes ernannt.

Art. 94. Die Richter an den Bezirksgerichten und die Obergerichtsräthe werden auf Lebenszeit ernannt. — Keiner von ihnen kann anders, als durch ein förmliches Urtheil, von seinem Amte ganz oder zeitweise entfernt werden. — Die Versetzung eines dieser Richter kann nur durch eine neue Ernennung und mit seiner Einwilligung geschehen.

Jedenfalls kann er wegen Kränklichkeit oder schlechten Betragens suspendirt, abgesetzt oder versetzt werden, und zwar gemäß den gesetzlich bestimmten Bedingungen.

Art. 95. Das Gesetz bestimmt die Gehalte des Richterpersonals.

Art. 96. Kein Richter kann von der Regierung

einen besoldeten Dienst annehmen, sofern er ihn nicht unentgeltlich versieht, und vorbehaltlich der Fälle der Unvereinbarkeit, wie sie das Gesetz aufstellt.

Art. 97. Besondere Gesetze ordnen die Einrichtung der Militär-Gerichte, ihre Befugnisse, die Rechte und Pflichten der Mitglieder dieser Gerichte, und die Dauer ihrer Amtsführung. — Es können Handelsgerichte an den Orten bestehen, welche das Gesetz bestimmt. Letzteres ordnet ihre Einrichtung, ihre Befugnisse, die Art der Ernennung ihrer Mitglieder und die Dauer des Amtes derselben.

Art. 98. Der Obergerichtshof entscheidet nach der gesetzlich bestimmten Weise über die Competenz-Conflicte.

Art. 99. Die Obergerichtshöfe und Gerichte bringen die allgemeinen und örtlichen Beschlüsse und Verordnungen nur in so fern in Anwendung, als dieselben mit den Gesetzen übereinstimmen.

Kapitel VII.

Von der öffentlichen Macht.

Art. 100. Alles was die bewaffnete Macht betrifft, ist durch das Gesetz geordnet, vorbehaltlich der Bundespflichten.

Art. 101. Die Einrichtung und die Befugnisse der Gendarmerie sind Gegenstand eines Gesetzes.

Art. 102. Es kann eine Bürgergarde gebildet werden, deren Einrichtung durch das Gesetz geordnet ist.

Kapitel VIII.

Von den Finanzen.

Art. 103. Keine Abgabe zu Nutzen des Staates kann anders, als durch ein Gesetz eingeführt werden. — Keine Gemeindelast oder Auflage kann eingeführt werden, ohne Einwilligung des Gemeinderaths. — Das Gesetz bestimmt die Ausnahmen, deren Nothwendigkeit hinsichtlich der Gemeindeauflagen sich aus der Erfahrung ergeben wird.

Art. 104. Die Abgaben zu Nutzen des Staates werden jährlich votirt. — Die Gesetze, durch welche dieselben bewilligt sind, haben nur auf ein Jahr Kraft, wenn sie nicht erneuert werden.

Art. 105. Es kann hinsichtlich der Abgaben keine Bevorzugung eingeführt werden. Keine Befreiung oder Ermäßigung kann anders stattfinden, als Kraft des Gesetzes.

Art. 106. Außer den durch das Gesetz förmlich ausgenommenen Fällen, kann den Staatsbürgern oder den öffentlichen Anstalten keine Gebühr abgefordert werden, welche nicht Abgabe zum Besten des Staates oder der Gemeinde ist.

Art. 107. Keine Pension, kein Wartegeld, keine Gratification zu Lasten der Staatscasse kann anders bewilligt werden, als Kraft des Gesetzes.

Art. 108. Jedes Jahr stellt die Kammer die Staatsrechnung durch ein Gesetz fest, und bestimmt das Budget. — Alle Einnahmen und Ausgaben des Staa-

tes müssen im Budget und in den Rechnungen eingetragen sein.

Art. 109. Eine Rechnungskammer hat die Rechnungen der allgemeinen Verwaltung und Aller, welche der Staats-Kasse rechnungspflichtig sind, zu prüfen und zu liquidiren.

Das Gesetz ordnet die Einrichtung derselben, die Ausübung ihrer Befugnisse, und die Weise der Ernennung ihrer Mitglieder.

Die Rechnungskammer wacht darüber, daß kein Ausgabe-Posten des Budgets überschritten werde.

Nur Kraft eines Gesetzes darf ein Uebertrag aus einer Abtheilung des Budgets in eine andere bewerkstelligt werden.

Jedoch ist es den Mitgliedern der Regierung gestattet, in ihren Dienstzweigen Ueberschüsse von einem Artikel auf einen andern der nämlichen Abtheilung zu übertragen, vorbehaltlich der Rechtfertigung bei der Kammer.

Die Rechnungskammer schließt die Rechnungen der verschiedenen Verwaltungen des Staates ab, und hat zu diesem Zweck jede Auskunft und jeden erforderlichen Rechnungsbeleg einzuziehen. Die allgemeine Staatsrechnung wird der Kammer der Abgeordneten nebst den Bemerkungen der Rechnungskammer vorgelegt.

Art. 110. Die Gehalte und Pensionen der Cultus-Diener sind zu Lasten des Staates und durch das Gesetz geordnet.

Kapitel IX.

Von den Gemeinden.

Art. 111. Die Gemeinde=Einrichtungen sind durch das Gesetz geordnet. — Dieses Gesetz stellt die Anwendung folgender Grundsätze fest: — 1. die directe Wahl, vorbehaltlich der Ausnahmen, welche das Gesetz hinsichtlich der Vorsteher der Gemeinde=Verwaltungen aufstellen kann; — 2. die Ueberweisung an die Gemeinderäthe von allem was die Communal=Interessen betrifft, vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Acte in den Fällen und in der Weise, welche das Gesetz bestimmt; — 3. die Oeffentlichkeit der Sitzungen der Gemeinderäthe in den gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen; — 4. die Oeffentlichkeit der Budgets und der Rechnuugen; — 5. das Einschreiten des Königs Großherzogs oder der gesetzgebenden Gewalt, um zu verhindern, daß die Gemeinderäthe ihre Befugnisse überschreiten, oder das allgemeine Interesse verletzen.

Art. 112. Die Abfassung der Civilstandsacte und die Führung der Register gehören ausschließlich zu den Befugnissen der Gemeindebehörden.

Kapitel X.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 113. Die Stadt Luxemburg ist die Hauptstadt des Großherzogthums und der Sitz der Regie=

rung. — Der Sitz der Regierung kann nur vorübergehend aus gewichtigen Gründen verlegt werden.

Art. 114. Kein Eid kann anders auferlegt werden, als Kraft des Gesetzes, welches die Eidesformel bestimmt.

Doch schwören die Mitglieder der Kammer und alle öffentlichen Civil- und Militär-Beamten den Eid auf die Verfassung.

Art. 115. Jeder Fremde, welcher sich auf dem Gebiete des Großherzogthums befindet, steht unter dem den Personen und dem Eigenthum gewährten Schutze, vorbehaltlich der durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen.

Art. 116. Kein Gesetz, kein Beschluß, keine Verordnung der Staats- oder Gemeindeverwaltung, sind verbindlich, bis sie in der gesetzlich vorgeschriebenen Form veröffentlicht sind.

Art. 117. Die Verfassung kann in ihrer Vollziehung weder ganz noch theilweise suspendirt werden.

Art. 118. Die gesetzgebende Gewalt hat das Recht zu erklären, daß es angemessen ist, irgend eine von ihr bezeichnete constitutionelle Bestimmung einer neuen Prüfung zu unterwerfen. — Nach dieser Erklärung ist die Kammer von Rechtswegen aufgelöst. — Eine neue wird gemäß Art. 76 einberufen. — Diese Kammer beschließt im Einvernehmen mit dem König Großherzog über die der Revision unterworfenen Punkte. — In diesem Falle kann die Kammer nicht berathschlagen, wenn nicht wenigstens drei Viertel ihrer Mitglieder gegenwärtig sind, und keine

Abänderung kann angenommen werden, wenn nicht wenigstens zwei Drittel der Stimmen dafür sind.

Art. 119. Keine Abänderung an der Verfassungs-Urkunde kann während einer Regentschaft vorgenommen werden.

Kapitel XI.
Vorübergehende und nachträgliche Bestimmungen.

Art. 120. Bis zu anderweiter gesetzlicher Verfügung hat die Kammer das beliebige Recht ein Mitglied der Regierung in Anklagestand zu versetzen, und der Obergerichtshof spricht über dasselbe in allgemeiner Versammlung das Urtheil unter Bezeichnung des Vergehens, und Bestimmung der Strafe. — Gleichwohl kann die Strafe nicht härter sein, als die Zuchthausstrafe, vorbehaltlich der Fälle, welche durch die Strafgesetze ausdrücklich vorgesehen sind.

Die Räthe des Obergerichtshofes, welche Mitglieder der Kammer sind, haben sich aller Theilnahme am Verfahren und am Urtheile zu enthalten.

Art. 121. Von dem Tage an, wo die Verfassungs-Urkunde in Kraft tritt, sind alle Gesetze, Decrete, Beschlüsse, Verordnungen und andere Acte, welche mit derselben in Widerspruch stehen, aufgehoben.

Art. 122. Die für politische Verbrechen abgeschaffte Todesstrafe ist durch die unmittelbar darauffolgende gelindere Strafe ersetzt, bis das neue Gesetz anders darüber verfügt hat.

Art. 123. Bis zum Abschlusse der durch Art. 23 vorgesehenen Verträge bleiben die jetzt in Sachen der Culte geltenden Bestimmungen in Kraft.

Art. 124. Bis zur Veröffentlichung der in den Art. 32, 60, 92 und 109 erwähnten Gesetze und Verordnungen, werden die jetzt in Kraft stehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen auch forthin in Anwendung gebracht.

Art. 125. In Zeit von drei Monaten nach Veröffentlichung gegenwärtiger Verfassung werden alle Gemeinderäthe des Großherzogthums in Gemäßheit des neuen Wahlgesetzes erneuert.

Art. 126. Die landständische Verfassung vom 12. October 1841 ist aufgehoben.

Alle Behörden behalten und üben ihre Befugnisse, bis nach anderweitiger Verfügung, in Gemäßheit gegenwärtiger Verfassung.

Art. 127. Die Landstände erklären, daß es nothwendig ist, durch besondere Gesetze, und in möglich kürzester Frist, für folgende Gegenstände zu sorgen:

I. Revision des Steuer-Systems;
II. Revision des Gesetzes über die Gemeinde-Wege; des Gesetzes über den Primär-Unterricht; des Communal-Gesetzes; des Gesetzes über die Pensionen, und der Liste der Pensionen und der Wartegehalte;
III. Militär-Gesetzgebung;
IV. die Presse;
V. das Geschwornengericht;

VI. die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Regierung;
VII. das Forst- und Rural-Gesetz;
VIII. das Notariat;
IX. Cumulation;
X. Expropriation zum Zwecke des öffentlichen Wohles;
XI. Fallite und Zahlungsfristen;
XII. Revision der Bestimmungen über Haus-Collecten.

In doppelter Ausfertigung unterzeichnet und mit Unserem Königlich-Großherzoglichen Insiegel versehen.

Im Haag, den 9. Juli 1800 acht und vierzig.

Wilhelm.

Durch den König Großherzog:

Der Obergerichtsrath,

einstweilen mit der Leitung der Staatskanzlei beauftragt,

Würth-Paquet.

Gesetz

über die

Wahlen zur Kammer der Abgeordneten,

vom 23. Juli 1848. Nr. 8.

Wir Wilhelm II., von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien Nassau, Großherzog von Luxemburg, ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

Haben, nach Einsicht der Verfassungs-Urkunde, im Einverständniß mit der Versammlung der in doppelter Anzahl berufenen Landstände, verordnet und verordnen wie folgt:

Wahlgesetz.

Erstes Kapitel.

Von den Wählern.

Art. 1. Um Wähler zu sein, ist es in Gemäßheit der Verfassungs-Urkunde erforderlich, daß man

1. Luxemburger von Geburt oder naturalisirt sei,
2. die bürgerlichen und politischen Rechte genieße,
3. volle 25 Jahre alt und
4. im Großherzogthum wohnhaft sei,
5. an den Staat die Summe von zehn Franken an direkten Steuern (Patentsteuer mit einbegriffen) entrichte.

Die auf den direkten Steuern ruhenden Zusatz-centimes zu Gunsten der Gemeinden werden in den Wahlcensus mit eingerechnet.

Art. 2. Dem Ehemann werden die Steuern der mit ihm in Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau, und dem Vater die seiner minderjährigen Kinder, wenn er im Genusse von deren Gütern ist, angerechnet.

Diese Steuern können denen, welche der Ehemann und der Vater ihrerseits entrichten, zugezählt werden.

Art. 3. Die Steuern und Patente zählen dem Wähler nur in sofern, als er den Census in Grund-steuer während des vorhergehenden Jahres, oder aber in directen Abgaben irgend einer Art während der beiden vorhergehenden Jahre entrichtet hat. Der Zins vom Bergbau wird als Grundsteuer angesehen.

Nur der erbliche Besitzer ist von diesen Bedingungen ausgenommen.

Beim Eigenthumswechsel von Grundstücken zählen, was die Bildung des Wahlcensus betrifft, dem Erwerber die Steuern von dem Tage an, wo der Uebergang ein bestimmtes Datum erhalten hat.

Art. 4. Der Wahlcensus muß nachgewiesen werden, entweder durch einen Auszug aus den Steuer-rollen, oder durch die Quittungen des laufenden Jahres, oder durch die Steuerzettel des Einnehmers.

Art. 5. Es können weder Wähler sein, noch gewählt werden die Personen, welche wegen Attentats gegen die Sitten verurtheilt, und diejenigen, von welchen es bekannt ist, daß sie ein öffentliches Haus für Liederlichkeit und Unzucht halten.

Kapitel II.

Von den Wählerlisten.

Art. 6. Die Liste der Wähler ist eine bleibende, vorbehaltlich der Ausstreichungen und Einschreibungen, welche bei der jährlichen Revision eintreten können.

Die Revision geschieht in Gemäßheit folgender Bestimmungen.

Art. 7. Die Collegien der Bürgermeister und Schöffen haben alle Jahre vom 1. bis zum 15. April die Listen derjenigen Einwohner ihrer Gemeinden durchzusehen, welche nach gegenwärtigem Gesetze die Erfordernisse eines Wählers besitzen.

Zu diesem Zwecke ist ein Duplicat der Rollen, vom Einnehmer als gleichlautend bescheinigt, und vom Kontroleur der directen Steuern geprüft, den Collegien der Bürgermeister und Schöffen vor dem 1. April zu übergeben; dieses Duplicat ist kostenfrei zu ertheilen.

Art. 8. Die genannten Collegien haben die Listen festzustellen und sie am nächstfolgenden Sonntage öffentlich anzuschlagen. Die Listen müssen zehn Tage lang angeschlagen bleiben, und an die Einwohner, welche glauben Einsprüche zu machen zu haben, die Aufforderung enthalten, sich deshalb an das Collegium der Bürgermeister und Schöffen binnen vierzehn Tagen von dem Datum des öffentlichen Anschlages an, in welchem der Tag, wo diese Frist abläuft, angegeben sein muß, zu wenden.

Die Liste muß, dem Namen eines Jeden gegen-

über, enthalten: Ort und Tag seiner Geburt, Tag seiner etwaigen Naturalisation, Angabe des Ortes, wo er Steuern bis zum Betrage des Wahlcensus zahlt, der Gattung dieser Steuern mit Unterscheidung von drei Klassen derselben, nemlich: 1. Grundsteuer, 2. Personalsteuer, und 3. Patentsteuer.

Art. 9. Wenn, in Vollziehung des Art. 7, die Gemeinde-Verwaltungen bei Durchsicht der Wählerlisten die Namen von Wählern, welche auf der Liste des vorhergehenden Jahres stehen, streichen, so sind sie verbunden, hiervon diese Wähler schriftlich in ihrer Wohnung, spätestens 48 Stunden, vom Tage der öffentlichen Anschlagung der Listen an zu benachrichtigen, und ihnen dabei die Gründe dieser Streichung oder Auslassung anzugeben.

Art. 10. Eine gleiche Benachrichtigung soll binnen 48 Stunden vom Datum der schließlichen Feststellung der Liste an die Personen geschehen, welche auf der angeschlagenen Liste stehen, deren Namen aber durch die Gemeindeverwaltungen bei dieser schließlichen Feststellung gestrichen worden sind.

Art. 11. Diese Benachrichtigungen sollen kostenfrei durch einen Unterbeamten der Gemeindepolizei geschehen.

Art. 12. Die Namen der Wähler, welche von den Gemeindeverwaltungen bei der schließlichen Feststellung der Liste zugelassen, jedoch nicht auf die angeschlagene Liste gebracht worden sind, sollen durch neue Anschläge ebenfalls binnen 48 Stunden von der Schließung der Liste an bekannt gemacht werden.

Im öffentlichen Anschlage muß bemerkt sein, daß etwaige Einsprüche beim Bezirksgerichte, und in Gemäßheit des Art. 16, vorzubringen sind.

Art. 13. Nach Ablauf der Frist für die Einsprüche müssen die Listen, das durch die Einnehmer beglaubigte und durch die Controleurs geprüfte Duplikat der Rollen, sowie sämmtliche Papiere, mittels welcher die eingeschriebenen Personen ihre Rechte begründet, oder in Folge deren Ausstreichungen Statt gefunden haben, binnen vier und zwanzig Stunden an das Distrikts-Commissariat eingesandt werden.

Ein Duplikat der Liste bleibt im Gemeindesecretariat.

Die Abgabe der Liste wird durch eine Empfangsbescheinigung des Districtscommissärs festgestellt, welche dem Collegium der Bürgermeister und Schöffen binnen 24 Stunden nach Ankunft der Liste im Kommissariat zu überschicken ist. Auch muß dieses sofort in einem besondern Register angemerkt werden.

Jeder kann Einsicht der Listen begehren, sowohl im Gemeindesecretariat als im Distriktscommissariat.

Jeder kann auch das Duplikat der Rollen und die andern oben erwähnten Papiere einsehen.

Der Distriktscommissär hat eintretenden Falles die Vertheilung der Wähler nach Sectionen, in Gemäßheit des Art. 23 dieses Gesetzes vorzunehmen.

Art. 14. Die Districtscommissäre haben darauf zu sehen, daß die Vorstände der Ortsverwaltungen gegen Empfangsbescheinigung wenigstens acht Tage voraus die Wähler schriftlich zusammenberufen, unter Angabe

des Tages, der Stunde und des Raumes, wo die Wahl Statt finden soll.

Art. 15. Wenn in Folge Option, Todesfalles, Entlassung oder sonst eine außerordentliche Wahl Statt findet, so dienen für die Zusammenberufung der Wähler die Listen zur Grundlage, welche gemäß den vorstehenden Artikeln aufgestellt sind.

Art. 16. Jeder, welcher ungehörig eingeschrieben, ausgelassen, ausgestrichen oder sonst verletzt, und dessen Einspruch von der Gemeindeverwaltung nicht angenommen ist, kann sich an das Bezirksgericht unter Vorlage der sein Begehren unterstützenden Schriftstücke wenden.

Jeder, welcher die bürgerlichen und politischen Rechte genießt, desgleichen der Districtscommissär von Amtswegen, kann, spätestens binnen zehn Tagen nach dem Eingang der Liste im Districtscommissariat, gegen jede Einschreibung oder ungehörige Ausstreichung Berufung an das Bezirksgericht einlegen. Der Appellant hat seinem Gesuche die Belegstücke beizufügen, sowie den Beweis, daß dasselbe von ihm der betheiligten Parthei notificirt ist, welche zur Beantwortung desselben, vom Tage dieser Notification an, 10 Tage Zeit hat.

Die Berufung geschieht mittels Declaration in der Gerichtsschreiberei und ohne Kosten.

Der Notificationsact ist frei von Stempel und unentgeltlich einzuregistriren, und die Gebühren der Gerichtsvollzieher sind nach dem Art. 71, Nr. 1 und 2 des Decrets vom 18. Juni 1811 zu bestimmen.

In allen Fällen, wo die Berufung wegen ungehöriger Ausstreichung geschieht, muß der Appellant im Secretariat der Gemeinde, wo der Gegner seinen Wohnsitz hat, und binnen 24 Stunden nach der Notification, eine Ausfertigung der auf die Berufung bezüglichen Schriftstücke niederlegen.

Das Collegium der Bürgermeister und Schöffen hat sofort in der Form, welche für die Bekanntmachung der gewöhnlichen und der nachträglichen Listen vorgeschrieben ist, die Namen derjenigen, welche in Hinsicht auf die ungehörige Ausstreichung die Appellaten sind, öffentlich anschlagen zu lassen. Die Namen bleiben acht Tage lang angeschlagen. Jeder kann von den auf die Berufung bezüglichen Stücken im Secretariat der Gemeinde Einsicht nehmen. Jeder, welcher die bürgerlichen und politischen Rechte genießt, kann binnen acht Tagen nach der Anschlagung der Namen, sich an der Appellinstanz betheiligen. Diese Zwischenkunft muß den Betheiligten notificirt werden.

Art. 17. Das Gericht verfügt über diese Begehren, nach vorgängiger Prüfung derselben in der Rathskammer, binnen fünf Tagen nach ihrem Empfange, oder binnen fünf Tagen nach Ablauf der gegnerischen Oppositionsfrist, wenn das Begehren gegen einen Dritten gerichtet ist. Die Entscheidungen sind mit den Beweggründen zu versehen und öffentlich zu ertheilen.

Die Mittheilung aller Schriftstücke geschieht, ohne Verrückung derselben, an die betheiligten Partheien, welche es begehren, oder an ihre Bevollmächtigten.

Die Entscheidungen werden sofort den betheiligten Partheien und dem Districtscommissär zur nöthigen Berichtigung notificirt.

Alle Einsprüche und alle darauf bezüglichen Acte können auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, und sind frei von der Einregistrirung oder unentgeltlich einzuregistriren; dasselbe gilt von den gerichtlichen Urtheilen.

Art. 18. Gegen die Entscheidungen des Gerichtes steht das Cassationsmittel zu.

Die betheiligten Partheien müssen dasselbe binnen fünf Tagen nach der Notification ergreifen.

Die Erklärung geschieht, in Person oder durch einen Bevollmächtigten, in der Gerichtsschreiberei, und die Schriftstücke sind sofort dem General-Staatsanwalte beim Cassationshofe einzusenden. Die Ergreifung des Cassationsmittels ist binnen fünf Tagen dem, gegen welchen es gerichtet ist, zu notificiren.

Auch der Distriktscommissär kann das Cassationsmittel binnen zehn Tagen von der Entscheidung des Gerichtes an ergreifen.

Die deshalbige Erklärung geschieht durch den Distriktscommissär oder einen von ihm Beauftragten in der Gerichtsschreiberei, und die Schriftstücke sind sofort dem General-Staatsanwalte beim Obergericht zuzusenden. Das ergriffene Cassationsmittel ist binnen fünf Tagen der betheiligten Parthei zu notificiren. Der deshalbige Act ist in diesem Falle stempelfrei, und unentgeltlich einzuregistriren und die Gebühren der Gerichtsvollzieher sind nach dem Art. 71, Nr. 1

und 2 des Decrets vom 18. Juni 1811 zu bestimmen.

Das Verfahren ist summarisch, geht allen andern Sachen vor, und geschieht ohne Stempel=Einregistrirungs=, Straf= und Entschädigungskosten.

Im Falle der Cassation wird vom Gerichtshof in der Sache selbst entschieden.

Art. 19. Im Districtscommissariate sollen die jährlichen Listen und die Berichtigungen Allen mitgetheilt werden, welche Abschrift davon nehmen wollen.

Art. 20. Die Einnehmer der directen Steuern sind gehalten, jeder in die Rolle eingeschriebenen Person den ihre Steuern betreffenden Auszug, und jedem Individuum, welches sich in dem im Artikel 16 bezeichneten Falle befindet, jede negative Bescheinigung oder jeden Auszug aus den Steuerrollen, und zwar auf stempelfreies Papier und gegen eine Gebühr von 10 Centimes für jeden einen und denselben Steuerbaren betreffenden Rollenauszug, auszustellen.

Kapitel III.

Von den Wahlcollegien.

Art. 21. Die Wahlcollegien können sich nicht mit andern Gegenständen, als mit der Wahl der Abgeordneten beschäftigen.

Art 22. Die ordentliche Versammlung der Wahlcollegien zum Zweck der Ersetzung der austretenden Abgeordneten findet am zweiten Dienstag des Monats Juni Statt.

Das Wahlgeschäft beginnt um neun Uhr Morgens, wenn die Wahl zwischen dem 1. Mai und dem 1. October, und um zehn Uhr, wenn dieselbe zu einer andern Zeit geschieht.

Art. 23. Die Wähler versammeln sich am Hauptorte des Cantons, in welchem sie ihren wirklichen Wohnsitz haben.

Sie können sich nicht durch Andere vertreten lassen.

Sie vereinigen sich zu einer einzigen Versammlung, wenn ihre Anzahl nicht 300 übersteigt.

Sind mehr als 300 Wähler vorhanden, so theilt sich das Wohlcollegium in Sectionen, von denen jede nicht weniger als 150 enthalten muß, und nach Gemeinden oder Gemeindeabtheilungen, welche sich am nächsten liegen, gebildet wird.

Jeder Section wird ein besonderes Lokal angewiesen. Wenn die Zahl der Sectionen es erfordert, so können deren zwei, keinen Falles aber mehr als drei, in den Gemächern eines und desselben Hauses versammelt werden.

Jede Section nimmt direct an der vom Collegium vorzunehmenden Wahl der Deputirten Theil.

Die Wahl geschieht durch Stimmzettel.

Jeder, welcher am Tage der Wahl durch Annahme, Tragen, Aufpflanzen oder Anschlagen eines Zeichens der Vereinigung, oder auf jede andere Weise, Unordnung verursacht oder tummultuarische Versammlungen herbeigeführt hat, soll mit einer Geldbuße von 50 bis 500 Franken, oder im Falle der Zahlungs-

unfähigkeit, mit Gefängniß von 6 Tagen bis zu einem Monat bestraft werden.

Art. 24. In den Hauptorten der Cantons Luxemburg und Diekirch führen die Präsidenten der Bezirksgerichte, in allen andern Cantons-Hauptorten die Friedensrichter, und in deren Ermangelung die Stellvertreter derselben, den Vorsitz in den Hauptbüreaux.

Die beiden jüngsten Mitglieder des Gemeinderathes des Hauptortes sind die Scrutatoren.

Sind mehrere Sectionen vorhanden, so präsidirt der zweiten und den folgenden in den Contons Luxemburz und Diekirch einer der Richter oder ein Ergänzungsrichter, in den andern Cantons, der Stellvertreter der Friedensrichter, nach dem Dienstalter dieser Beamten; wo es an Stellvertretern der Friedensrichter fehlt, präsidiren anstatt ihrer in den Sectionen die Personen, welche von den Friedensrichtern hierzu bestimmt werden.

In den Sections-Büreaux sind Scrutatoren die Bürgermeister und die Gemeinderaths-Mitglieder der Gemeinden, aus welchen die Section gebildet ist.

Wenigstens vierzehn Tage vor der Wahl wird der General-Administrator des betreffenden Dienstzweiges den Präsidenten der Bezirksgerichte in den Cantons Luxemburg und Diekirch und den Friedensrichtern in den andern Cantons, eine Liste übersenden, in welcher für jede Wahlsection der Name, der Wohnort und das Alter der Bürgermeister und der Gemeinderathsmitglieder der diese Section bildenden Gemeinden angegeben ist. Die Einschreibung geschieht nach dem Alter, die Jüngsten voran.

Niemand kann Scrutator oder Secretär sein, wenn er nicht Wähler ist.

Der Präsident des Bezirksgerichts in den Cantons Luxemburg und Diekirch, die Friedensrichter in den andern Cantons, rufen wenigstens zehn Tage vor der Wahl die Präsidenten der Sectionen zusammen. Diese fordern unverzüglich die an der Spitze der Liste stehenden Beamten auf, sich am Tage der Wahl als Scrutatoren einzufinden, nemlich die beiden zuerst eingeschriebenen als Titulare, und die beiden andern nächstfolgenden als Stellvertreter.

Der also als Titular oder als Stellvertreter bezeichnete Scrutator ist im Falle der Verhinderung verbunden, hiervon binnen 48 Stunden den Präsidenten der Section zu benachrichtigen.

Die Bildung der Büreaux ist wenigstens drei Tage vor der Wahl zu veröffentlichen.

Wenn zu der für die Wahl festgesetzten Stunde, nicht alle Scrutatoren gegenwärtig sind, so hat der Präsident das Büreau von Amtswegen aus den Anwesenden zu ergänzen, unter Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen.

Den Secretär ernennt jedes Büreau aus den anwesenden Wählern.

Art. 25. Der Präsident des Collegiums oder der Section hat allein die Polizei in der Versammlung. Nur die Wähler wohnen derselben bei. Sie können dabei nicht mit Waffen erscheinen.

Bewaffnete Gewalt kann weder im Sitzungssaale, noch an den Eingängen des Raumes, wo die Ver-

sammlung gehalten wird, ohne Ansuchen des Präsidenten aufgestellt werden. Die bürgerlichen Behörden und die Militärbefehlshaber sind gehalten, seinem Ansuchen Folge zu leisten.

Das Büreau entscheidet vorläufig über die Verrichtungen des Collegiums oder der Section. Alle Einsprüche werden in das Protokoll aufgenommen, sowie die mit Gründen versehene Entscheidung des Büreaus. Die auf die Einsprüche bezüglichen Wahlzettel und anderen Papiere werden von den Mitgliedern des Büreaus und dem Reclamenten paraphirt und dem Protokoll beigefügt.

Bei Eröffnung der Sitzung hat der Secretär oder einer der Scrutatoren die Artikel 24 bis einschließlich 37 dieses Gesetzes laut vorzulesen. Ein Exemplar des letztern soll in jedem Büreau aufgelegt werden.

Wer, ohne Wähler oder Mitglied eines Büreaus zu sein, während des Wahlgeschäftes in das Local einer der Sectionen eintritt, kann mit einer Geldbuße von 50 bis 500 Franken bestraft werden.

Wenn in dem Locale, wo die Wahl vor sich geht, einer oder mehrere der Anwesenden durch öffentliche Zeichen Billigung oder Mißbilligung zu erkennen geben, oder in irgend einer Weise Tumult erregen, so kann sie der Präsident zur Ordnung weisen. Fahren sie fort, so wird die Verweisung zur Ordnung im Protokoll erwähnt, und sollen auf Vorlage desselben die Uebertreter mit einer Geldbuße von 50 bis 500 Franken bestraft werden.

Jede Vertheilung oder Aufweisung von beleidigenden oder anonymen Schriften oder Drucksachen, Schmähschriften oder Spottbildern, im Locale, wo die Wahl vor sich geht, ist bei einer Geldbuße von 50 bis 500 Franken verboten.

Den Präsidenten liegt es ob, die nöthigen Maßregeln zu ergreifen um die Ordnung und die Ruhe an den Zugängen zu den Sectionen und zum Gebäude, in welchem die Wahl geschieht, zu sichern.

Gegenwärtiger Artikel und die Artikel 27, 28, 31, 33, 36 und 41 sind an der Thüre des Saales in großen Buchstaben anzuheften.

Art. 26. Niemand kann zum Stimmen zugelassen werden, wenn er nicht in die im Saale angeschlagene und dem Präsidenten übergebene Liste eingeschrieben ist.

Doch ist das Büreau verbunden, den Einspruch aller derjenigen zuzulassen, welche mit einer Entscheidung der zuständigen Behörde erscheinen, wonach sie zum Wahlcollegium gehören, oder Andern nicht gehören.

Jeder Wähler, welcher Mitglied des Büreaus ist, stimmt in der Section, wo er seinen Sitz hat.

Art. 27. Der Aufruf der Wähler geschieht, indem bei der ersten Abstimmung mit den zunächst liegenden, und bei der zweiten mit den entlegensten Gemeinden angefangen wird.

Jeder Wähler übergibt, sobald er aufgerufen ist, seinen geschriebenen und verschlossenen Wahlzettel dem Präsidenten. Dieser legt denselben in eine Kiste, welche mit zwei Schlössern versehen ist, deren Schlüssel, einer

dem Präsidenten, und der andere dem Aeltesten der Scrutatoren einzuhändigen ist.

Art. 28. Der Tisch, an welchem der Präsident und die Scrutatoren sitzen, muß so gestellt sein, daß während des Stimmenzählens die Wähler um denselben herumgehen oder wenigstens hinzutreten können.

Art. 29. Der Namen jedes Stimmgebers ist in 2 Listen einzuschreiben, von denen die eine durch die Scrutatoren, die andere durch den Secretär geführt wird.

Art. 30. Hierauf werden zum zweitenmal die Wähler aufgerufen, welche nicht gegenwärtig waren.

Nach Beendigung dieses Geschäftes wird das Stimmengeben für geschlossen erklärt.

Art. 31. Vor dem Eröffnen der Stimmzettel wird die Zahl derselben geprüft. Hierauf nimmt einer der Scrutatoren jeden Stimmzettel, einen nach dem andern, entfaltet ihn, und übergibt ihn dem Präsidenten, welcher ihn laut vorliest und ihn einem andern Scrutator übergibt.

Das Ergebniß jeder Wahl ist sofort zu veröffentlichen.

Art. 32. In den in mehrere Sectionen getheilten Collegien geschieht das Eröffnen der Stimmzettel in jeder Section.

Das Ergebniß desselben wird durch das Büreau festgesetzt und unterzeichnet.

Dasselbe wird sofort durch die Mitglieder des Büreau's jeder Section dem Hauptbüreau überbracht, welches in Gegenwart der Versammlung die allgemeine Zählung der Stimmen vornimmt.

Art. 33. Die Stimmzettel, in welchen der Stimmgebende sich zu erkennen gibt, sind nichtig, ebenso diejenigen, welche nicht mit der Hand auf weißes Papier geschrieben sind.

Art. 34. Die nichtigen Stimmzettel werden bei Feststellung der Anzahl der Stimmgeber nicht mitgezählt.

Art. 35. Giltig sind die Stimmzettel, welche mehr oder weniger Namen, als vorgeschrieben, enthalten. Die letzten über die vorgeschriebene Zahl hinausgehenden Namen zählen nicht.

Art. 36. Nichtig sind alle Stimmen, welche keine hinreichende Bezeichnung enthalten. Hierüber entscheidet das Büreau wie in allen andern Fällen, vorbehaltlich des Einspruchs.

Art. 37. Niemand ist bei der ersten Abstimmung als gewählt anzusehen, wenn er nicht mehr als die Hälfte der Stimmen hat.

Art. 38. Wenn alle im Canton zu wählenden Abgeordneten nicht beim ersten Male gewählt sind, so fertigt das Büreau eine Liste derjenigen Personen an, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Diese Liste enthält zweimal so viele Namen, als noch Abgeordnete zu wählen sind.

Nur diesen Candidaten können die Stimmen gegeben werden.

Die Wahl geschieht nach Stimmenmehrheit.

Bei Gleichheit der Stimmen erhält der Aelteste den Vorzug.

Art. 39. Die Mitglieder des Hauptbüreau's haben ein Protokoll über die Wahl während der

Sitzung anzufertigen, und dasselbe direct an den mit der Verwaltung des Inneren beauftragten General-Administrator binnen drei Tagen einzusenden. Eine durch die Mitglieder des Büreaus als gleichlautend bescheinigte Ausfertigung dieses Protokolls verbleibt in den Cantons Luxemburg und Diekirch der Gerichtsschreiberei des Bezirksgerichtes, und in den andern Cantons der Gerichtsschreiberei der Friedensgerichte; eine andere Ausfertigung ist den Distriktscommissären zu überschicken.

Art. 40. Nach vollendeter Stimmenzählung sind die Wahlzettel in Gegenwart der Versammlung zu verbrennen, mit Ausnahme der bestrittenen Zettel, welche gemäß dem Art. 25 zu bewahren sind.

Art. 41. Der General-Administrator des betreffenden Dienstzweiges hat einen Auszug aus dem Protokolle der Wahlversammlung einem Jeden der Gewählten zuzusenden.

Art. 42. Die Kammer allein entscheidet über die Giltigkeit der Geschäfte der Wahlversammlungen, was ihre Mitglieder betrifft.

Kapitel IV.

Von den Wählbaren.

Art. 43. Um für die Kammer wählbar zu sein, ist in Gemäßheit der Verfassungs-Urkunde (Art. 53) erforderlich, daß man

1. Luxemburger von Geburt sei, oder die Naturalisation erhalten habe;
2. die bürgerlichen und politischen Rechte genieße;
3. volle 25 Jahre alt, und
4. im Großherzogthum Luxemburg wohnhaft sei;
5. sich in keinem der durch die Verfassung vorgesehenen Fälle der Unvereinbarkeit und Unfähigkeit befinde.

Die im Art. 5 aufgeführten Unfähigkeiten sind auch auf die Wählbaren anzuwenden.

Art. 44. Das Mandat des Abgeordneten ist unvereinbar mit den Amtsverrichtungen der Religionsdiener, welche als solche vom Staate besoldet werden, und mit denen der Gemeinde-Schullehrer.

Art. 45. Der Vater und der Sohn, der Schwiegervater und der Schwiegersohn können nicht zugleich Mitglieder der Kammer sein. Werden sie zusammen gewählt, so ist dem Vater oder Schwiegervater der Vorzug zu geben.

Art. 46. Der von mehreren Cantons gewählte Abgeordnete ist verbunden, binnen drei Tagen nach der Prüfung seiner Vollmacht der Kammer zu erklären, für welche Wahl er sich entscheidet. Thut er dies nicht binnen dieser Frist, so wird durch das Loos entschieden, welchem Canton der Abgeordnete angehört.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 47. Wird die Stelle eines Abgeordneten durch Option, Todesfall, Entlassung, oder sonst erle-

digt, so hat das Wahlcollegium, welches die Erledigung zu ergänzen hat, spätestens innerhalb vierzehn Tagen zusammenzutreten.

Art. 48. Wenn die Kammer versammelt ist, hat sie allein das Recht, die von ihren Mitgliedern gegebene Entlassung zu empfangen. Ist sie nicht versammelt, so kann die Entlassung dem General-Administrator des betreffenden Dienstzweiges angezeigt werden.

Art. 49. Die Kammer wird in Gemäßheit der Verfassungs-Urkunde (Art. 57) reihenweise in folgender Ordnung erneuert.

Der Austritt der Hälfte der Mitglieder der Kammer findet 1851 Statt; das Mandat der Abgeordneten erlischt sofort nach der Erneuerung.

Art. 50. Die Kammer erneuert sich nach den verschiedenen Cantons.

Die eine Reihe begreift die Abgeordneten der Cantons Capellen, Clerff, Diekirch, Echternach, Remich, und die Hälfte der Abgeordneten des Cantons Luxemburg.

Die andere Reihe begreift die übrigen Abgeordneten des Cantons Luxemburg, und die der Cantons Redingen, Esch an der Alzette, Grevenmacher, Mersch und Wiltz.

Art. 51. Die Reihenfolge wird in der Kammer durch Loosziehung in einer der ersten Sitzungen des dritten ordentlichen Landtags festgestellt, nachdem eine vorgängige Loosziehung die Abgeordneten des Cantons

Luxemburg bezeichnet hat, welche zu der einen oder der andern Reihe gehören.

Die Reihe, welche zuerst aus der Urne hervorgeht, bestimmt die Abgeordneten, welche zur ersten Erneuerung gehören.

Art. 52. Die durch den vorhergehenden Artikel festgesetzte Reihenfolge wird für die späteren Erneuerungen beibehalten.

Dieselbe wird auch nach einer gänzlichen Erneuerung der Kammer in Folge der Auflösung derselben befolgt. Doch werden durch das Loos die Abgeordneten des Cantons Luxemburg bestimmt, welche zur einen oder andern Reihe gehören sollen.

Art. 53. Durch das Loos wird das Mitglied der Kammer bezeichnet, von welchem die austretende Reihe aus der Urne gezogen werden soll.

Art. 54. Die neu erwählten Abgeordneten treten bei der ersten ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung der Kammer in Function.

Art. 55. Im Falle der Auflösung müssen die Wahlen zur Ersetzung der ersten austretenden Reihe der erneuerten Kammer in dem Monat Juni geschehen, welcher auf den dritten ordentlichen Landtag folgt.

Die Wahlen zur Ersetzung der zweiten Reihe in der Kammer finden drei Jahre später Statt.

Der ordentliche Landtag ist derjenige, in welchem die Kammer den Voranschlag der Staatsmitttel berathen hat.

Art. 56. Die Anzahl der Abgeordneten ist stets im Zusammenhang zu halten mit der Zahl der Bevöl-

kerung und im Verhältniß von einem Abgeordneten auf 3500 Seelen. Der Bruch von 2000 Seelen und darüber zählt für die ganze Zahl von 3500.

Von sechs zu sechs Jahren soll eine Zählung der Bevölkerung Statt finden, bestimmt, als Grundlage der Vertheilung des gemeinschaftlichen Rechtes der Vertretung auf die Cantons zu dienen.

Die erste Zählung soll in der zweiten Hälfte des Jahres 1851, und die zweite im Laufe des Jahres 1857 und so fort, Statt finden.

Befehlen und gebieten, daß gegenwärtiges Gesetz in das Verordnungs- und Verwaltungsblatt des Großherzogthums Luxemburg eingerückt werden soll, um von Allen, welche die Sache betrifft, vollzogen und befolgt zu werden.

Haag, den 23. Juli 1848.

(Gez.) **Wilhelm.**

Durch den König Großherzog,

Der mit der einstweiligen Leitung der Staatskanzlei beauftragte Obergerichtsrath,

(Gez.) Würth-Paquet.

Dem Originale gleichlautend:
Der genannte Obergerichtsrath,
Würth-Paquet.

Verfassung Kurhessens

vom 5. Januar 1831.*)

Landtags-Abschied

vom 9. März 1831.

Nachdem des Kurfürsten von Hessen, Wilhelm II. Königliche Hoheit geruhet hatten, durch die Verordnung vom 19. September vorigen Jahres die althessischen Landstände, nämlich von Prälaten und Ritterschaft, von den Städten und vom Bauernstande, auf den 16. October v. J. zu einem engeren Landtage anher zu berufen, und durch weitere allerhöchste Verfügungen auch Abgeordnete der bisher nicht vertretenen Gebietstheile und der Grafschaft Schaumburg dazu einzuladen, sind am genannten Tage die zum engeren Landtage der althessischen Lande erwählten und gehörig legitimirten Ständeglieder unter Vorsitz des Erbmarschalls Riedesel, Freiherrn zu Eisenbach, ... zusammengetreten.

Die allerhöchst ernannte Landtagskommission.... hat zuvörderst von der Versammlung darüber Erklärung

---

*) Nach dem bei Scheel in Kassel erschienenen officiellen Abdruck.

begehrt, ob sie einwillige, daß mit ihr die gleichfalls versammelten Abgeordneten aus der Grafschaft Schaumburg und aus den übrigen (bisher nicht vertretenen) Landestheilen, nämlich dem Großherzogthume Fulda und den Fürstenthümern Hanau und Isenburg, zu einem Landtage für die sämmtlichen kurhessischen Lande und zur gemeinsamen Berathung der Landes-Angelegenheiten sich vereinigten. Die Versammlung der althessischen Stände hat einstimmig dazu ihre Einwilligung ertheilt; worauf die Abgeordneten der übrigen Lande, welche ebenwohl zu dieser Vereinigung sämmtlich ihre Zustimmung gaben, an der Versammlung Theil nahmen, und diese somit zur Vertretung des ganzen Kurfürstenthums Hessen befähigt wurde. . . .

Dieser allgemeinen Ständeversammlung wurde durch die kurfürstliche Landtags-Kommission die landesherrliche Proposition*) vom 7. Octbr. v.

*) Dieselbe lautet im Eingange: „Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der II. Kurfürst rc. haben, durchdrungen von den hohen Regentenpflichten, Uns stets thätigst bemühet, die Wohlfahrt Unserer verschiedenen Landestheile sowie aller Klassen Unserer geliebten Unterthanen zu befördern, und sind daher mit aufrichtiger Bereitwilligkeit den Bitten und Wünschen Unseres Volkes entgegen gekommen, welches in einer landständischen Mitwirkung zu den inneren Staats-Angelegenheiten von allgemeinerer Wichtigkeit die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnungen und eine dauernde Sicherstellung seines Glückes erblickt. Um nun über Unsere Absichten in gedachter Beziehung keinen Zweifel zu lassen, und zugleich eine angemessene Vorbereitung zu den Arbeiten des durch Unsere Verordnung vom 19. v. M. auf den 16. d. M. berufenen Landtages zu erleichtern, ertheilen Wir schon jetzt hierdurch

J., wegen einer zeitgemäßen Landesverfassung, mitgetheilt, damit deren Inhalt vor allen anderen Angelegenheiten berathen werde, um in beiderseitigem Einverständnisse ein Staatsgrundgesetz zu errichten, welches die Staatsregierung in ihrer wohlthätigen Wirksamkeit unterstützen, und zugleich das Volk über die Bewahrung seiner bürgerlichen Freiheiten beruhigen würde.

...Hiernächst erfolgen noch landesherrliche Propositionen zur Erleichterung der öffentlichen Lasten. . . .

Die Ständeversammlung hat die gedachten Angelegenheiten . . . verschiedenen erwählten Ausschüssen theils zur Begutachtung, theils zur Verhandlung mit den landesherrlichen Kommissaren . . . übergeben, und

---

Unseren für diesen Landtag ernannten Kommissaren den allergnädigsten Auftrag, den getreuen Ständen Unserer althessischen Lande, zu denen noch Abgeordnete aus den übrigen bisher nicht vertretenen Gebietstheilen und aus der Grafschaft Schaumburg hinzuzuziehen sind, die nachstehenden, aus freiem Entschlusse getroffenen, Bestimmungen vorzulegen, damit sie vor allen anderen Angelegenheiten berathen, demnächst aber im Einverständnisse mit den Ständen, deren Einsicht und treuer Anhänglichkeit Wir gern vertrauen, in einen allgemeinen Landtags-Abschied gebracht werden, und als Staatsgrundgesetz das schönste Denkmal der Eintracht zwischen Fürst und Unterthanen bilden, die Staatsregierung in ihrer wohlthätigen Wirksamkeit unterstützen, das Volk über die Bewahrung seiner bürgerlichen Freiheiten beruhigen, und dem gesammten Vaterlande eine segensreiche Zukunft verbürgen mögen. Gegeben zu Wilhelmshöhe am 7. Oct. 1830. Wilhelm, Kurfürst. — Vt. Kr. v. Meysenbug.

demnächst die Vorschläge der Ausschüsse zum Theil in Kurien, hauptsächlich aber in Plenar-Sitzungen, und zwar was die Verfassungs-Angelegenheit und die damit in Verbindung stehenden Gesetze betrifft, unter steter Theilnahme der kurfürstlichen Landtagskommission, berathen.

Die von der Ständeversammlung über diese Gegenstände oder aus Veranlassung derselben gefaßten Beschlüsse wurden alsbald an das kurfürstliche Staatsministerium befördert, und durch dasselbe Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten zur Allerhöchsten Entschließung vorgelegt, auch mehrere durch solche erforderte Aenderungen nachträglich bewirkt, und so sind auf alle bei diesem Landtage stattgehabten Verhandlungen in vollem Einverständnisse der Staatsregierung und der Landstände folgende Gesetze und Vereinbarungen zu Stande gekommen:

die Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar d. J., als ein Grundgesetz, dessen Verbindlichkeit für den Regenten, wie für die Regierten in allen Zeiten feststehen und niemals durch irgend ein die Thronfolge oder den Staat betreffendes Ereigniß erschüttert werden soll,

das Wahlgesetz vom 16. Febr. d. J.,

die Geschäftsordnung für die Ständeversammlung vom 16. Februar d. J.,

die Vereinbarung über die Sonderung des Staatsvermögens von dem Fideikommißvermögen des kurfürstlichen Hauses und

das Gesetz vom 27. Februar d. J., über die

Bildung und Verwaltung des Staatsschatzes, — auf welchen von den bisherigen Landesschulden-Kassen die Landesschulden mit den erforderlichen Deckungsmitteln, und zwar seit dem 1. Januar d. J., übergegangen sind,

das Gesetz vom 27. Febr. d. J., betreffend den kurfürstlichen Hausschatz, — auf welchen die dermal vorhandenen Schulden des Landesherrn besonders übernommen worden sind,

das Staatsdienstgesetz vom 8. März d. J....

In dankbarer Anerkennung der erhabenen Verdienste, welche Se. Königliche Hoheit der Kurfürst Sich um das kurhessische Volk für die Gegenwart und alle Zukunft durch Gewährung einer, im vollkommenen Einverständnisse mit den Vertretern des Landes zu Stande gebrachten, Verfassung und durch die edlen Gesinnungen erworben haben, womit Allerhöchstdieselben in Hinsicht auf die Sonderung des Staatsvermögens und die bleibende Sicherstellung des Fideikommiß-Vermögens des Kurhauses den Landständen entgegengekommen sind, haben diese einmüthig die Errichtung eines Standbildes Seiner Königlichen Hoheit als eines sichtbaren Denkmals zur Erinnerung der späten Nachkommen an den Gründer ihrer bürgerlichen Wohlfahrt beschlossen, und hierzu die huldreichste Genehmigung erhalten. . . .

Womit dieser Landtag geendigt, und zu dessen Urkunde gegenwärtiger Landtags-Abschied vorbehaltlich der Allergnädigsten Bestätigung Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Allerhöstderen ernannten

Kommissaren und von den anwesenden Landständen durch Unterschrift vollzogen worden ist.

So geschehen zu Cassel am 9. März 1831.

(Folgen die Unterschriften und Siegel der obengenannten kurfürstlichen Landtags-Kommissare und der anwesenden Landstände.)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm II., Kurfürst von Hessen, Großherzog von Fulda, Fürst zu Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Isenburg, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg rc. rc.

genehmigen und bestätigen hiermit den Inhalt des vorstehenden Landtagsabschiedes vom 9. des laufenden Monats.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels geschehen zu Wilhelmshöhe am 9. März 1831.

Wilhelm, Kurfürst.

(St. S.)

Vt. Schenk zu Schweinsberg. Vt. Kopp.
Vt. Müldner. Vt. Rieß.

Verfassungs-Urkunde
für das
Kurfürstenthum Hessen
vom 5. Januar 1831.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der II., Kurfürst von Hessen, Großherzog von Fulda, Fürst zu Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Isenburg, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg ꝛc. ꝛc.

haben, durchdrungen von den hohen Regenten-Pflichten Uns stets thätigst bemühet, die Wohlfahrt Unserer verschiedenen Landestheile, sowie aller Klassen Unserer geliebten Unterthanen zu befördern, und sind daher mit aufrichtiger Bereitwilligkeit den Bitten und Wünschen Unseres Volkes entgegengekommen, welches in einer landständischen Mitwirkung zu den inneren Staats-Angelegenheiten von allgemeiner Wichtigkeit die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnungen und eine dauernde Sicherstellung seines Glückes erblickt. Nachdem Wir sodann zur Ausführung Unserer deshalbigen Absichten mit den getreuen Ständen Unserer althessischen Lande, zu welchen noch Abgeordnete aus den übrigen bisher nicht vertretenen Gebietstheilen und aus der Grafschaft Schaumburg hinzugezogen worden sind, über ein Staatsgrundgesetz haben Berathung pflegen lassen, ertheilen Wir nunmehr in vollem Einverständnisse mit den Ständen,

deren Einsicht und treue Anhänglichkeit Wir hierbei erprobt haben, die gegenwärtige Verfassungs-Urkunde mit dem herzlichen Wunsche, daß dieselbe als festes Denkmal der Eintracht Fürst und Unterthanen noch in späten Jahrhunderten bestehen, und deren Inhalt sowohl die Staatsregierung in ihrer wohlthätigen Wirksamkeit unterstützen, als dem Volke die Bewahrung seiner bürgerlichen Freiheiten versichern, und dem gesammten Vaterlande eine lange segensreiche Zukunft verbürgen möge.

Erster Abschnitt.
Von dem Staatsgebiete, der Regierungsform, Regierungsfolge und Regentschaft.

§. 1. Sämmtliche kurhessischen Lande, namentlich Nieder- und Oberhessen, das Großherzogthum Fulda, die Fürstenthümer Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Isenburg, die Grafschaften Ziegenhain und Schaumburg, auch die Herrschaft Schmalkalden, so wie Alles, was etwa noch in der Folge mit Kurhessen verbunden werden wird, bilden für immer ein untheilbares und unveräußerliches, in einer Verfassung vereinigtes, Ganzes, und einen Bestandtheil des deutschen Bundes.

Nur gegen einen vollständigen Ersatz an Land und Leuten, verbunden mit anderen wesentlichen Vortheilen kann die Vertauschung einzelner Theile mit Zustimmung der Landstände Statt finden. Von dieser Zustimmung sind jedoch die mit auswärtigen Staaten dermal bereits eingeleiteten Verträge ausgenommen.

§. 2. Die Regierungsform bleibt, so wie bisher, monarchisch, und es bestehet dabei eine landständische Verfassung.

§. 3. Die Regierung des kurhessischen Staates mit dessen sämmtlichen gegenwärtigen und künftigen Bestandtheilen und Zubehörungen ist erblich vermöge leiblicher Abstammung aus ebenbürtiger Ehe, nach der Linealfolge und dem Rechte der Erstgeburt, mit Ausschluß der Prinzessinnen.

§. 4. Würden dereinst wegen der Thron-Erledigung bei Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder fortdauernde Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen entstehen; so soll zeitig von dem Landesherrn in Uebereinstimmung mit den Landständen durch ein weiteres Grundgesetz über die Thronfolge die nöthige Vorsorge getroffen werden.

§. 5. Der Landesfürst wird volljährig, sobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat.

§. 6. Der Regierungs-Nachfolger wird bei dem Regierungs-Antritte geloben, die Staatsverfassung aufrecht zu halten und in Gemäßheit derselben sowie nach den Gesetzen zu regieren. Er stellt darüber eine (im landständischen Archive zu hinterlegende) Urkunde aus, worauf die Huldigung, und zwar zuerst von den versammelten Landständen, erfolgt.

§. 7. Ist entweder der Regierungs-Nachfolger minderjährig, oder der Landesherr an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert, ohne daß dieser selbst, oder dessen Vorfahr durch eine mit landständischer Zustimmung errichtete Verfügung, deshalb

genügende Vorsorge getroffen hat, oder hat treffen können; so tritt für die Dauer der Minderjährigkeit oder der sonstigen Verhinderung eine Regentschaft ein. Diese gebührt in Beziehung auf den minderjährigen Landesfürsten zunächst dessen leiblicher Mutter, so lange dieselbe sich nicht anderweit vermählen wird, und in deren Ermangelung oder bei deren Unfähigkeit zur Regierung dem hierzu fähigen nächsten Agnaten. Bei der obgedachten Verhinderung des Landesherrn kommt die Regentschaft dessen Gemahlin zu, wenn aus der gemeinschaftlichen Ehe ein zur unmittelbaren Nachfolge berechtigter, noch minderjähriger Prinz vorhanden ist, außerdem aber dem zur Regierung fähigen nächsten Agnaten.

§. 8. In allen Fällen stehet der Regentschaft ein Rath von vier Mitgliedern zur Seite, welche zugleich Minister oder Geheimräthe sein können und wenigstens zur Hälfte mit Beistimmung der Landstände zu wählen sind. Ohne die Zustimmung dieses Regentschaftsrathes kann keine, dem Landesherrn ausschließlich zukommende, Regierungshandlung gültig ausgeübt werden. Von Seiten der Regentschaft und deren Rathes ist die Aufrechthaltung der Landesverfassung und die Regierung nach den Gesetzen ebenso, wie von dem Thronfolger, urkundlich zu geloben.

Die nöthige Einleitung zur Regentschaft liegt dem Gesammt-Staatsministerium ob, und zwar alsbald im Falle eines landständischen Antrages. Zum Zwecke der deshalbigen Berathung hat nämlich dasselbe das Zusammentreten eines fürstlichen Familienrathes

zu veranlassen, welcher aus den volljährigen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt befindlichen Prinzen des kurfürstlichen Hauses, mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, bestehen wird.

§. 9. Sollte bei einem zunächst nach dem regierenden Landesfürsten zur Erbfolge berufenen Prinzen eine solche Geistes- oder körperliche Beschaffenheit sich zeigen, welche es demselben wahrscheinlich für immer unmöglich machen würde, die Regierung des Landes selbst zu führen; so ist über den künftigen Eintritt der Regentschaft durch ein Gesetz zeitig zu verfügen.

Zweiter Abschnitt.
Von dem Landesfürsten und den Gliedern des Fürstenhauses.

§. 10. Der Kurfürst ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie auf verfassungsmäßige Weise aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 11. Der Sitz der Regierung kann nicht außer Landes verlegt werden.

§. 12. Kein Prinz und keine Prinzessin des Hauses darf ohne Einwilligung des Landesherrn sich vermählen

§. 13. Eben so wenig darf ein Prinz aus der wirklich regierenden Linie, oder der präsumtive Thronfolger aus einer Seitenlinie, ohne vorgängige Genehmigung des Landesherrn in auswärtige Dienste treten.

§. 14. Alle festgesetzten Apanagen sind stets regelmäßig auszuzahlen. Bei eintretendem bedeutenden Zuwachse von Gebiet, oder bei dem Anfalle beträchtlicher Grundbesitzungen mit Erlöschen einer Seitenlinie, kann unter Beistimmung der Landstände die Vermehrung einer dermaligen Apanage, in keinem Falle aber deren Verminderung Statt finden.

§. 15. Die künftig nöthigen Apanagen für nachgeborne Prinzen und unvermählte Prinzessinnen der regierenden Linie werden in Geldrenten mit Zustimmung der Landstände festgesetzt.

§. 16. Auf gleiche Weise erfolgt die Bestimmung der nöthig werdenden Witthümer.

§. 17. Ueber das Grundeigenthum, welches den Prinzen zur Apanage oder sonst von dem Landesherrn überwiesen oder irgend eingeräumt, oder auf dieselben von väterlicher Seite her oder von Agnaten vererbt oder sonst übertragen worden ist, können die Prinzen in keiner Art ohne die landesherrliche Bewilligung und die, hinsichtlich der Apanage-Güter erforderliche Zustimmung der Landstände gültig verfügen, es sei denn zur Abtretung an den Staat selbst, zur Ausgleichung von Grenz- und anderen Rechts-Streitigkeiten, oder zur Ablösung von Diensten, Zehnten oder Grundzinsen. In solchen Fällen muß aber der empfangene Ersatz wieder in inländischem Grundeigenthume, welches ganz die Natur der veräußerten Besitzung annimmt und an deren Stelle tritt, gehörig angelegt werden.

§. 18. Die bisher vom Lande besonders auf-

gebrachte Aussteuer der Prinzessinnen wird in den herkömmlichen Beträgen künftig aus der Staats-kasse geleistet werden.

Dritter Abschnitt.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen.

§. 19. Der Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Kurstaates verpflichtet zur Beobachtung der Gesetze, und begründet dagegen den gesetzlichen Schutz.

§. 20. Die Staats-Angehörigkeit (Recht des Inländers, Indigenat) stehet zu vermöge der Geburt, oder wird besonders erworben durch ausdrückliche oder stillschweigende Aufnahme, und gehet verloren durch Auswanderung oder eine dergleichen Handlung nach den nähern Bestimmungen, welche ein deshalb zu erlassendes Gesetz enthalten wird.

Der Genuß der Ortsbürger-Rechte, sei es in Städten oder Landgemeinden, kann nur Staats-Angehörigen zukommen.

§. 21. Ein jeder Inländer männlichen Geschlechts hat im achtzehnten Lebensjahre den Huldigungseid zu leisten, mittelst dessen er Treue dem Landesfürsten und dem Vaterlande, Beobachtung der Verfassung und Gehorsam den Gesetzen gelobt.

§. 22. Ein jeder Staats-Angehörige (Inländer) ist der Regel nach (vergl. §. 23 und §. 24) auch Staatsbürger, somit zu öffentlichen Aemtern und zur Theilnahme an der Volksvertretung befähigt, vorbe-

haltlich derjenigen Eigenschaften, welche diese Verfassung oder andere Gesetze in Bezug auf die Ausübung einzelner staatsbürgerlichen Rechte erfordern.

§. 23. Das Staatsbürgerrecht hört auf:

1) mit dem Verluste der Staats-Angehörigkeit, und
2) mit der rechtskräftigen Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe, unbeschadet einer etwa erfolgenden Rehabilitation (s. §. 126).

§. 24. Der Mangel oder Verlust des Staatsbürgerrechts an sich ist ohne Einfluß auf den Unterthanen-Verband, sowie auf die blos bürgerlichen Rechte und Pflichten, wenn nicht besondere Gesetze eine Ausnahme begründen.

§. 25. Die Leibeigenschaft ist und bleibt aufgehoben. Die von ihr herrührenden unständigen Abgaben, in soweit sie noch rechtlich fortbestehen, namentlich für die Sterbfälle, sollen auf eine für die Betheiligten billige Weise im Wege des Vertrages oder für die Fälle, wo der deshalbige Versuch ohne Erfolg geblieben sein würde, durch ein zu erlassendes Gesetz anderweit geordnet werden.

§. 26. Alle Einwohner sind in so weit vor den Gesetzen einander gleich und zu gleichen staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten verpflichtet, als nicht gegenwärtige Verfassung oder sonst die Gesetze eine Ausnahme begründen.

§. 27. Einem Jeden ohne Unterschied stehet die Wahl des Berufes und die Erlernung eines Gewerbes frei. Ebenso kann Jeder die öffentlichen

Lehr- und Bildungs-Anstalten des In- und Auslandes, selbst zum Zwecke der Bewerbung um einen Staatsdienst, benutzen, ohne einer besondern Erlaubniß der Staatsregierung hierzu zu bedürfen. Er muß jedoch jedenfalls vor dem Besuchen der Universität den für die deshalbige Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernissen genügen (vergl. übrigens §. 52).

§. 28. Kein Inländer kann wegen seiner Geburt von irgend einem öffentlichen Amte ausgeschlossen werden. Auch gibt dieselbe kein Vorzugsrecht zu irgend einem Amte.

§. 29. Die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses hat auf den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte keinen Einfluß.

Die den Israeliten bereits zustehenden Rechte*) sollen unter den Schutz der Verfassung ge-

---

*) Verordnung vom 14. Mai 1816: „Sämmtliche in Unseren hessischen Staaten gesetzlich aufgenommenen jüdischen Glaubensgenossen und deren Familien erhalten unter den weiter unten folgenden Bestimmungen und Einschränkungen gleiche Rechte mit Unseren christlichen Unterthanen, sind aber dagegen auch denselben Verpflichtungen unterworfen.

Gleichwie nun hiernach alle früheren, die Israeliten ausschießlich betreffenden, in dieser Verordnung nicht bestätigten Gesetze und Vorschriften, mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf ihre Religion und Ceremoniensachen beziehen, für aufgehoben erklärt werden; so sind denselben, in Folge dessen, auch alle Nahrungszweige, als Feldbau, Handwerke, Betrieb von Manufakturen und Fabriken und der ordentliche Handel, unter denselben Bedingungen, wie Unseren übrigen Unterthanen,

stellt sein, und die besonderen Verhältnisse derselben gleichförmig für alle Gebietstheile durch ein Gesetz *) geordnet werden.

§. 30. Jedem Einwohner stehet vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religions-Uebung zu. Jedoch darf die Religion nie als Vorwand ge-

---

jedoch nach dem weitern Inhalte gegenwärtiger Verordnung, gestattet. . . . So wie Wir erwarten dürfen, daß die jüdischen Glaubensgenossen in diesen Anordnungen Unsere landesväterliche Fürsorge, ihren Zustand zu besseren, erkennen, und derselben besonders durch freiwilliges Ableiten ihres vorherrschenden Sinnes zum Handel auf andere nützliche Beschäftigungen entsprechen werden; so hegen Wir auf der andern Seite auch zu Unsern übrigen Unterthanen das Zutrauen, daß sie Unsere gerechte Absicht, Allen, welchen gleiche Verpflichtungen im Staate obliegen, auch so viel, als möglich, gleiche Rechte zukommen zu lassen, nicht verkennen werden. Gegeben zu Cassel, am 14. Mai 1816. Wilhelm, Kurfürst. (L. S.) — Vt. Schmerfeld".

*) Gesetz vom 29. October 1833: »Die Staatsangehörigen israelitischen Glaubens in allen Gebietstheilen erhalten unter den weiter unten folgenden Bestimmungen und Einschränkungen gleiche Rechte mit den Unterthanen anderer Bekenntnisse, sind aber dagegen auch denselben Verpflichtungen unterworfen. Alle nur auf das Glaubensbekenntniß gegründeten Verschiedenheiten, welche aus früheren Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften, Observanzen und sonstigen Rechtsquellen sich ergeben, sind demnach erloschen, sofern sie nicht durch gegenwärtiges Gesetz eine Bestätigung erhalten. . . . . Von den Befugnissen, welche Israeliten des Kurstaates erwerben können, sind allein ausgeschlossen: 1) das Patronatrecht über christliche Kirchen, 2) die Fähigkeit zur Anstellung in christlichen Kirchen-Aemtern, und als Lehrer der christlichen Religion.»

braucht werden, um sich irgend einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen.

§. 31. Die Freiheit der Person und des Eigenthums unterliegt keiner andern Beschränkung, als welche das Recht und die Gesetze bestimmen.

§. 32. Das Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtsame können für Zwecke des Staates oder einer Gemeinde, oder solcher Personen, welche Rechte derselben ausüben, nur in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen gegen vorgängige volle Entschädigung in Anspruch genommen werden. Ueber Nothfälle, in denen ausnahmsweise nachfolgende Entschädigung eintreten soll, wird ein besonderes Gesetz das Nähere bestimmen.

§. 33. Die Jagd-, Waldkultur- und Teich-Dienste, nebst den Wildprets- und Fisch-Fuhren oder dergleichen Traggängen zur Frohne, sollen überall nicht mehr Statt finden, und die Privatberechtigten, welche hierdurch einen Verlust erleiden, nach dessen Ermittelung auf den Grund der deshalb zu ertheilenden gesetzlichen Vorschriften, vom Staate entschädiget werden. Gleichfalls werden die dem Staate zu leistenden Fruchtmagazins-Fuhren und Handdienste auf den Fruchtböden gänzlich aufgehoben.

Die übrigen ungemessenen Hof-, Kameral- und gutsherrlichen Frohnen sollen in gemessene umgewandelt werden.

Alle gemessenen Frohnen sind ablösbar. Die Art und Weise ihrer Umwandlung und Ablösung ist durch ein besonderes Gesetz mit gehöriger Berück-

sichtigung der Interessen der Berechtigten und Verpflichteten näher zu bestimmen, auch demnächst die Ausführung nach Möglichkeit durch entsprechende Verwaltungs-Maßregeln unter angemessener Beihülfe aus der Staatskasse zu befördern.

Die Last der Landfolgedienste, welche nach deren gesetzlicher Feststellung fortbestehen werden*), soll durch Beschränkung auf den wirklichen Bedarf gemindert und so viel, als thunlich, durch zweckdienliche Verdingung erleichtert werden.

§. 34. Alle Grundzinsen, Zehnten und übrigen gutsherrlichen Natural- und Geldleistungen, auch andere Reallasten, sind ablösbar. Ueber die deshalbigen Bedingungen und Entschädigungen wird ein Gesetz, unter gehöriger Berücksichtigung der Interessen der Pflichtigen und der Berechtigten, ergehen.

§. 35. Jedermann bleibt es frei, über das sein Interesse benachtheiligende verfassungs-, gesetz- oder ordnungswidrige Benehmen oder Verfahren einer öffentlichen Behörde bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle Beschwerde zu erheben und solche nöthigenfalls bis zur höchsten Behörde zu verfolgen. Wird die angebrachte Beschwerde von der vorgesetzten Behörde ungegründet befunden, so ist dieselbe verpflichtet, dem Beschwerdeführer die Gründe ihrer Entscheidung zu eröffnen.

Ebenso wohl bleibt in jedem Falle, wo Jemand sich in seinen Rechten verletzt glaubt, ihm die gerichtliche

*) Die Feststellung erfolgte durch Gesetz vom 31. Oct. 1833.

Klage offen, auch in geeigneteren wichtigeren Fällen unbenommen, die Verwendung der Landstände anzusprechen.

Ueberhaupt ist es den einzelnen Unterthanen, sowie ganzen Gemeinden und Körperschaften frei gelassen, ihre Wünsche und Bitten auf gesetzlichem Wege zu berathen und vorzubringen.

§. 36. Ausschließliche Handels- und Gewerbs-Privilegien sollen ohne Zustimmung der Landstände nicht mehr ertheilt werden. Die Aufhebung der bestehenden Monopole, sowie der Bann- oder Zwangsrechte, ist durch ein besonderes Gesetz zu bewirken. Patente für Erfindungen können von der Regierung auf bestimmte Zeit, jedoch nicht länger, als auf zehn Jahre, ertheilt werden.

Diejenigen Gewerbe, für deren Ausübung auf polizeilichen oder staatswirthschaftlichen Rücksichten eine Konzession erforderlich ist, sollen gesetzlich bestimmt werden. Indessen ist das Erforderniß einer Konzession, wie solches bisher bestand, nirgend auszudehnen.

§. 37. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels wird in ihrem vollen Umfange Statt finden. Es soll jedoch zuvor gegen Preßvergehen ein besonderes Gesetz*) alsbald erlassen werden. Die Censur ist nur in den durch die Bundesgesetze bestimmten Fällen zulässig**).

---

*) Das Gesetz wider Preßvergehen ist erlassen am 26. August 1848.

**) Verkündigung vom 7. März 1848: »Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm der I., Kurfürst und

§. 38. Das Briefgeheimniß ist auch künftig unverletzt zu halten. Die absichtliche unmittelbare oder mittelbare Verletzung desselben bei der Postverwaltung soll peinlich bestraft werden.

§. 39. Niemand kann wegen der freien Aeusserung bloßer Meinungen zur Verantwortung gezogen werden, den Fall eines Vergehens oder einer Rechtsverletzung ausgenommen.

§. 40. Jeder Waffenfähige bis zum zurückgelegten 50. Lebensjahre ist im Falle der Noth zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Ueber die Verbindlichkeit zum Kriegsdienste, die Art der Ergänzung des Kriegsheeres und die sonstigen hierauf bezüglichen Verhältnisse sowie über die nach und nach erfolgende Verabschiedung der Leute, welche bereits fünf Jahre und darüber gedient haben, ist alsbald ein Gesetz zu erlassen. In diesem soll die Dienstzeit für das aktive Heer nicht über fünf Jahre, außer dem Falle des Kriegs ausgedehnt, die Stell-

---

souverainer Landgraf von Hessen rc. rc., haben Uns seit Unserer siebenzehnjährigen Regierung stets bemüht, auf den Grundlagen einer monarchisch-constitutionellen Regierung das wahre Wohl Unseres geliebten Volkes zu fördern. Wenn nun zur weiteren Beförderung desselben in den Uns von mehreren Städten überreichten Petitionen Wünsche und Anträge kund gegeben worden sind, so wollen Wir dieselben, in Berücksichtigung der dermaligen Zeitverhältnisse, durch nachstehende Entschließungen allergnädigst gewähren: Die Censur bei der Besprechung innerer Landes-Angelegenheiten ist aufgehoben. . . . . Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift gegeben zu Kassel am 7. März 1848. Friedrich Wilhelm. Vt. Dörnberg.»

vertretung für zulässig erklärt, und bei der Bestimmung der Verbindlichkeit zum Kriegsdienste in der Linie auf Familienwohlfahrt, Ackerbau, Gewerbe, Künste und Wissenschaften nach Möglichkeit schonende Rücksicht genommen werden. Außerdem ist noch die Einrichtung der Bürgerbewaffnung in den Stadt- und Landgemeinden, als einer bleibenden Anstalt zur geeigneten Mitwirkung für die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung, sowie in Nothfällen zur Landesvertheidigung, gesetzlich näher zu bestimmen*).

§. 41. Jedem Einwohner steht das Recht der freien Auswanderung unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu.

Vierter Abschnitt.

Von den Gemeinden und von den Bezirksräthen.

§. 42. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden sollen in einer besonderen Städte- und Gemeinde-Ordnung alsbald festgesetzt, und darin die freie Wahl ihrer Vorstände und Vertreter, die selbstständige Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und der örtlichen Einrichtungen, unter Mitaufsicht ihrer besonders erwählten Ausschüsse, die Bewirkung der Aufnahme in den Gemeinde-Verband, und die Befugniß zur Bestellung der Gemeinde-Diener, zum Grunde gelegt, auch die Art der oberen Aufsicht der Staatsbehörden näher bestimmt werden.

*) Geschah am 23. Juni 1832.

§. 43. Keine Gemeinde kann mit Leistungen oder Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht nach allgemeinen Gesetzen oder anderen besonderen Rechtsverhältnissen verbunden ist. Dasselbe gilt von mehreren, in einem Verbande stehenden Gemeinden.

§. 44. Alle Lasten, welche nicht die örtlichen Bedürfnisse der Gemeinden oder deren Verbände, sondern die Erfüllung allgemeiner Verbindlichkeiten des Landes oder einzelner Theile desselben erheischen, müssen, in so weit nicht bestehende Rechtsverhältnisse eine Ausnahme begründen, auch von dem gesammten Lande oder dem betreffenden getragen werden.

§. 45. Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden und ihrer Anstalten darf nie mit dem Staatsvermögen oder den Staats-Einnahmen vereinigt werden.

§. 46. Sämmtliche Vorstände sowie die übrigen Beamten der Gemeinden und deren Verbände sind, gleich den Staatsdienern, auf Festhaltung der Landesverfassung und insbesondere auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden zu verpflichten.

§. 47. Das Verhältniß der Rittergüter und der ehemals adeligen geschlossenen Freigüter zu den Gemeinden, zu welchen sie in polizeilichen und anderen bestimmten Beziehungen gehören sollen, wird in der Gemeinde-Ordnung auf eine zweckmäßige und den bisherigen Rechtsverhältnissen entsprechende Weise festgesetzt werden.

§. 48. Für die Berathung und Vorbereitung

von Verwaltungsmaßregeln, welche nur das Beste eines einzelnen Bezirkes zum Gegenstande haben, sowie für eine angemessene Mitaufsicht auf die zweckdienliche und die Kräfte der Unterthanen thunlichst schonende Ausführung der in jener Beziehung durch allgemeine Gesetze, oder durch Anordnungen der Staatsbehörden getroffenen wichtigeren Einrichtungen, sollen Bezirksräthe mittelst geeigneter Wahl gebildet werden. Die deshalb erforderlichen näheren Vorschriften sind durch ein Gesetz zu erlassen *).

Fünfter Abschnitt.

Von den Standesherren ꝛc. und den ritterschaftlichen Körperschaften.

§. 49. Die besonderen Rechtsverhältnisse der Standesherrschaften, werden in Gemäßheit der bundesgesetzlichen Bestimmungen und nach vorgängiger näheren Verständigung der Staatsregierung mit den Standesherren durch ein Edikt geordnet werden, welches, nachdem dessen Inhalt von den Landständen dieser Verfassung entsprechend befunden worden, unter deren Schutz gestellt werden soll.

In gleicher Art sollen die besonderen Rechtsverhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels geordnet und geschützt werden.

---

*) Das Gesetz über die Bildung neuer Verwaltungsbezirke und die Einführung von Bezirksräthen erfolgte am 31. Oktober 1848.

§. 50. Die besonderen Rechte des althessischen und des schaumburgischen ritterschaftlichen Adels genießen den Schutz dieser Verfassung nach dem Inhalte der deshalb zu entwerfenden Statuten, welche von der Staatsregierung genehmigt und von den Landständen den Bestimmungen der Verfassung entsprechend befunden sein werden.

Sechster Abschnitt.
Von den Staatsdienern.

§. 51. Der Landesherr ernennt oder bestätigt alle Staatsdiener, des geistlichen und weltlichen, sowohl des Militär- als Civil-Standes, in so fern den Behörden nicht die Bestellung überlassen ist. In Ansehung derjenigen Stellen, für welche einzelnen Berechtigten oder Körperschaften ein Präsentations- oder Wahlrecht zustehet, erfolgt die Ernennung in Form einer Bestätigung nach Maßgabe der deshalb bestehenden Verhältnisse.

§. 52. Ein Staatsamt kann nur demjenigen übertragen werden, welcher vorher gesetzmäßig geprüft und für tüchtig und würdig zu demselben erkannt worden ist. Uebrigens muß von denjenigen, welche künftig ein akademisches Studium beginnen, demnächst die Nachweisung geschehen, daß den gesetzlichen Vorschriften über das Besuchen der Landes-Universität genügt worden sei.

Bei einer Weiterbeförderung ist eine allermalige Prüfung nur erforderlich, wenn solche besonders vorgeschrieben ist.

§. 53. Der Ernennung oder Beförderung zu einem Staatsamte muß der Vorschlag der vorgesetzten Behörde, wenn eine solche vorhanden ist, vorausgehen.

§. 54. Die Ertheilung von Anwartschaften auf bestimmte Staatsdienerstellen ist völlig unstatthaft; gleichwohl kann den Gehülfen, welche altersschwachen oder sonst an gehöriger Dienstversehung gehinderten Staatsbeamten beigegeben werden, die demnächstige selbstständige Anstellung, nach Maßgabe ihrer bewährten Tüchtigkeit, zugesichert werden.

§. 55. Alle erledigten Stellen sollen so bald, als thunlich, dem betreffenden Etat (vergl. §. 62) gemäß wieder besetzt werden.

§. 56. Ohne Urtheil und Recht darf kein Staatsdiener abgesetzt, oder wider seinen Willen entlassen, noch demselben sein rechtmäßiges Diensteinkommen vermindert oder entzogen werden, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen, welche das Staatsdienstgesetz enthält*).

---

*) das Haus- und Staats-Gesetz vom 4. März 1817 lautete: »Kein Staatsdiener darf ohne Urtheil und Recht seiner Stelle entsetzt, oder demselben sein rechtmäßiges Diensteinkommen entzogen werden. — Diejenigen, welche wegen Alters oder Schwachheit ihrem Dienste nicht mehr vorstehen können, sollen mit einer ihrem Range und ihrem Dienstalter angemessenen Pension versehen werden. Zu Urkunde dessen haben Wir gegenwärtige, aus allerhöchsteigener Bewegung erlassene, Verordnung, deren allenthalbige genaue Befolgung Wir Unseren Nachfolgern in der Regierung, so wie Allen, die es sonst angehet, zur Pflicht machen, und welche dem Gesetzblatte einverleibt werden soll, eigenhändig

Diejenigen geringeren Diener gleichwohl, welche von den Behörden ohne ein durch den Landesherrn oder ein Ministerium vollzogenes Bestellungs- oder Bestätigungs-Rescript angenommen worden sind, können wegen Verletzung oder Versäumung ihrer Berufspflichten von denselben Behörden wieder entlassen werden, nachdem die vorgesetzte höhere oder höchste Behörde, nach genauer Erwägung des gehörig in Gewißheit gesetzten Verschuldens, die Entlassung genehmigt haben wird.

§. 57. Jeder Staatsdiener muß sich Versetzungen, welche seinen Fähigkeiten oder seiner bisherigen Dienstführung entsprechen, aus höheren Rücksichten des Staats, ohne Verlust an Rang und Gehalt (vgl. jedoch §. 56), gefallen lassen. Staatsdiener, welche ohne ihr Ansuchen oder Verschulden versetzt werden, erhalten für die Kosten des Umzugs eine angemessene Entschädigung, sofern ihnen nicht durch die Verbesserung ihres Diensteinkommens eine entsprechende Vergütung dafür zu Theil geworden ist.

Art. 58. Diejenigen Staatsdiener, welche wegen Altersschwäche oder anderer Gebrechen ihre Berufs-Obliegenheiten nicht mehr erfüllen können und daher in den Ruhestand versetzt werden, sollen eine angemessene Pension nach Maßgabe des Staatsdienstgesetz erhalten.

§. 59. Keinem Staatsdiener kann die nachgesuchte Entlassung versagt werden. Hinsichtlich

---

vollzogen, und mit Unserem kurfürstlichen Siegel bekräftigt. So geschehen zu Cassel am 4. März 1817. Wilhelm, Kurfürst. (L. S.) Vt. Schmerfeld.«

seines wirklichen Abganges sind die näheren, durch das Staatsdienstgesetz vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen.

§. 60. Die Verpflichtung zur Beobachtung und Aufrechthaltung der Landesverfassung soll in den Diensteid eines jeden Staatsdieners mit aufgenommen werden.

Keine Dienst-Anweisung darf etwas enthalten, was den Gesetzen zuwider ist.

§. 61. Ein jeder Staatsdiener bleibt hinsichtlich seiner Amtsverrichtungen verantwortlich. Derjenige, welcher sich einer Verletzung der Landesverfassung, namentlich auch durch Vollziehung einer, nicht in der verfassungsmäßigen Form ergangenen, Verfügung einer höchsten Staatsbehörde (s. §. 108), einer Veruntreuung öffentlicher Gelder oder einer Erpressung schuldig macht, sich bestechen läßt, seine Berufspflichten gröblich hintansetzt oder seine Amtsgewalt mißbraucht, kann auch von den Landständen oder deren Ausschusse (s. §. 102) bei der zuständigen Gerichtsbehörde angeklagt werden. Die Sache muß alsdann auf dem gesetzlichen Wege schleunig untersucht und den Landständen oder deren Ausschusse von dem Ergebnisse der Anklage Nachricht ertheilt werden.

§. 62. Die übrigen besonderen Rechtsverhältnisse der Staatsdiener, sowohl des Civil- als Militärstandes (Officire und Militärbeamten), sind in dem Staatsdienstgesetze*), welches unter dem Schutze der Verfassung stehen wird, näher bestimmt.

*) Ist am 8. März 1831 erlassen.

Die Versorgung oder Unterstützung der dazu geeigneten nicht zum Officierstande gehörenden Militärpersonen wird durch ein besonderes Regulativ geordnet werden.

Siebenter Abschnitt*).
Von den Landständen.

§. 63. Die Ständeversammlung wird gebildet durch folgende Mitglieder, nämlich:

---

*) Die §. 63 — 68 sind später geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1848 und vom 5. April 1849. Ersteres lautet: »Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm der I, Kurfürst ꝛc. ꝛc. erlassen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit einstimmiger Beistimmung der getreuen Landstände nachfolgendes Gesetz: Die Bestimmungen in den §. §. 64 und 65 der Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831 sowie die Vorschrift im §. 66 derselben, welche den Wohnsitz im Strombezirke als Bedingung der Wählbarkeit erklärt, werden außer Wirksamkeit gesetzt.»

Das Gesetz vom 5. April 1849 lautet:

Gesetz vom 5. April 1849,
die Zusammensetzung der Ständeversammlung und die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm I., Kurfürst ꝛc. ꝛc.

erlassen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, welche in Gemäßheit des §. 153 der Verf.-Urk. vom 5. Januar 1831 auf zwei nach einander folgenden Landtagen mit einer Stimmen-Mehrheit von drei Vierteln der auf dem Landtage anwesenden Mitglieder ertheilt worden ist, nachfolgendes Gesetz:

1) einen Prinzen des kurfürstlichen Hauses für eine jede, dermal apanagirte Linie desselben,

---

§. 1. Die Bestimmungen in den §§. 63, 66, 67, 68 der Verf.-Urkunde vom 5. Januar 1831 über die Zusammensetzung der Ständeversammlung, die Wahlfähigkeit und die Wahlen von Stellvertretern der Landtags-Abgeordneten, — die Vorschriften des §. 76 der Verf.-Urk. über die Befugniß von Abgeordneten eines Standes sich über eine Separatstimme zu einigen, — endlich das Gesetz vom 16. Februar 1831 über die Wahlen der Abgeordneten zu den Landtagen sind aufgehoben.

An deren Stelle treten die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen, welche dergestalt für einen Bestandtheil der Staatsverfassung erklärt werden, daß solche nur auf dem im §. 153 der Verf.-Urkunde vorgesehenen Wege abgeändert werden können.

I. Von der Zusammensetzung der Ständeversammlung.

§. 2. Die Ständeversammlung wird gebildet durch folgende Mitglieder, nämlich:

1) sechszehn Abgeordnete von den Städten, und zwar:
   a. zwei von der Residenzstadt Cassel,
   b. zwei von der Stadt Hanau,
   c. einen von der Stadt Marburg,
   d. einen von der Stadt Fulda,
   e. einen von der Stadt Hersfeld oder der Stadt Melsungen, welche unter einander dergestalt abwechseln, daß die erstgenannte Stadt zu zwei Landtagen, und die Stadt Melsungen zu einem Landtage den Abgeordneten sendet,
   f. einen von der Stadt Schmalkalden,
   g. einen von der Stadt Rinteln und den Städten Obernkirchen, Oldendorf, Rodenberg und Sachsenhagen,
   h. einen von den Städten Hofgeismar, Carlshafen, Grebenstein, Helmarshausen, Immenhausen, Liebenau, Trendelburg, Volkmarsen, Wolfhagen und Zierenberg,
   i. einen von der Stadt Hersfeld oder Melsungen (s. oben) und den Städten Rotenburg, Sontra und Spangenberg,

welche in Ermangelung von dazu fähigen Gliedern oder bei deren Verhinderung sich durch

---

k. einen von den Städten Homberg, Borken, Felsberg, Fritzlar, Gudensberg, Naumburg, Neukirchen, Niedenstein, Schwarzenborn, Treysa und Ziegenhain,
l. einen von den Städten Eschwege, Allendorf, Großalmerode, Lichtenau, Waldkappel, Wannfried und Witzenhausen,
m. einen von den Städten Frankenberg, Amöneburg, Frankenau, Gemünden, Kirchhain, Neustadt, Rauschenberg, Rosenthal, Schweinsberg, und Wetter,
n. einen von den Städten Hünfeld, Salmünster, Schlüchtern, Soden und Steinau, auch
o. einen von den Städten Gelnhausen, Bockenheim, Wächtersbach und Windecken;

2) sechszehn Abgeordnete der Landbevölkerung und zwar nach folgender Abgrenzung der Wahl-Distrikte:
a. für den Bezirk Cassel,
einen für den Wahl-Distrikt Cassel, bestehend aus dem Landgericht Cassel, den Aemtern Wolfhagen und Zierenberg;
einen für den Wahl-Distrikt Hofgeismar, bestehend aus den Aemtern Hofgeismar, Carlshafen, Grebenstein, Sababurg und Volkmarsen;
b. für die Bezirke Eschwege und Schmalkalden,
einen für den Wahl-Distrikt Eschwege, bestehend aus den Aemtern Eschwege I. und II., Brotterode, Herrenbreitungen, Netra, Steinbach-Hallenberg, Wannfried und dem Landgericht Schmalkalden;
einen für den Wahl-Distrikt Witzenhausen, bestehend aus den Bezirken der Aemter Witzenhausen, Abterode, Allendorf, Bischhausen, Großalmerode und Lichtenau;
c. für den Bezirk Hersfeld,
einen für den Wahl-Distrikt Rotenburg, bestehend aus den Aemtern Rotenburg I. und II., Melsungen, Nentershausen, Spangenberg und Sontra;

einen geeigneten, in Kurhessen begüterten Bevollmächtigten vertreten lassen kann;

---

einen für den Wahl-Distrikt Hersfeld, umfassend den Amtsbezirk des Landgerichts Hersfeld und der Aemter Friedewald, Niederaula, Oberaula, Raboldshausen und Schenklengsfeld;

d. für den Bezirk Fritzlar,
einen für den Wahl-Distrikt Fritzlar, bestehend aus den Aemtern Fritzlar, Felsberg, Gudensberg, Jesberg und Naumburg;
einen für den Wahl-Distrikt Homberg, bestehend aus den Aemtern Homberg, Borken, Neukirchen, Treysa und Ziegenhain;

e. für den Bezirk Marburg,
einen für den Wahl-Distrikt Marburg, bestehend aus dem Landgericht Marburg und den Aemtern Amöneburg Fronhausen, Kirchhain, Neustadt und Treis an der Lumbde;
einen für den Wahl-Distrikt Frankenberg, bestehend aus den Aemtern Frankenberg, Frankenau, Rauschenberg, Rosenthal und Wetter;

f. für den Bezirk Fulda,
einen für den Wahl-Distrikt Fulda, bestehend aus dem Landgericht Fulda, den Aemtern Großenlüder und Neuhof;
einen für den Wahl-Distrikt Hünfeld, bestehend aus den Aemtern Hünfeld, Burghaun und Eiterfeld;

g. für den Bezirk Hanau,
einen für den Wahl-Distrikt Hanau, bestehend aus dem Landgericht Hanau, den Aemtern Bergen, Bockenheim, Gelnhausen, Langenselbold, Meerholz, Nauheim, Prauheim und Windeken;
einen für den Wahl-Distrikt Salmünster, bestehend aus den Aemtern Salmünster, Bieber, Birstein, Ramholz, Romsthal, Schlüchtern, Schwarzenfels, Steinau und Wächtersbach, endlich

2) das Haupt jeder fürstlichen oder gräflichen, ehemals reichsunmittelbaren Familie, welche

---

h. für den Bezirk Schaumburg,

einen für den Wahl-Distrikt Rinteln, bestehend aus dem Landgerichtsbezirke Rinteln und dem Justizamte Oldendorf;

einen für den Wahl-Distrikt Oberkirchen, bestehend aus den Aemtern Obernkirchen und Rodenberg,

3) sechszehn Abgeordnete der höchstbesteuerten Grundbesitzer und Gewerbtreibenden und zwar zwei für jeden der Verwaltungsbezirke Cassel, Hersfeld, Fritzlar, Eschwege, Marburg, Hanau und Fulda, und einen für jeden der Verwaltungsbezirke Schmalkalden und Schaumburg.

§. 3. Von der Theilnahme an den Wahlen der Landtags-Abgeordneten sind überhaupt ausgeschlossen Alle, welche

1) eine peinliche Strafe erlitten haben, oder wegen eines, die öffentliche Achtung entziehenden Vergehens (insbesondere wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Fälschung) vom zuständigen Gerichte verurtheilt worden sind;
2) noch nicht das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, oder
3) unter Curatel stehen, oder
4) über deren Vermögen ein Concurs, oder ein nach §. 14 des Gesetzes vom 24. Juli 1834 eingeleitetes Vertheilungs-Verfahren besteht oder bestanden hat, bis zur völligen Befriedigung der Gläubiger.

§. 4. Die Abgeordneten der Städte werden von den in denselben wohnhaften selbstständigen Staatsbürgern, — nach Ausscheidung derer, welche als Höchstbesteuerte zur Wahl der im §. 2, unter Nr. 3 genannte Abgeordneten berufen sind (vergl. §. 6) — gewählt. Als selbständig gelten Diejenigen, welche als Ortsbürger oder Beisitzer einen eigenen Haushalt führen und nicht in Kost und Lohn eines Andern stehen, sowie diejenigen, welche seit Anfang des, der Wahl vorausgegangenen Kalenderjahres eine directe Staatssteuer (wozu dermalen die Grund-, Gewerb- und Klassensteuer zu rechnen ist) entrichtet haben.

eine Standesherrschaft in Kurhessen besitzt, mit Gestattung der Stellvertretung durch eines

---

§. 5. Zur Wahl der Abgeordneten der Landbevölkerung (§. 2 Nr. 2) sind die in den einzelnen Wahl-Distrikten mit Ausschluß der darin gelegenen Städte wohnhaften Staatsbürger, nach Ausscheidung der höchstbesteuerten Grundbesitzer und Gewerbtreibenden (vergl. § 6). unter der Voraussetzung befähigt, daß sie nach § 4 als selbstständig zu betrachten sind.

§. 6. Zu den Wahlen der Höchstbesteuerten (§. 2, Nr. 3) sind diejenigen mit dem Staatsbürgerrechte versehenen Stadt- und Landbewohner des Bezirkes berechtigt, welche im abgelaufenen Kalenderjahre die meiste Grund- und Gewerbsteuer gezahlt haben und bei Aufstellung der Wählerliste überhaupt noch Grund- oder Gewerbesteuer entrichten. Die durch das Gesetz vom 26. August 1848 erfolgten Steuer-Erhöhungen werden hierbei als bereits mit dem 1. Januar 1848 eingetreten angesehen. Die Zahl der Höchstbesteuerten beträgt auf je 1000 Seelen des Bezirkes, und bei einem sich ergebenden, nicht volle 1000 Seelen betragenden, Ueberschusse auf volle 500 Seelen des letzteren einen Wähler. Wenn mehrere Steuerpflichtige, welche gleich hohe Steuer bezahlt haben vorhanden sind, von denen nach dem Maßstabe der Bevölkerung nur einzelne zur Wahl berufen sein würden, so sind ausnahmsweise diese in demselben Steuergrade stehenden Personen sämmtlich als Wähler zuzulassen. Die Seelenzahl wird nach dem Resultate der letzten amtlichen Volkszählung bemessen.

§. 7. Wählbar zum Landtags-Abgeordneten ist jeder Staatsbürger, ohne Rücksicht auf Stand und Wohnort, welcher nach den Bestimmungen des §. 3 wahlfähig ist. Jedoch können ausnahmsweise die unteren landesfürstlichen, standesherrlichen oder Patrimonial-, Justiz-, Verwaltungs- und Finanzbeamten in dem Wahlbezirke nicht gewählt werden, in welchem sie zur Zeit der Wahl ihren Wohnsitz haben, oder in amtlicher Funktion stehen.

II. Von dem Verfahren bei der Wahl ꝛc.«

ihrer dazu fähigen Familienglieder, und in deren Ermangelung oder Verhinderung durch einen anderen geeigneten Bevollmächtigten, welcher in Kurhessen begütert ist;

3) den Senior oder das sonst mit dem Erbmarschall-Amte beliehene Mitglied der Familie der Freiherren v. Riedesel;

4) einen der ritterschaftlichen Obervorsteher der adeligen Stifter Kaufungen und Wetter;

5) einen Abgeordneten der Landes-Universität;

6) einen Abgeordneten der althessischen Ritterschaft von jedem der fünf Bezirke, nämlich der Diemel, Fulda, Schwalm, Werra und Lahn;

7) einen Abgeordneten aus der Ritterschaft der Grafschaft Schaumburg, gewählt von derselben unter Mitstimmung der adeligen Stifter Fischbeck und Oberkirchen;

8) einen Abgeordneten aus dem ehemals reichsunmittelbaren Adel in den Kreisen Fulda und Hünfeld;

9) einen Abgeordneten aus dem ehemals reichsunmittelbaren und sonst stark begüterten Adel in der Provinz Hanau;

10) sechszehn Abgeordnete von den Städten, nämlich:

a) zwei von der Residenzstadt Cassel;

b) zwei von der Stadt Hanau;

c) einen von der Stadt Marburg;
d) einen von der Stadt Fulda;
e) einen von der Stadt Hersfeld oder der Stadt Melsungen, welche unter einander dergestalt abwechseln, daß die erstgenannte Stadt zu zwei Landtagen und die Stadt Melsungen zu einem Landtage den Abgeordneten sendet;
f) einen von der Stadt Schmalkalden;
g) einen von der Stadt Rinteln und den Städten Obernkirchen, Oldendorf, Rodenberg und Sachsenhagen;
h) einen von den Städten Hofgeismar, Carlshafen, Grebenstein, Hemarshausen, Immenhausen, Liebenau, Naumburg, Trendelburg, Volkmarsen, Wolfhagen und Zierenberg;
i) einen von der Stadt Hersfeld oder Melsungen (s. oben e.) und den Städten Lichtenau, Rotenburg, Sontra, Spangenberg und Waldkappel;
k) einen von den Städten Homberg, Borken, Felsberg, Fritzlar, Gudensberg, Neukirchen, Niedenstein, Schwarzenborn, Treysa und Ziegenhain;
l) einen von den Städten Eschwege, Allendorf, Großalmerode, Wanfried und Witzenhausen;
m) einen von den Städten Frankenberg, Amöneburg, Frankenau, Gemünden, Kirchhain, Neustadt, Rauschenberg, Rosenthal, Schweinsberg und Wetter;
n) einen von den Städten Hünfeld, Salmünster,

Schlüchtern, Soden und Steinau; auch

o) einen von den Städten Gelnhausen, Bockenheim, Wächtersbach und Windecken;

11) sechszehn Abgeordnete der nachbenannten Landbezirke, mit Ausschluß der darin befindlichen Städte, und derjenigen adeligen Güter, deren Besitzer an der Wahl der oben unter Nr. 6 bis 9 aufgeführten Abgeordneten Theil nehmen. Diese Bezirke sind:

a) der Diemel-Bezirk, bestehend aus den Kreisen Cassel, Hofgeismar und Wolfhagen;

b) der (Nieder-) Fulda-Bezirk, begreifend die Kreise Hersfeld, Rotenburg und Melsungen (ohne das Amt Felsberg);

c) der Werra-Bezirk, umfassend die Kreise Eschwege, Witzenhausen und Schmalkalden;

d) der Schwalm-Bezirk, enthaltend die Kreise Homberg, Fritzlar und Ziegenhain, auch das Amt Felsberg (aus dem Kreise Melsungen);

e) der Lahn-Bezirk, bestehend aus den Kreisen Marburg, Frankenberg und Kirchhain;

f) der Ober-Fulda-Bezirk, begreifend die Kreise Fulda und Hünfeld;

g) der Main-Bezirk, enthaltend die Kreise Hanau, Gelnhausen und Schlüchtern;

h) der Weser-Bezirk, bestehend aus der Grafschaft Schaumburg.

§. 64. Acht von den Abgeordneten der Städte, nämlich einer für Cassel sowie einer für Hanau, und

sechs für die übrigen Städte gemäß der, nach dem Wahlgesetze von Landtag zu Landtag eintretenden Abwechselung, müssen Magistratsglieder oder solche Einwohner sein, welche als Mitglieder der Bürger-Ausschüsse zum zweiten Male gewählt worden sind oder ein Vermögen von mindestens sechstausend Thalern besitzen, oder ein sicheres und ständiges Einkommen von vierhundert Thalern jährlich genießen oder monatlich einen Thaler zwölf gGr. an öffentlichen ständigen Ausgaben entrichten.

§. 65. Ebenso müssen acht Abgeordnete der Landbezirke entweder so viel Grundeigenthum besitzen, daß es ihnen an eigentlicher Grundsteuer (zu deren vollen ordentlichen Ansatze und nach Abzug der gesetzlich zu vergütenden Real-Lasten) wenigstens zwei Thaler monatlich erträgt, — oder sie müssen mindestens fünftausend Thaler im Vermögen haben und zugleich die Landwirthschaft, als Haupt-Erwerbsquelle betreiben.

§. 66. Die Wahl der übrigen acht Abgeordneten der Städte, sowie der übrigen acht Abgeordneten der Landbezirke kann ohne Unterschied auf, einen Jeden fallen, welcher überhaupt wählbar (s. §. 67) und in dem Strombezirke wohnhaft ist. Dagegen können ausnahmsweise die untern landesfürstlichen, standesherrlichen oder Patrimonial-Justiz-, Verwaltungs- und Finanz-Beamten nur außer dem Wahl-Bezirke gewählt werden, worin sie ihren Wohnsitz haben.

§. 67. Weder zur Wahl berechtigt, noch irgend wählbar sind diejenigen, welche

1) wegen solcher Vergehungen, die entweder nach gesetzlicher Bestimmung oder nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sind (worüber im letzteren Falle hinsichtlich der Abgeordneten die Ständeversammlung zu entscheiden hat), vor Gericht gestanden haben, ohne von der Anschuldigung völlig losgesprochen worden zu sein;
2) noch nicht das 30. Jahr zurückgelegt haben, oder
3) unter Kuratel stehen, oder
4) über deren Vermögen ein gerichtliches Konkursverfahren entstanden ist, bis zur völligen Befriedigung der Gläubiger.

Die vorstehenden Gründe der Ausschließung finden auch auf die ohne Wahl berufenen Landstände Anwendung.

§. 68. Bei der Wahl eines jeden landständischen Deputirten wird zu gleicher Zeit ein Stellvertreter gewählt, auf welchen im Falle des Todes, der eintretenden Unfähigkeit oder einer längeren Verhinderung die landständischen Pflichten und Rechte des Ersteren während des begonnenen Landtages bis zu dessen Schlusse übergehen.

Ueber die Einberufung des Stellvertreters entscheidet die Ständeversammlung.

§. 69. Kann oder will der (hauptsächlich oder zur Aushülfe) Gewählte die Landstandschaft nicht übernehmen, so schreiten die Wahlmänner zur neuen Wahl. Letzteres muß auch dann geschehen, wenn die Stelle eines Abgeordneten nach bereits erklärter An-

nahme vor Eröffnung oder nach dem Schlusse des Landtages wieder erledigt wird.

§. 70. Erfolgt die Ernennung oder Beförderung eines Abgeordneten zu einem Staatsamte, so wird dadurch eine neue Wahl erforderlich, wobei jedoch derselbe wieder gewählt werden kann.

§. 71. Sobald ein Staatsdiener, des geistlichen oder weltlichen Standes, zum Abgeordneten gewählt ist, hat derselbe davon der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen, damit diese die Genehmigung (welche nicht ohne erhebliche, der Ständeversammlung mitzutheilende Ursache zu versagen ist) ertheilen, auch wegen einstweiliger Versehung seines Amtes Vorsorge treffen könne*).

§. 72. Die einzelnen Vorschriften über die Ausübung der Wahlrechte setzt das Wahlgesetz fest, welches einen Theil der Staatsverfassung bildet**).

*) Ein Gesetz vom 26. October 1848 lautet: »Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm der I., Kurfürst rc. rc. erlassen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit einstimmiger Beistimmung der getreuen Landstände nachfolgendes Gesetz: Die Bestimmung im §. 71 der Verf.-Urkunde vom 5. Januar 1831, wonach Staatsdiener des geistlichen und weltlichen Standes, welche zu Landtags-Abgeordneten gewählt sind, die Genehmigung der vorgesetzten Behörde einzuholen haben, wird aufgehoben. Die genannten Diener haben aber von der auf sie gefallenen Wahl der vorgesetzten Behörde zu dem Zwecke Anzeige zu machen, damit wegen einstweiliger Versehung des Amtes zeitig Vorsorge getroffen werden könne.

**) Das Wahlgesetz vom 16 Februar 1831 wurde durch die im Gesetz vom 5. April 1849 enthaltenen Vorschriften

§. 73. Die Abgeordneten sind nicht an Vorschriften eines Auftrages gebunden, sondern geben ihre Abstimmungen, gemäß den Pflichten gegen ihren Landesfürsten und ihre Mitbürger überhaupt, nach ihrer eigenen Ueberzeugung, wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen zu verantworten gedenken.

Auch können sie weder einen Dritten, noch selbst ein Landtags-Mitglied beauftragen, in ihrem Namen zu stimmen.

Daneben bleibt es dem Abgeordneten überlassen, die etwa an ihn für die Ständeversammlung gelangenden besonderen Anliegen weiter zu befördern.

§. 74. Jedes Mitglied der Ständeversammlung leistet folgenden Eid:

„Ich gelobe, die Staatsverfassung heilig zu „halten und in der Ständeversammlung das „unzertrennliche Wohl des Landesfürsten und des „Vaterlandes, ohne Nebenrücksichten, nach meiner „eigenen Ueberzeugung bei meinen Anträgen und „Abstimmungen zu beachten. So wahr mir Gott „helfe!“

§. 75. Die Beschlüsse werden nur in Sitzungen, denen wenigstens zwei Drittel der ordnungsmäßigen Anzahl von Mitgliedern beiwohnen, und nach der absoluten Stimmen-Mehrheit gefaßt. Wenn Gleichheit der Stimmen eintritt, so ist die Sache

---

über das Wahl-Verfahren geändert. Am 13. April 1852 ist ein »Gesetz, die Wahl der Landstände betreffend, in Gemäßheit der deshalb gefaßten Bundesbeschlüsse« erlassen.

in einer folgenden Sitzung zum Vortrage zu bringen. Würde auch in dieser Sitzung eine Stimmen-Mehrheit nicht zu Stande kommen, so giebt ausnahmsweise die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, jedoch muß die abweichende Meinung in diesem Falle der Staatsregierung mitgetheilt werden.

§. 76. Die Abstimmungen geschehen von den einzelnen Mitgliedern ohne Rücksicht auf Verschiedenheit der Stände und der Bezirke. Gleichwohl ist es den Abgeordneten eines Standes*) oder eines von den Hauptlanden abgesonderten oder entlegenen Bezirkes unbenommen, wenn sie einhellig den Stand, aus welchem sie abgeordnet worden, in seinem wohl erworbenen Rechten, oder den betreffenden Bezirk nach dessen eigenthümlichen Verhältnissen, durch den Beschluß der Mehrheit beschwert erachten, sich über eine Separat-Stimme zu vereinigen.

Eine solche Standes- oder Bezirks-Stimme hat die Wirkung, daß sie in die von dem Landtage ergehende Erklärung, neben dem Beschlusse der Mehrheit, aufgenommen werden muß; — und es bleibt der Staatsregierung vorbehalten, die gedachte Erklärung in Beziehung auf den betreffenden Stand oder den besonderen Bezirk nach Maßgabe der außer Zweifel gesetzten eigenthümlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

§. 77. Die Verhandlungen der Ständeversammlung sollen der Regel nach öffentlich sein.

Die näheren Bestimmungen über die landständische

*) s. S. 138 Note.

Geschäftsbehandlung enthält die Geschäfts-Ordnung*).

§. 78. Die Abgeordneten und deren Stellvertreter behalten ihre Eigenschaft für die landständischen Verrichtungen, welche in den nächsten drei Jahren vorkommen werden. In dem dritten Jahre wird, ohne weitere Aufforderung von Seiten der Staatsregierung zu einer neuen Wahl geschritten; doch können bei dieser dieselben Personen wieder gewählt werden.

§. 79. Sie verlieren ihre Eigenschaft als Abgeordnete früher, wenn

1) sie nach Maßgabe des §. 67 zur landständischen Vertretung unfähig, oder
2) zu einem Staatsdienste ernannt oder darin befördert werden (s. §. 70), oder wenn
3) der Landesherr die ständische Versammlung auflöset (s. §. 83).

In den letzten beiden Fällen dürfen sie von Neuem gewählt werden.

§. 80. Der Landesherr verordnet die Zusammenkunft der Stände, so oft er solches zur Erledigung wichtiger und dringender Landes-Angelegenheiten nöthig erachtet.

---

*) Die auf den Antrag der Landstände zu Stande gekommene Geschäftsordnung der Ständeversammlung vom 16. Febr. 1831 ist am 20. Juli 1848 mit Zustimmung der Landstände durch eine neue ersetzt. Eine Geschäftsordnung für die Landstände vom 13. April 1852 ist »unbeschadet der künftigen Zustimmung der Landstände ertheilt«.

Die Zusammenberufung muß aber wenigstens alle drei Jahre geschehen, und es ist alsdann dazu, der Regel nach, der Anfang des Monats November bestimmt.

§. 81. Die Einberufung erfolgt mittelst einer, vom Ministerium des Innern ausgehenden, allgemeinen Bekanntmachung in dem Gesetzblatte, deren zeitige Bewirkung dem Vorstande des genannten Ministeriums als verfassungsmäßige Pflicht obliegt, und wegen deren Hintansetzung derselbe durch den landständischen Ausschuß (s. §. 102) bei der im §. 100 genannten Gerichtsbehörde anzuklagen ist.

§. 82. Eine außerordentliche Ständeversammlung ist jedesmal nöthig bei einem Regierungswechsel, dergestalt, daß die Landstände ohne besondere Berufung am vierzehnten Tage nach eingetretener Regierungs-Veränderung zusammenkommen.

§. 83. Der Landesherr kann die Ständeversammlung vertagen, auch sie auflösen. Die Vertagung darf jedoch nicht über drei Monate dauern, und im Falle der Auflösung des Landtages soll hiermit zugleich die Wahl neuer Stände verordnet werden, auch deren Einberufung innerhalb der nächsten sechs Monate erfolgen.

§. 84. Der Landesherr eröffnet und entläßt die Ständeversammlung entweder in eigener Person, oder durch einen dazu bevollmächtigten Minister oder andern Kommissar.

§. 85. Die Landtage dürfen der Regel nach nicht über drei Monate dauern, und es ist daher

mit den wichtigsten Geschäften der Anfang zu machen.

§. 86. Die Urschriften der Landtags-Abschiede nebst den etwa beigefügten besonderen Urkunden werden in doppelten Exemplaren, wovon das eine für das Staats- und das andere für das landständische Archiv bestimmt ist, von dem Landesherrn, auch von den Landständen unterzeichnet und untersiegelt. Die für die öffentliche Bekanntmachung bestimmten Abdrücke aber werden in derselben Form, wie andere Staatgesetze, ausgefertigt.

§. 87. Die Mitglieder der Ständeversammlung können während der Dauer des Landtages, sowie sechs Wochen vor und nach demselben, außer der Ergreifung auf frischer verbrecherischer That, nicht anders, als mit Zustimmung der Ständeversammlung oder ihres Ausschusses (s. §. 102), verhaftet, und zu keiner Zeit wegen Aeußerung ihrer Meinung zur Rechenschaft gezogen werden, den Fall der beleidigten Privat-Ehre ausgenommen.

§. 88. Die Mitglieder der Ständeversammlung, mit Ausnahme der Prinzen des Kurhauses, sowie der Standesherren, erhalten angemessene Reise- und Tagegelder.

§. 89. Die Landstände sind im Allgemeinen berufen, die verfassungsmäßigen Rechte des Landes geltend zu machen und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Landesherrn und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung möglichst zu befördern.

§. 90. Die, in Folge des §. 82 versammelten

Landstände haben insbesondere dahin zu wirken, daß der Thronfolger bei seinem Regierungs-Antritte dem Inhalte des §. 6 gegenwärtiger Verfassung Genüge leiste.

In dem von ihnen hiernächst geleisteten Huldigungs-Eide liegt zugleich die allgemeine Anerkennung des verfassungsmäßig geschehenen Regierungs-Antrittes.

§. 91. Den Landständen wird es dereinst obliegen, wegen der nöthig befundenen Maßregeln zur Verhinderung einer Thron-Erledigung (s. §. 4) oder zur Einleitung der nöthigen Regentschaft (s. §§. 7 bis 9) geeignete Anträge zu thun.

§. 92. Die Ständeversammlung ist befugt, über alle Verhältnisse, welche nach ihrem Ermessen auf das Landeswohl wesentlichen Einfluß haben, die zweckdienliche Aufklärung von den landesherrlichen Kommissaren zu begehren. Auch werden in geeigneten Fällen die Vorstände der betreffenden Ministerial-Departements persönlich der Ständeversammlung die gewünschte Auskunft ertheilen.

§. 93. Ein jeder, von den Landständen zu einer vorbereitenden Arbeit oder Geschäfts-Einleitung gewählter Ausschuß kann zur Erlangung von Aufschlüssen über die ihm vorliegenden Gegenstände mit der kurfürstlichen Landtags-Kommission sich benehmen, oder schriftliche Mittheilungen von den einschlägigen Behörden, und zwar hinsichtlich der im §. 144 erwähnten Angelegenheiten unmittelbar einziehen, auch die persönliche Zuziehung von den dazu sich hauptsächlich eignenden

Staatsbeamten durch die genannte Kommission veranlassen.

§. 94. Ohne Einwilligung der Stände kann weder das Staatsgebiet überhaupt, noch ein einzelner Theil desselben mit Schulden oder auf sonstige Art belastet werden (vergleiche übrigens wegen Veränderung des Staatsgebiets §. 1, und wegen des Staatsvermögens §. 142).

§. 95. Ohne ihre Beistimmung kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden. Im Eingange eines jeden Gesetzes ist der landständischen Zustimmung ausdrücklich zu erwähnen.

Verordnungen, welche die Handhabung oder Vollziehung bestehender Gesetze bezwecken, werden von der Staatsregierung allein erlassen. Auch kann, wenn die Landstände nicht versammelt sind, zu solchen ausnahmsweise erforderlichen Maßregeln, welche bei außerordentlichen Begebenheiten, wofür die vorhandenen Gesetze unzugänglich sind, von dem Staatsministerium unter Zuziehung des landständischen Ausschusses (s. §. 102) auf den Antrag der betreffenden Ministerial-Vorstände wesentlich und unaufschieblich zur Sicherheit des Staates oder zur Erhaltung der ernstlich bedroheten öffentlichen Ordnung erklärt werden sollten, ungesäumt geschritten werden. Hierauf aber wird nach dem Antrage jenes Ausschusses sobald als möglich, die Einberufung der Landstände Statt finden, um deren Beistimmung zu den in gedachten Fällen erlassenen Anordnungen zu erwirken.

§. 96. Dispensationen von den schon jetzt bestehenden gesetzlichen Vorschriften sollen nur mit größter Vorsicht ertheilt werden, und dürfen niemals gegen die künftig ergehenden verfassungsmäßigen Gesetze Statt finden, sofern nicht solche in dem Gesetze ausdrücklich vorbehalten sind.

§. 97. Die Stände können zu neuen Gesetzen sowie zu Abänderung oder Aufhebung der bestehenden Vorschriften Anträge machen.

§. 98. Den Ständen stehet das Recht der Steuerbewilligung in der dafür festgesetzten Weise (s. §. 143 fg.) zu.

§. 99. Sie dürfen die begründeten Bitten und Beschwerden einzelner Unterthanen, ganzer Klassen derselben oder Körperschaften, insofern solche auf allen verfassungsmäßig gegebenen Wegen keine Abhülfe fanden (s. §. 35), der einschlägigen höchsten Behörde, oder nach Befinden dem Landesherrn selbst, zur geeigneten Berücksichtigung vorlegen, sowie über die in der Landesverwaltung oder der Rechtspflege wahrgenommen Mißbräuche Beschwerde führen, worauf, wenn diese begründet gefunden wird, die Abstellung derselben ohne Verzug erfolgen soll.

§. 100. Die Landstände sind befugt, aber auch verpflichtet, diejenigen Vorstände der Ministerien oder deren Stellvertreter, welche sich einer Verletzung der Verfassung schuldig gemacht haben würden, vor dem Ober-Appellations-Gerichte anzuklagen, welches sodann ohne Verzug die Untersuchung einzuleiten, selbst zu führen und nach deren Beendigung

in voller Versammlung (in pleno) zu erkennen hat. Die gegründet befundene Anklage ziehet, wenn nicht schon das Straf-Urtheil die Amts-Entsetzung des Angeklagten ausspricht, jedenfalls dessen Entfernung vom Amte nach sich.

Nach gefälltem Urtheile findet unter den gesetzlichen Erfordernissen die Wiederaufnahme der Untersuchung sowie das Rechtsmittel der Restitution Statt.

§. 101. Auch stehet den Landständen und deren Ausschusse (s. §. 102) die Befugniß zu, gegen andere Beamte, sich eine der im §. 61 genannten Vergehungen zu Schulden kommen ließen, die gerichtliche Untersuchung, insofern diese nicht schon eingeleitet sein sollte, auf geeignete Weise zu veranlassen.

§. 102. Vor der Verabschiedung, Vertagung oder Auflösung eines jedesmaligen Landtages haben die Stände aus ihrer Mitte einen Ausschuß von drei bis fünf Mitgliedern zu wählen, welcher bis zum nächsten Landtage über die Vollziehung des Landtags-Abschiede zu wachen und dabei in der verfassungsmäßigen Weise thätig zu sein, auch sonst das landständische Interesse wahrzunehmen, sowie die ihm nach der jedesmal besonders zu ertheilenden Instruktion, weiter obliegenden Geschäfte im Namen der Landstände zu verrichten hat.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, und kann in Fällen, in welchen er es für nöthig findet, noch andere ständische Mitglieder zu Rathe ziehen, auch nach dem Abgange eines Mitgliedes

sich aus der Zahl der Mitglieder der letzten Ständeversammlung ergänzen.

Die Mehrzahl der Mitglieder des Ausschusses darf nicht aus Staats- oder wirklichen Hof-Dienern bestehen.

§. 103. Die Landstände sind auch befugt, einen Landsyndikus, als beständigen Sekretar, auf dessen Lebenszeit anzunehmen. Dieser muß ein Rechtsgelehrter von bewährter wissenschaftlicher Tüchtigkeit und erprobter moralischer Würdigkeit, auch wenigstens dreißig Jahre alt sein. Von der bewirkten Wahl des Landsyndikus geschieht dem Landesherrn Anzeige, welcher denselben, wenn gegen dessen Person nichts zu erinnern ist, bestätiget.

Mit diesem Amte ist jeder andere Staatsdienst, sowie jeder andere Erwerbsberuf, unvereinbar.

Der Gehalt des Landsyndikus wird von den Landständen bestimmt; dessen sonstige Dienstverhältnisse richten sich nach dem Staatsdienstgesetze.

§. 104. Der Landsyndikus führt das Protokoll in der Ständeversammlung und ist der Konsulent des landständischen Ausschusses (s. §. 102). Er hat sowohl jener, als diesem, über alle vorkommenden Gegenstände, so oft es verlangt wird, die nöthigen Nachrichten und Gutachten schriftlich und mündlich zu ertheilen, das landständische Archiv zu beaufsichtigen und überhaupt Alles zu thun, was ihm nach seiner besonderen Dienstanweisung obliegt, welche er, nach seiner Bestätigung, von der Ständeversammlung erhält, und worauf er sodann verpflichtet wird.

Sein Wohnsitz ist in der Residenzstadt, und wo möglich im Versammlungs-Gebäude.

§. 105. Auf jeden Antrag der Landstände, sowie ihres Ausschusses (§. 102), wird eine Beschlußnahme, und zwar, wenn diese dem Antrage nicht entspricht, mit Angabe der Gründe thunlichst bald erfolgen.

Achter Abschnitt.

Von den obersten Staatsbehörden.

§. 106. Für die Staats-Angelegenheiten werden als höchste Behörden nur bestehen das Gesammt-Staatsministerium und die Vorstände des Ministerial-Departements. Durch diese wird der Regent in der unmittelbaren Ausübung seiner Regierungsrechte unterstützt.

§. 107. Die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung: die Justiz, das Innere, worunter auch die Polizei-Verwaltung in ihrem ganzen Umfange begriffen ist, das Finanzwesen, das Kriegswesen, so weit solches nicht für den Landesherrn als obersten Militär-Chef ausschließlich gehört*), und die

---

*) Gesetz vom 26. October 1848: »Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm** der I., Kurfürst ꝛc. ꝛc. erlassen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit einhelliger Zustimmung der getreuen Landstände folgendes Gesetz: Der im §. 107 der Verfassungs-Urkunde für den Landesherrn als obersten Militär-Chef in den Worten: »soweit solches nicht für den Landesherrn als obersten Militär-Chef

auswärtigen Angelegenheiten, sind hinsichtlich der Kompetenz, stets sorgfältig von einander abgegrenzt zu halten. Keines dieser Departements darf jemals ohne einen verantwortlichen Vorstand sein. Ein solcher kann zwar zwei Ministerial-Departements, jedoch nicht mehrere, zugleich verwalten. Er bleibt aber stets für jedes derselben besonders, sowie überhaupt hinsichtlich der zum Staatsministerium kommenden Angelegenheiten seines Departements (vgl. §. 110) auch dann, wenn er darüber nicht selbst den Vortrag gehalten hat, verantwortlich.

§. 108. Der Vorstand eines jeden Ministerial-Departements hat die, vom Regenten in Bezug auf die Regierung und Verwaltung des Staates ausgehenden Anordnungen und Verfügungen, welche in sein Departement einschlagen, zum Zeichen, daß die betreffende Angelegenheit auf verfassungsmäßige Weise behandelt worden sei, zu kontrasigniren, und ist für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit ihres Inhaltes persönlich verantwortlich. Hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche mehrere oder sämmtliche Departements betreffen, haben deren Vorstände gemeinschaftlich zu kontrasigniren, und zwar mit persönlicher Verantwortlichkeit eines Jeden für die Gegenstände seines Departements.

Durch die gedachte Kontrasignatur erhalten solche

---

ausschließlich gehört«, gemachte Vorbehalt wird aufgehoben. Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegel gegeben zu Cassel am 26. October 1848. Friedrich Wilhelm. (St. S.) Vt. d'Orville.«

Anordnungen und Verfügungen allgemeine Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit.

§. 109. Für die wichtigeren Angelegenheiten der Gesetzgebung können Vorstände der oberen Staatsbehörden oder sonst vorzüglich geeignete Staatsdiener durch das einschlägige Ministerial-Departement außerordentliche Aufträge zur Vorbereitung der Entwürfe rc. erhalten, auch von demselben zu den betreffenden Berathungen zugezogen werden.

§. 110. Die Vorstände sämmtlicher Ministerial-Departements, zu welchen nach Ermessen des Landesherrn noch andere, besonders berufene Staatsdiener hinzutreten, bilden das Gesammt-Staatsministerium. Dieses hat alle Staats-Angelegenheiten, welche der landesherrlichen Entschließung bedürfen, oder in seinen Sitzungen wegen ihrer Wichtigkeit von Seiten der Ministerial-Departements zum Vortrage gebracht werden, zu berathen.

In außerordentlichen und zugleich dringenden Angelegenheiten des auswärtigen, sowie des Kriegs-Departements können die betreffenden Vorstände die landesherrliche Beschlußnahme, ohne vorgängige Berathung im gesammten Staatsministerium, einholen.

§. 111. Das Gesammt-Staatsministerium hat über die Beschwerden gegen Ministerial-Beschlüsse, und über erhobene Zweifel hinsichtlich der gegenseitigen Kompetenz einzelner Ministerien zu entscheiden.

Neunter Abschnitt.
Von der Rechtspflege.

§. 112. Die Rechtspflege soll von der Landesverwaltung fernerhin auf immer getrennt sein.

§. 113. Niemand kann an der Betretung und Verfolgung des Rechtsweges vor den Landesgerichten gehindert werden.

Die Beurtheilung, ob eine Sache zum Gerichtsverfahren sich eigne, gebühret dem Richter nach Maasgabe der allgemeinen Rechtsgrundsätze und solcher Gesetze, welche mit Beistimmung der Landstände werden erlassen werden.

§. 114. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter, sei es in bürgerlichen oder peinlichen Fällen, entzogen werden, es sei denn auf dem regelmäßigen Wege nach den Grundsätzen des bestehenden Rechtes durch das zuständige obere Gericht.

Es dürfen demnach außerordentliche Kommissionen oder Gerichtshöfe, unter welcher Benennung es sei, nie eingeführt werden. Gegen Civil-Personen findet die Militär-Gerichtsbarkeit nur in dem Falle, wenn der Kriegszustand erklärt ist, und zwar nur innerhalb der gesetzlich bestimmten Grenzen, Statt.

Würde die Zahl der gewöhnlichen Mitglieder des zuständigen Gerichtes für außerordentliche und dringende Fälle (z. B. bei öffentlichen Ruhestörungen) nicht hinreichen, um solche gehörig und mit der nöthigen Beschleunigung zu behandeln; so soll alsdann durch das Justiz-Ministerium die erforderliche Beihülfe

durch hinzutretende Mitglieder anderer Gerichte verschafft werden.

§. 115. Niemand darf anders, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen, zur gerichtlichen Untersuchung gezogen, zu gefänglicher Haft gebracht, darin zürückgehalten, oder gestraft werden.

Jeder Verhaftete muß, wo möglich sofort, jedenfalls binnen den nächsten 48 Stunden, von der Ursache seiner Verhaftung in Kenntniß gesetzt und durch einen Gerichtsbeamten verhört werden.

Geschah die Verhaftung nicht von der zum weiteren Verfahren zuständigen Gerichtsbehörde, so soll der Verhaftete ohne Verzug an diese abgeliefert werden.

§. 116. Jeder Angeschuldigte soll, wofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens wider ihn vorliegen, der Regel nach gegen Stellung einer angemessenen, durch das Gericht zu bestimmenden Kaution seiner Haft ohne Verzug entlassen werden.

Alle Urtheile über politische und Preß-Vergehen sollen mit den Entscheidungsgründen öffentlich bekannt gemacht werden, so weit nicht etwa eine Begnadigung des Verurtheilten erfolgt, oder ein Privat-Beleidigter dagegen Widerspruch einlegt, auch nicht ein öffentliches Aergerniß daraus entstehen würde.

§§. 117. Die Haussuchung findet nur auf Verfügung des zuständigen Gerichtes oder der Orts-Obrigkeit in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen Statt.

§. 118. Keinem Angeschuldigten darf das Recht der Beschwerdeführung während der Untersuchung, das Recht der Vertheidigung, oder der verlangte Urtheilspruch versagt werden.

§. 119. Der Verhaftete ist berechtigt, unter der geeigneten gerichtlichen Aufsicht mündlich oder schriftlich über seine Familien-Angelegenheiten mit seinen Angehörigen sich zu benehmen, auch während der Untersuchung aus seinen eigenen Mitteln bessere, als die gewöhnliche Kost sich zu verschaffen.

Wegen Mißbrauches oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann diese Berechtigung vom Gerichte untersagt werden.

§. 120. Damit eine unparteiische, tüchtige und unverzögerte Rechtshülfe erwartet werden könne, soll die Zahl der Mitglieder der Gerichte gesetzlich bestimmt*), und jedes Gericht vollständig besetzt sein.

§. 121. Das Ober-Appellationsgericht wird nur aus wirklichen Räthen bestehen, die Obergerichte sollen wenigstens zu zwei Dritteln aus wirklichen Räthen und nur zu einem Drittel aus Beisitzern bestehen.

§. 122. Zur Bekleidung des Richter-Amtes wird jedenfalls ein Alter von 24 Jahren, in der höchsten Instanz aber ein Alter von wenigstens dreißig Jahren erfordert.

§. 123. Die Gerichte für die bürgerliche und Straf-Rechtspflege sind innerhalb der Grenzen ihres

---

*) Geschah durch Gesetz vom 1. Juli 1831.

richterlichen Berufes in allen Instanzen unabhängig. Dieselben entscheiden, ohne irgend eine fremde Einwirkung, nach den bestehenden Rechten und den verfassungsmäßigen Gesetzen. Sie sollen in ihrem Verfahren, namentlich auch in der Vollziehung ihrer Verfügungen und Urtheile — jedoch ohne Eintrag für die Verfügungen der höheren Gerichtsbehörden, und unbeschadet des landesherrlichen Begnadigungs-Rechtes (s. §. 126) — geschützt, und soll ihnen hierzu von allen Civil- und Militär-Behörden der gebührende Beistand geleistet werden.

Das Edikt vom 26. November 1743 bleibt hinsichtlich der Bestimmungen über die Selbstständigkeit der Rechtspflege auch fernerhin in Kraft, und zwar mit deren ausdrücklicher Ausdehnung auf die Strafrechtspflege.

§. 124. Die Verhältnisse der Staats-Anwälte, als Vertreter des Staates und der Landesherrschaft in den streitigen Rechtssachen, werden durch ein Gesetz näher festgestellt werden.

§. 125. Gemeinden und Körperschaften bedürfen zu einer Klage gegen den Staats-Anwalt zwar nicht der Ermächtigung einer Verwaltungs-Behörde; indessen soll derjenigen Behörde, welcher die obere Aufsicht auf die Verwaltung des Gemeinde- oder Körperschafts-Vermögen zustehet, mit Ausnahme eiliger Fälle (z. B. wegen des jüngsten Besitzes), sechs Wochen vor Anstellung der Klage Anzeige ge-

*) Ist geschehen durch Gesetz vom 11. Juli 1832.

schehen, um etwa einen vorgängigen Versuch der Güte einleiten zu können.

§. 126. Der Landesherr ist befugt, Strafen zu erlassen oder zu mildern.

Derselbe wird bei der Ausübung des Rechtes der Begnadigung oder Abolition darauf Rücksicht nehmen, daß dem wirklichen Ansehen der Strafgesetze nicht zu nahe getreten werde.

Eine gerechtliche Untersuchung, welche wegen Dienstvergehungen von den Landständen oder deren Ausschusse veranlaßt oder von der dem angeschuldigten Staatsdiener vorgesetzten Behörde oder dem oberen Gerichte eingeleitet oder angemessen befunden ist, wird niemals im Wege der Gnade niedergeschlagen werden.

Ausgenommen von dem landesherrlichen Rechte der Begnadigung und Abolition überhaupt sind die Fälle, welche eine Verletzung der Verfassung oder eine auf deren Umsturz gerichtete Unternehmung betreffen.

§. 127. Ein künftig zur Entsetzung vom Amte gerichtlich verurtheilter Staatsdiener kann, selbst nach erlangter Begnadigung, weder seine bisherige Stelle wieder erhalten, noch in einem anderen Justiz- oder Staatsverwaltungs-Amte angestellt werden, sofern nicht in Hinsicht auf Wiederanstellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthält.

§. 128. Die Konfiskation kann künftig nur bei einzelnen Sachen, welche als Gegenstand oder Werkzeug einer Vergehung gedient haben, Statt finden.

Eine allgemeine Vermögens-Konfiskation tritt in keinem Falle ein.

§. 129. Moratorien dürfen nicht ertheilt werden.

§. 130. Die Rechtspflege soll auf eine der Gleichheit vor dem Rechte entsprechende Weise zweckmäßig eingerichtet werden. und somit die Aufhebung der privilegirten persönlichen Gerichtsstände unter den bundesgesetzlichen und anderen geeigneten Ausnahmeu erfolgen.

§. 131. Die wichtigeren Angelegenheiten der Vormundschaften und persönlichen Kuratelen sollen künftig unter Mitwirkung von Familienräthen nach deshalb zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften besorgt werden.

Zehnter Abschnitt.
Von den Kirchen, den Unterrichts-Anstalten und den milden Stiftungen.

§. 132. Alle im Staate anerkannten Kirchen genießen gleichen Schutz desselben. Ihren verfassungsmäßigen Beschlüssen bleiben die Sachen des Glaubens und der Liturgie überlassen.

§. 133. Die Staatsregierung übt die unveräußerlichen hoheitlichen Rechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirchen in ihrem vollen Umfange aus.

§. 134. Die unmitelbare und mittelbare Ausübung der Kirchengewalt über die evangelischen

Glaubensparteien verbleibt, wie bisher, dem Landesherrn. Doch muß bei dem Uebertritte desselben zu einer anderen, als evangelischen Kirche die alsdann zur Beruhigung der Gewissen gereichende Beschränkung dieser Gewalt mit den Landständen ohne Aufschub näher festgestellt werden.

Ueberhaupt aber wird in liturgischen Sachen der evangelischen Kirchen keine Neuerung ohne die Zustimmung einer Synode Statt finden, welche von der Staatsregierung berufen wird.

§. 135. Für das besondere Verhältniß der katholischen Kirche zu der Staatsgewalt dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur:

a) In Ansehung des kirchlichen Censur- und Strafrechtes, sowie des bischöflichen Amts-Einflusses auf die Unterrichts-Anstalten bleibt das (mit dem vormaligen bischöflichen General Vikariat zu Fulda verabredete) Regulativ vom 31. August 1829 ferner in Kraft.

b) Die von dem Bischof und den übrigen katholischen Kirchen-Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben und dergleichen allgemeinen Erlasse an die Geistlichkeit und Diözesanen, welche nicht reine Glaubens- und kirchliche Lehrsachen betreffen, oder durch welche dieselben zu Etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, bedürfen der Genehmigung des Staates, und können nur mit

solcher kund gemacht und in Ausführung gebracht werden.

c) Solche allgemeine Erlasse der Kirchen-Behörde, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der einschlägigen Staatsbehörde zur Einsicht vorzulegen, und diese wird die Bekanntmachung nicht hindern, wenn der Inhalt keinen Nachtheil dem Staate bringen würde.

d) Von allen bischöflichen, unmittelbaren oder mittelbaren Kommunikationen mit dem päbstlichen Stuhle, welche nicht etwa lediglich in Beziehung auf einzelne Fälle der eigentlichen Seelsorge oder auf gewöhnliche, der römischen Kurie unstreitig zukommende Dispensationen beabsichtigt werden möchten, noch blos in Glückwünschungs-, Danksagungs- und anderen dergleichen Ceremonial-Schreiben bestehen, wird die Staatsregierung durch den landesherrlichen Bevollmächtigten bei dem Bisthume nach wie vor Einsicht nehmen lassen.

e) In allen Fällen, wo ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt Statt findet, bleibt die Beschwerde oder der Rekurs ebenwohl an die Landesbehörden offen, jedoch, was das geistliche Personal in seinem Berufe angehet, erst alsdann, wenn ein bei der zuständigen oberen Kirchenbehörde geschehener Versuch zur gebührenden Abhülfe als erfolglos dargethan oder in so fern etwa Gefahr bei dem Verzuge sein würde.

§. 136. Der Staat gewährt den Geistlichen

jede, zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche, gesetzliche Unterstützung, und schützt sie in dem Genusse der Achtung und Auszeichnung, welche ihrer vom Staate anerkannten Amtswürde gebühret.

Hinsichtlich ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse sind dieselben der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

§. 137. Für den öffentlichen Unterricht, sonach die Erhaltung und Vervollkommnung der niederen und höheren Bildungs-Anstalten, und namentlich der Landes-Universität, sowie der Landschullehrer-Seminare, ist zu allen Zeiten nach Kräften zu sorgen.

§. 138. Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Kultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt sein, stehen unter dem besonderen Schutze des Staates, und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen oder für andere als die stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen stehet, darf eine Verwendung zu anderen ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Betheiligten, und, so fern öffentliche Anstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Landstände erfolgen.

Elfter Abschnitt.
Von dem Staatshaushalte.

§. 139. Zum Staatsvermögen gehören vornehmlich die bisher bei den Finanz- und anderen

Staatsbehörden verwalteten oder nach erfolgter Feststellung dieses Vermögens zur Staatsverwaltung übergehenden Gebäude, Domanial- (Kammer-) Güter und Gefälle, Forste, Jagden, Fischereien, Berg-, Hütten- und Salzwerke, auch Fabriken, nutzbaren Regalien und Rechte, Kapitalien und sonstige Werthgegenstände, welche ihrer Natur und Bestimmung nach als Staatsgut zu betrachten sind, oder aus Mitteln des Staates oder zum Staatsvermögen erworben sein werden.

§. 140. Das Staatsvermögen soll vollständig verzeichnet, und hierbei sowie bei dessen näherer Feststellung der Inhalt derjenigen Vereinbarungen mit zum Grunde gelegt werden, welche hinsichtlich der Sonderung des Staatsvermögens vom Fideikommiß-Vermögen des kurfürstlichen Hauses, sowie hinsichtlich des Bedarfes für den kurfürstlichen Hof, mit den dermal versammelten Landständen getroffen sind, und hiermit unter den Schutz dieser Verfassung gestellt werden.

§. 141. Für den in der betreffenden Vereinbarung festgesetzten Bedarf des kurfürstlichen Hofes an Geld und Naturalien bleiben die dazu durch dieselbe vorbehaltenen Domänen und Gefälle auf immer bestimmt. Diese werden aber dessenungeachtet auch ferner durch die Staats-Finanzbehörden ganz so, wie das übrige Domanial-Vermögen verwaltet; deren Ertrag fließet in die Staatskasse, und hinsichtlich ihrer Veräußerung finden die Bestimmungen des folgenden Paragraphen ebenwohl Anwendung.

§. 142. Das Staatsvermögen ist stets in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten, und kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden, oder sonst einer bleibenden Last beschwert werden.

Unter dem Veräußerungs-Verbote aber sind diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche bei einzelnen Besitzungen zur Beförderung der Landeskultur, oder sonst zur Wohlfahrt des Staates und Entfernung wahrgenommener Nachtheile, durch Verkauf, Austausch, Vererbleihung, Ablösung oder Umwandlung in ständige Renten, oder in Folge eines gerichtlichen Urtheiles, nothwendig oder gut befunden werden sollten. Der Erlös und überhaupt alles Aufkommen aus veräußerten Besitzungen dieser Art muß jederzeit wider zum Grundstock geschlagen, und so bald als thunlich, zur Erwerbung neuer Besitzungen, oder auch zur Verbesserung der vorhandenen Domänen und Erhöhung ihres Ertrages verwendet werden, worüber demnächst den Landständen oder deren Ausschusse eine genaue Nachweisung geschiehet.

Auch die künftig heimfallenden Lehen werden zum Staatsgut gehören. Gleichwohl bleibt der Regent berechtigt, die während der Dauer seiner Regierung heimgefallenen Lehen an Glieder des kurfürstlichen Hauses oder der hessischen (ehemals reichsunmittelbaren, althessischen und schaumburgischen) Ritterschaft, oder zur Belohnung von kundbar ausgezeichneten Verdiensten um den Staat, wieder zu verleihen.

§. 143. Die Stände haben für Aufbrin-

gung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfes, so weit die übrigen Hülfsmittel zu dessen Deckung nicht hinreichen, durch Verwilligung von Abgaben zu sorgen. Ohne landständische Bewilligung kann vom Jahre 1831 an weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine direkte oder indirekte Steuer, so wenig, als irgend eine sonstige Landes-Abgabe, sie habe Namen, welchen sie wolle, ausgeschrieben oder erhoben werden, vorbehaltlich der Einziehung aller Steuern und anderer Landes-Einkünfte von den Vorjahren, auch unbeschadet der im §. 160 enthaltenen vorläufigen Bestimmung.

§. 144. Die Verwilligung des ordentlichen Staatsbedarfes erfolgt in der Regel für die nächsten drei Jahre. Es ist zu diesem Zwecke der Ständeversammlung der Voranschlag, welcher die Einnahmen und Ausgaben für diese Jahre mit thunlichster Vollständigkeit und Genauigkeit enthalten muß, zeitig vorzulegen. Zugleich muß die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben nachgewiesen, das Bedürfniß der vorgeschlagenen Abgaben, unter welcher Benennung solche irgend vorkommen mögen, gezeigt, auch von den betreffenden Behörden diejenige Auskunft und Nachweisung aus den Belegen, Akten, Büchern und Literalien gegeben werden, welche die Stände in dieser Beziehung zu begehren sich veranlaßt sehen könnten.

Ueber die Verwendung des dem kurfürstlichen Hofe aus den Domanial-Einkünften zukommenden Betrages (s. §. 141) findet jedoch keinerlei Nachweisung Statt.

§. 145. Ueber die möglich beste Art der Aufbringung und Vertheilung der, für den ermittelten Staatsbedarf neben den übrigen Einnahmequellen noch erforderlichen, Abgabenbeträge haben die Landstände, nach vorgängiger Prüfung der deshalb von der Staatsregierung geschehenen oder nach Befinden weiter zu begehrenden Vorschläge, die geeigneten Beschlüsse zu nehmen.

§. 146. In den Ausschreiben und Verordnungen, welche Steuern und andere Abgaben betreffen, soll die landständische Verwilligung besonders erwähnt sein, ohne welche weder die Erheber zur Einforderung berechtigt, noch die Pflichtigen zur Entrichtung schuldig sind.

§. 147. Die Auflagen für den ordentlichen Staatsbedarf, insofern sie nicht ausdrücklich blos für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit noch sechs Monate fort erhoben werden, wenn etwa die Zusammenkunft der Landstände durch außerordentliche Ereignisse gehindert oder die Ständeversammlung aufgelöst ist, ehe ein neues Finanzgesetz zu Stande kommt, oder wenn die in dieser Hinsicht nöthige Beschlußnahme der Landstände sich verzögert.

Diese sechs Monate werden jedoch in die neue Finanz-Periode eingerechnet.

§. 148. Für diejenigen Grundstücke, welche früherhin als exemte Güter, oder sonst wegen ihrer besonderen Verhältnisse mit keiner, oder mit einer

geringeren, als der gewöhnlichen Grundsteuer belegt waren, werden die gesetzlichen Vorschriften wegen der bisherigen Exemtensteuer, und beziehungsweise der für die Erbleihe- und dergleichen besonders belasteten Güter bisher gesetzliche Zustand, so lange beibehalten, bis die, nach Möglichkeit zu beschleunigende, gleichmäßige Besteuerung, unter Zusicherung einer angemessenen Entschädigung für die bisherigen rechtmäßigen Steuer-Freiheiten und Vorzüge, gesetzlich eingeführt sein wird.

§. 149. Die Güter der Kirchen und Pfarreien, der öffentlichen Unterrichts-Anstalten und der milden Stiftungen bleiben, so lange sie sich in deren Eigenthume befinden, von Steuern befreit. Diese Steuerfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf diejenigen Grundstücke, welche bisher schon steuerpflichtig waren, oder nach Verkündung dieser Verfassung von ihnen erworben werden.

§. 150. Die Gründstücke, welche von der Landesherrschaft zu eigenem Gebrauche oder von Gliedern des Kurhauses erworben sind oder werden, bleiben in ihrer bisherigen Steuerverbindlichkeit.

§. 151. Die gesetzlich in Rücksicht ihres dermaligen Besitzers steuerfreien Grundstücke verlieren diese Eigenschaft, sobald sie in Privat-Eigenthum übergehen.

§. 152. Bei der im §. 144 erwähnten Vorlegung des Voranschlages für die nächsten drei Jahre muß zugleich die Verwendung des Staats-Einkommens zu den bestimmten Zwecken für die seit Anfang des

Jahres **1831** verflossenen einzelnen Rechnungsjahre, so weit sie noch nicht ihre volle Erledigung bei dem Landtage erhalten haben, nachgewiesen werden.

Zwölfter Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. **153.** Zur Annahme einer in Vorschlag gebrachten Abänderung oder Erläuterung der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde ist entweder völlige Stimmen-Einhelligkeit der auf dem Landtage anwesenden ständischen Mitglieder, oder eine, auf zwei nach einander folgenden Landtagen sich aussprechende Stimmen-Mehrheit von drei Vierteln derselben erforderlich.

§. **154.** Sollten dereinst etwa zwischen der Staatsregierung und den Landständen über den Sinn einzelner Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde oder der für Bestandtheile derselben erklärten Gesetze Zweifel sich erheben, und würde wider Verhoffen eine Verständigung darüber nicht erfolgen; so muß der zweifelhafte Punkt bei einem Kompromiß-Gerichte zur Entscheidung gebracht werden. Dieses wird zusammengesetzt aus sechs unbescholtenen, der Rechte und der Verfassung kundigen, wenigstens dreißig Jahr alten Inländern, von welchen drei durch die Regierung und drei durch die Stände zu wählen sind. Niemand darf die auf ihn gefallene Wahl ohne hinreichende Entschuldigungsgründe, welche die wählende Partei zu beurtheilen hat, ausschlagen.

Das Kompromiß-Gericht wählt sodann aus seiner Mitte durch das Loos einen Vorsitzenden mit entscheidender Stimme im Falle der Stimmen-Gleichheit.

§. 155. Alle gesetzliche Bestimmungen und andere Anordnungen jeder Art, welche mit dem Inhalte der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde und der für Bestandtheile derselben erklärten Gesetze im Widerspruche stehen, sind hierdurch aufgehoben.

§. 156. Diese Verfassungs-Urkunde tritt in ihrem ganzen Umfange sofort nach ihrer Verkündigung in Kraft und Wirksamkeit, und muß ohne Verzug von allen Staatsdienern des geistlichen und weltlichen, sowohl des Militär- als Civil-Standes, sowie von allen Unterthanen männlichen Geschlechts, welche das achtzehnte Jahr erreicht haben, beschworen werden.

Die obersten Staatsbeamten stellen über die von ihnen geschehene eidliche Angelobung noch einen besonderen Revers aus, welcher im landständischen Archive niederzulegen ist.

§. 157. Eine gleichlautende Ausfertigung gegenwärtiger Verfassungs-Urkunde wird der hohen deutschen Bundesversammlung mit dem Ersuchen um Uebernahme der bundesgesetzlichen Garantie überreicht werden.

Dreizehnter Abschnitt.

(Die §§. 158 bis 160 enthalten nur vorübergehende Bestimmungen.)

Es ist Unser unabänderlicher Wille, daß die vorstehenden Bestimmungen, welche Wir stets aufrecht erhalten werden, als bleibende Grundverfassung Unserer Lande auch von jedem Nachfolger in der Regierung zu allen Zeiten treu und unverbrüchlich beobachtet, und überhaupt wider Eingriffe und Verletzungen jeder Art geschützt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu

Wilhelmshöhe am 5. Januar 1831.

Wilhelm, Kurfürst.
(St. S.)
Vt. Nr. v. Meysenbug.

Verordnung

vom 13. April 1852,

wodurch der über die kurhessischen Verfassungs-Angelegenheiten gefasste Bundesbeschluß verkündigt wird.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm
der I. Kurfürst ꝛc. ꝛc.
thun hiermit kund:

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer neunten Sitzung dieses Jahres folgenden Beschluß gefaßt:

1) Die Bundesversammlung ertheilt den zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung im Kurfürstenthum Hessen getroffenen Maaßregeln der durch die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und die Königliche Preußische Regierung bestellten Bundescommissäre ihre Genehmigung.
2) Sie erklärt, kraft der nach Artikel 61 und 27 der Wiener Schlußacte ihr zu stehender Competenz, indem sie in dem Mangel einer bundesgesetzmässigen Ordnung der Verfassungsverhältnisse des Kurfürstenthums die Veranlassung der eingetretenen Unruhen erkennt, daß die Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831 nebst den in den Jahren 1848 und 1849 dazu gegebenen Erläuterungen und daran vorgenommen Abänderungen und sammt dem Wahlgesetze von 5. April 1849 in ihrem wesentlichen, jedoch von dem übrigen nicht wohl zu trennenden Inhalte mit den Grundgesetzen des deutschen Bundes, insbesondere mit den Vorschriften der Artikel 54, 57 nnd 58 der Wiener Schlußacte nicht vereinbar, und daher ausser Wirksammkeit zu setzen ist.
3) Dem gemäß und nach der über die Revision dieser Verfassung zwischen der Kurfürstlichen Regierung und den Bundescommissären stattgehabten Berathung wird die Kurfürstlich Hessische Regierung aufgefordert, nachdem von ihr der Inhalt des vorstehenden Ausschußberichts in Erwägung gezogen sein wird, eine dem Resultate dieser Berathung entsprechende revidirte Verfassung für

das Kurfürstenthum Hessen nebst Wahlgesetz und Geschäftsordnung, an die Stelle der seitherigen, ohne Zögerung als Gesetz zu publiciren, dieselbe der in Gemäßheit dieser Verfassung und des Wahlgesetzes einzuberufenden Ständeversammlung zur Erklärung vorzulegen und von dem Resultate dieser Erklärung, eventuell der etwaigen weiteren Verhandlung, bei der demnächstigen Nachsuchung der Garantie des deutschen Bundes für die revidirte Verfassung des Kurfürstenthums, der Bundesversammlung Mittheilung zu machen.

4) die Bundesversammlung ertheilt jedoch dem Entwurfe der revidirten Verfassung zur Zeit nur im Allgemeinen ihre Zustimmung, ohne über eine Billigung aller in demselben enthaltenen einzelnen Bestimmungen sich auszusprechen.

5) Die Kurfürstliche Regierung wird ersucht, über den Erfolg der zur Befestigung der wieder hergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maaßregeln, sowie über die Beendigung des verhängten Kriegszustandes, sobald solche für zuläßig erkannt sein wird, demnächst nähere Mittheilungen an die Bundesversammlung gelangen zu lassen.

6) Nach Maaßgabe der ad 3 und 5 dieses Beschlusses zu erwartenden Mittheilungen behält sich die Bundesversammlung in Rücksicht ihrer Einwirkung auf eine beruhigende definitive Erledigung der Verfassungsangelegenheit des Kurfürstenthums die weitere Beschlußnahme vor.

7) Der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung und der Königlich Preussischen Regierung spricht die Bundesversammlung ihren Dank aus für die förderativen Gesinnungen, mit welchen beide Allerhöchsten Regierungen der Leitung dieser wichtigen Angelegenheit bis zu ihrer Erledigung durch die Bundesversammlung sich unterzogen haben, indem sie damit das Ersuchen verbindet, den bestellt gewesenen Commissären die vollste Anerkennung der Bundesversammlung für die Umsicht, Unparteilichkeit und Sachkunde zu erkennen zu geben, womit sie die ihnen gestellte schwierige Aufgabe gelöst haben.

8) Die betreffenden Herren Bundestagsgesandten werden ersucht, diesen Beschluß zur Kenntniß ihrer höchsten Regierungen zu bringen.

Indem wir diesen Bundesbeschluß zur allgemeinen Darnachachtung verkündigen, erlassen Wir zugleich in Ausführung desselben unter dem heutigen Datum

die Verfassungs-Urkunde,
das Wahlgesetz,
die Geschäfts-Ordnung für die Landstände,

und verordnen, daß der §. 119 der Verfassungs-Urkunde vorläufig außer Wirksamkeit bleiben soll.

Urkundlich Unserer Allerhöchsteigenhändigen Un-

terschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 13. April 1852.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Hassenpflug. Vt. Volmar. Vt. Haynau.
Vt. Baumbach.

Verfassungs-Urkunde

für das

Kurfürstenthum Hessen

vom 13. April 1852.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm der I., Kurfürst 2c. 2c.

ertheilen,

nachdem in Folge der in Unserm Staate eingetretenen Irrungen das Anrufen der Bundeshülfe erforderlich geworden und in Folge der Leistung derselben diejenige Beschlußnahme der Bundesversammlung stattgefunden, zu welcher für sie durch den Artikel 61 der Wiener Schluß-Acte die bundesgesetzliche Veranlassung gegeben ist,

dem gemäß folgende Verfassungs-Urkunde.

Erster Abschnitt.

Von dem Gebiete und der Verfassung des Staates, der Regierungsfolge und Regentschaft.

§. 1. Sämmtliche kurhessischen Lande, namentlich Nieder- und Oberhessen, daß Großherzogthum Fulda, die Fürstenthümer Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Isenburg, die Grafschaften Ziegenhain und Schaumburg, auch die Herrschaft Schmalkalden, sowie Alles, was etwa noch in der Folge mit Kurhessen verbunden werden wird, bilden für immer ein untheilbahres und unveräußerliches, in einer Verfassung vereinigtes, Ganzes, und einen Bestandtheil des deutschen Bundes.

Nur gegen einen vollständigen Ersatz an Land und Leuten, verbunden mit anderen wesentlichen Vortheilen, kann die Vertauschung einzelner Theile mit Zustimmung der Landstände stattfinden. Von dieser Zustimmung sind jedoch die Verträge über Grenzberichtigungen ausgenommen.

§. 2. Die Staatsverfassung ist monarchisch mit Landständen.

§. 3. Die Regierung des kurhessischen Staates mit dessen sämmtlichen gegenwärtigen und künftigen Bestandtheilen und Zubehörungen ist erblich vermöge leiblicher Abstammung aus ebenbürtiger Ehe, nach der Linealfolge und dem Rechte der Erstgeburt, mit Ausschluß der Prinzessinnen.

§. 4. Der Landesfürst wird volljährig, sobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat.

§. 5. Die Thronerledigung überträgt auf den Thronfolger die Regierung des Landes und wird derselbe bei der Verkündigung des Regierungs-Antritts, neben Anordnung der Huldigung, die Aufrechthaltung der Landesverfassung und die Regierung in Gemäßheit derselben, sowie nach den Gesetzen geloben.

§. 6. Ist entweder der Regierungsnachfolger minderjährig, oder der Landesherr an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert, ohne daß dieser selbst, oder dessen Vorfahr deshalb genügende Vorsorge getroffen hat, oder hat treffen können, so tritt für die Dauer der Minderjährigkeit oder der sonstigen Verhinderung eine Regentschaft ein. Diese gebührt in Beziehung auf den minderjährigen Landesfürsten zunächst dessen leiblicher Mutter, so lange dieselbe sich nicht anderweit vermählen wird, und in deren Ermangelung ober bei deren Unfähigkeit zur Regierung dem hierzu fähigen nächsten Agnaten. Bei der obgedachten Verhinderung des Landesherrn kommt die Regentschaft dessen Gemahlin zu, wenn aus der gemeinschaftlichen Ehe ein zur unmittelbaren Nachfolge berechtigter, noch minderjähriger Prinz vorhanden ist, außerdem aber dem zur Regierung fähigen nächsten Agnaten.

§. 7. Die Regentschaft darf nur in dringenden Fällen und nur unter Zustimmung der nächsten Agnaten eine Aenderung in der Staatsverfassung auf verfassungsmässigen Wege vornehmen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Landesfürsten und den Gliedern des Fürstenhauses.

§. 8. Der Kurfürst vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 9. Der Sitz der Regierung kann nicht außer Landes verlegt werden.

§. 10. Alle festgesetzten Apanagen sind stets regelmäßig auszuzahlen. Bei eintretendem bedeutenden Zuwachse von Gebiet, oder bei dem Anfalle beträchtlicher Grundbesitzungen mit Erlöschen einer Seitenlinie, kann unter Beistimmung der Landstände die Vermehrung einer dermaligen Apanage, in keinem Falle aber deren Verminderung stattfinden.

§. 11. Die künftig nöthigen Apanagen für nachgeborne Prinzen und unvermählte Prinzessinnen der regierenden Linie werden in Geldrenten mit Zustimmung der Landstände festgesetzt.

§. 12. Auf gleiche Weise erfolgt die Bestimmung der nöthig werdenden Witthümer.

§. 13. Ueber das Grundeigenthum, welches den Prinzen zur Apanage oder sonst von dem Landesherrn überwiesen, oder irgend eingeräumt, oder auf dieselben von väterlicher Seite her oder von Agnaten vererbt oder sonst übertragen worden ist, können die Prinzen in keiner Art ohne die landesherrliche Bewilligung und hinsichtlich der Apanagegüter ohne

Zustimmung der Landstände gültig verfügen, es sei denn zur Abtretung an den Staat selbst, zur Ausgleichung von Grenz- und anderen Rechtsstreitigkeiten, oder zur Ablösung von Diensten, Zehnten oder Grundzinsen. In solchen Fällen muß aber der empfangene Ersatz wieder in inländischem Grundeigenthume, welches ganz die Natur der veräußerten Besitzung annimmt und an deren Stelle tritt, gehörig angelegt werden.

§. 14. Die bisher vom Lande besonders aufgebrachte Aussteuer der Prinzessinnen wird in den herkömmlichen Beträgen künftig aus der Staatskasse geleistet werden.

Dritter Abschnitt.

Von den Unterthanen, Gemeinden, Bezirksräthen, Staatsdienern, Standesherren und ritterschaftlichen Körperschaften.

§. 15. Die Rechte und Pflichten der Unterthanen bestimmen sich im Allgemeinen nach den bestehenden Gesetzen.

§. 16. Die Staatsangehörigkeit (Recht des Inländers, Indigenat) stehet zu vermöge der Geburt oder wird besonders erworben durch ausdrückliche oder stillschweigende Aufnahme, und gehet verloren durch Auswanderung oder eine dergleichen Handlung.

Der Genuß der Ortsbürgerrechte, sei es in Städten oder Landgemeinden, kann nur Staatsangehörigen zukommen.

§. 17. Ein jeder hat im achtzehnten Lebensjahre den Huldigungseid zu leisten, mittelst dessen er Treue dem Landesherrn und dem Vaterlande, Beobachtung der Verfassung und Gehorsam den Gesetzen gelobt.

§. 18. Das Staatsbürgerrecht hört auf:

1) mit dem Verluste der Staatsangehörigkeit, und
2) mit der rechtskräftigen Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe, unbeschadet einer etwa erfolgenden Rehabilitation (s. §. 97).

§. 19. Der Mangel oder Verlust des Staatsbürgerrechts an sich ist ohne Einfluß auf den Unterthanen-Verband, sowie auf die blos bürgerlichen Rechte und Pflichten, wenn nicht besondere Gesetze eine Ausnahme begründen.

§. 20. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist von dem christlichen Glaubensbekenntnisse abhängig, vorbehaltlich derjenigen Ausnahmen, welche durch besondere Gesetze bestimmt sind.

§. 21. Jedem Einwohner stehet vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zu. Jedoch darf die Religion nie als Vorwand gebraucht werden, um sich irgend einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen.

§. 22. Das Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtsame können für Zwecke des Staates oder einer Gemeinde, oder solcher Personen, welche Rechte derselben ausüben, nur in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen gegen vorgängige volle Entschädigung — in soweit nicht für Nothfälle nach-

folgende Entschädigung gesetzlich vorgeschrieben ist — in Anspruch genommen werden.

§. 23. Die Last der Landfolgedienste, welche nach deren gesetzlicher Feststellung fortbestehen werden, soll durch Beschränkung auf den wirklichen Bedarf gemindert, und so viel, als thunlich, durch zweckdienliche Verdingung erleichtert werden.

§. 24. Jedermann bleibt es frei, über das sein Interesse benachtheiligende verfassungs-, gesetz- oder ordnungswidrige Benehmen oder Verfahren einer öffentlichen Behörde bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle Beschwerde zu erheben und solche nöthigenfalls bis zur höchsten Behörde zu verfolgen. Wird die angebrachte Beschwerde von der vorgesetzten Behörde ungegründet befunden, so ist dieselbe verpflichtet, dem Beschwerdeführer die Gründe ihrer Entscheidung zu eröffnen.

Ebenfalls bleibt in jedem Falle, wo Jemand sich in seinen Rechten verletzt glaubt, ihm die gerichtliche Klage offen, auch in geeigneten wichtigeren Fällen unbenommen die Verwendung der Landstände anzusprechen.

Die gerichtliche Klage ist im Allgemeinen, und abgesehen von den Fällen, in welchen nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift die Betretung des Rechtsweges soll erfolgen können, überall nicht eröffnet, wo die angeblich erlittene Rechtsverletzung auf einer durch die Verfügungen der Staatsbehörden geschehenen Anwendung der Staats- und Hoheitsgerechtsamen beruht und nicht etwa ein, auf einen besondern Titel sich

gründendes Recht als durch dieselben verletzt nachgewiesen werden kann, durch welches außer dem Gebiet des Privatrechts in dem einzelnen Fall die Anwendung der vorgedachten Staatsgerechtsame beschränkt wird.

Ueberhaupt ist es den einzelnen Unterthanen, sowie ganzen Gemeinden und Körperschaften frei gelassen, ihre Wünsche und Bitten auf gesetzlichem Wege zu berathen und vorzubringen.

§. 25. Ausschließliche Handels- und Gewerbs-Privilegien sollen ohne Zustimmung der Landstände nicht mehr ertheilt werden.

Patente für Erfindungen können von der Regierung auf bestimmte Zeit, jedoch nicht länger als auf zehn Jahre, ertheilt werden.

Das Erforderniß einer Conzession, wie solches bisher bestand, ist nirgend auszudehnen.

§. 26. Ueber die Verhältnisse der Presse und des Buchhandels entscheiden die Bundesgesetze und die zu deren Ausführung dienenden Anordnungen.

§. 27. Das Briefgeheimniß ist auch künftig unverletzt zu halten. Die absichtliche unmittelbare oder mittelbare Verletzung desselben bei der Postverwaltung soll peinlich bestraft werden.

§. 28. Niemand kann wegen der freien Aeusserung bloßer Meinungen zur Verantwortung gezogen werden, den Fall eines Vergehens oder einer Rechtsverletzung ausgenommen.

§. 29. Jeder Waffenfähige bis zum zurückgelegten 50. Lebensjahre ist im Falle der Noth zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet, und be-

stimmen über die Verbindlichkeit zum Kriegsdienste die betreffenden Gesetze das Nähere.

§. 30. Jedem Einwohner steht das Recht der freien Auswanderung unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu.

§. 31. Keine Gemeinde kann mit Leistungen oder Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht nach allgemeinen Gesetzen oder anderen besonderen Rechtsverhältnissen verbunden ist. Dasselbe gilt von mehreren, in einem Verbande stehenden Gemeinden.

§. 32. Alle Lasten, welche nicht die örtlichen Bedürfnisse der Gemeinden oder deren Verbände, sondern die Erfüllung allgemeiner Verbindlichkeiten des Landes oder einzelner Theile desselben erheischen, müssen, insoweit nicht bestehende Rechtsverhältnisse eine Ausnahme begründen, auch von dem gesammten Lande oder dem betreffenden Landestheile getragen werden.

§. 33. Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden und ihrer Anstalten darf nie mit dem Staatsvermögen oder den Staatseinnahmen vereinigt werden.

§. 34. Für die Berathung und Vorbereitung von Verwaltungsmaaßregeln, welche nur das Beste eines einzelnen Bezirkes zum Gegenstande haben, sowie für eine angemessene Mitaufsicht auf die zweckdienliche und die Kräfte der Unterthanen thunlichst schonende Ausführung der in jener Beziehung durch allgemeine Gesetze, oder durch besondere Anordnungen der Staatsbehörden, getroffenen wichtigeren Einrichtungen, sollen Bezirksräthe bestehen.

§. 35. Die besonderen Rechte der Standesherrschaften, des vormaligen reichsunmittelbaren Adels, sowie des althessischen und schaumburgischen ritterschaftlichen Adels genießen den Schutz der Verfassung.

§. 36. Die besonderen Verhältnisse der Staatsdiener richten sich nach den die Rechte und Pflichten der Diener zum Gegenstande habenden Gesetzen und Dienstvorschriften.

§. 37. Eine Vorschrift, welche die nachgesuchte Dienstentlassung unbedingt ausschließt, ist unstatthaft.

§. 38. In den Diensteid ist die Verpflichtung zur Beobachtung der Landesverfassung aufzunehmen.

§. 39. Ein jeder Staatsdiener bleibt hinsichtlich seiner Amtsverrichtungen in sofern verantwortlich, als er nicht zu deren Vornahme durch seine vorgesetzte Behörde angewiesen worden ist.

Vierter Abschnitt.

Von den Landständen.

§. 40. Die Landesvertretung besteht aus zwei Kammern, einer ersten und einer zweiten Kammer.

§. 41. Die erste Kammer wird gebildet durch folgende Mitglieder:

1) die volljährigen nachgeborenen Prinzen des regierenden Kurhauses,
2) einen Prinzen des Kurfürstlichen Hauses für eine jede apanagirte Linie desselben,
3) das Haupt jeder fürstlichen oder gräflichen, ehe-

mals reichsunmittelbaren Familie, welche eine Standesherrschaft in Kurhessen besitzt,

4) die vom Landesherrn erblich ernannten Mitglieder, deren jährliches schuldenfreies Einkommen aus im Inlande belegenen, im fideicommissarischen Verbande stehenden und nach der Primogenitur vererblichen Grundbesitzungen mindestens 6000 Thaler beträgt. Die Zahl derselben kann die unter Nr. 3 genannten Mitglieder nicht übersteigen.

5) Den Senior oder das sonst mit dem Erbmarschallamte beliehene Mitglied der Familie der Freiherren von Riedesel,

6) einen der ritterschaftlichen Obervorsteher der adeligen Stifter Kaufungen und Wetter,

7) den Vicekanzler der Landesuniversität,

8) den katholischen Bischof,

9) die drei protestantischen Superintendenten zu Cassel, Marburg und Hanau,

10) einen Abgeordneten aus der althessischen Ritterschaft von jedem der fünf Ströme,

11) einen Abgeordneten aus der Ritterschaft der Grafschaft Schaumburg mit den Stiftern Fischbeck und Obernkirchen,

12) einen Abgeordneten aus dem ehemals reichsunmittelbaren Adel in den vormaligen Kreisen Fulda und Hünfeld,

13) einen Abgeordneten aus dem ehemals reichsunmittelbaren und dem im Landtags-Abschiede vom 9. März 1831, §. 16, genannten Adel in der Provinz Hanau.

Die Vertretung durch geeignete Bevollmächtigte ist bei den unter 1, 2 und 3 genannten Ständen zulässig.

§. 42. Die zweite Kammer wird gebildet durch folgende Mitglieder:

1) sechszehn nicht zu den in der ersten Kammer vertretenen ritterschaftlichen Verbänden gehörigen Besitzer von Gütercomplexen, welche mindestens 200 Acker umfassen,
2) sechzehn Abgeordnete aus den Städten, und
3) sechszehn Abgeordnete aus den Landgemeinden.

§. 43. Die Mitglieder der ersten Kammer unter 5, 9, 10, 11 und 12 des §. 41, sowie sämmtliche Mitglieder der zweiten Kammer werden in der durch das Wahlgesetz näher bestimmten Weise gewählt.

§. 44. Die Präsidenten und Vicepräsidenten der ersten und zweiten Kammer werden durch die Mitglieder der betreffenden Kammer aus derselben gewählt und erhalten die landesherrliche Bestätigung.

§. 45. Sämmtliche im §. 42 erwähnte eigenthümliche Besitzer von Gütern zu mindestens 200 Casseler Ackern in dem Lande bilden die Körperschaft der Wahlmänner und haben ihre sechszehn Abgeordneten aus ihrer Mitte zu wählen.

§. 46. Die städtischen Wahlbezirke werden gebildet:

1) aus der Residenzstadt Cassel, für einen Abgeordneten,
2) aus der Stadt Hanau, für einen Abgeordneten,
3) aus der Stadt Marburg, für einen Abgeordneten,

4) aus der Stadt Fulda, für einen Abgeordneten,
5) aus der Stadt Hersfeld, für einen Abgeordneten,
6) aus der Stadt Melsungen, für einen Abgeordneten,
7) aus der Stadt Eschwege, für einen Abgeordneten,
8) aus der Stadt Schmalkalden für einen Abgeordneten,
9) aus den Städten Rinteln, Obernkirchen, Oldendorf, Rodenberg Sachsenhagen, für einen Abgeordneten,
10) aus den Städten Hofgeismar, Carlshafen, Grebenstein, Helmarshausen, Immenhausen, Liebenau, Naumburg, Trendelburg, Volkmarsen, Wolfhagen und Zierenberg, für einen Abgeordneten,
11) aus den Städten Rotenburg, Lichtenau, Sontra, Spangenberg und Waldkappel, für einen Abgeordneten,
12) aus den Städten Homberg, Borken, Felsberg, Fritzlar, Gudensberg, Neukirchen, Niedenstein, Schwarzenborn, Treysa und Ziegenhain, für einen Abgeordneten,
13) aus den Städten Witzenhausen, Allendorf, Großalmerode und Wannfried, für einen Abgeordneten,
14) aus den Städten Frankenberg, Amöneberg, Frankenau, Gemünden, Kirchhain, Neustadt, Rauschenberg, Rosenthal, Schweinsberg und Wetter, für einen Abgeordneten,
15) aus den Städten Hünfeld, Schlüchtern, Steinau, Salmünster und Sooden, für einen Abgeordneten,
16) aus den Städten Gelnhausen, Bockenheim,

Wächtersbach und Windecken für einen Abgeordneten.

§. 47. Die Körperschäft der Wahlmänner der städtischen Wahlbezirke besteht für jeden derselben aus dem Bürgermeister, den Gemeindemitgliedern, dem Ausschußvorsteher, den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des Ausschusses und aus einer, der Zahl der sämmtlichen vorgenannten gleichstehenden Anzahl von Zunft- und Gildemeistern, Zunft- und Gildegenossen, sowie unzünftigen Fabrikbesitzern und Großhändlern.

Die Zahl der berufenen unzünftigen Fabrikbesitzer und Großhändler, wo solche genügend vorhanden sind, beträgt Ein Drittheil der berufenen Wahlmänner aus den Zünften, außerdem so viel, als derer in dem Wahlbezirke existiren.

Die Körpersschaft der Wahlmänner wähl den Abgeordneten aus ihrer Mitte.

§. 48. Die ländlichen Wahlbezirke werden gebildet aus den Landgemeinden:

1) in dem Landrathsamtsbezirke (Kreise) Cassel, für einen Abgeordneten,
2) in den Landrathsbezirken Hofgeismar und Wolfhagen, für einen Abgeordneten,
3) in dem Landrathsbezirk Hersfeld, für einen Abgeordneten,
4) in den Landrathsbezirken Melsungen (ohne das Amt Felsberg) und Rotenburg, für einen Abgeordneten,
5) in den Landrathsbezirken Eschwege und Witzenhausen, für einen Abgeordneten,

6) in dem Landrathsbezirke Schmalkalden, für einen Abgeordneten,
7) in den Landrathsbezirken Homberg und Fritzlar, einschließlich des Amtes Felsberg, für einen Abgeordneten,
8) in dem Landrathsbezirke Ziegenhain, für einen Abgeordneten,
9) in dem Landrathsbezirke Marburg, für einen Abgeordneten,
10) in den Landrathsbezirken Frankenberg und Kirchhain, für einen Abgeordneten,
11) in dem Landrathsbezirke Fulda, für einen Abgeordneten,
12) in dem Landrathsbezirke Hünfeld, für einen Abgeordneten,
13) in dem Landrathsbezirke Hanau, für einen Abgeordneten,
14) in dem Landrathsbezirke Gelnhausen für einen Abgeordneten,
15) in dem Landrathsbezirke Schlüchtern, für einen Abgeordneten,
16) in dem Landrathsbezirke Rinteln, für einen Abgeordneten.

§. 49. Die Körperschaft der Wahlmänner für jeden ländlichen Wahlbezirk besteht aus sämmtlichen Ortsvorständen und Ausschuß-Vorstehern der Landgemeinden des Wahlbezirks und wählt aus ihrer Mitte den Abgeordneten.

§. 50. Weder zur Wahl berechtigt, noch irgend wählbar sind diejenigen, welche

1) wegen solcher Vergehungen, die entweder nach gesetzlicher Bestimmung oder nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu haltend sind (worüber in letzteren Falle hinsichtlich der Abgeordneten die Ständeversammlung zu entscheiden hat), vor Gericht gestanden haben, ohne von der Anschuldigung völlig losgesprochen worden zu sein;
2) noch nicht das 30. Jahr zurückgelegt haben, oder
3) unter Curatel stehen, oder
4) über deren Vermögen ein gerichtliches Concursverfahren entstanden ist, bis zur völligen Befriedigung der Gläubiger.

Die vorstehenden Gründe der Ausschließung finden auch auf die ohne Wahl berufenen Landstände Anwendung.

§. 51. Kann oder will der Gewählte die Landstandschaft nicht übernehmen; so schreiten die Wahlmänner zur neuen Wahl. Letzteres muß auch dann geschehen, wenn die Stelle eines Abgeordneten nach bereits erklärter Annahme vor Eröffnung oder nach dem Schlusse des Landtags wieder erledigt wird.

§. 52. Erfolgt die Ernennung oder Beförderung eines Abgeordneten zu einem Staatsamte, so wird dadurch eine neue Wahl erforderlich.

§. 53. Der Staatsdiener bedarf zur Annahme der Wahl die Genehmigung der Regierung.

§. 54. Die einzelnen Vorschriften über die Ausübung der Wahlrechte setzt das Wahlgesetz fest.

§. 55. Die Abgeordneten sind nicht an Vor-

schriften eines Auftrages gebunden, sondern geben ihre Abstimmungen, gemäß den Pflichten gegen ihren Landesfürsten und ihre Mitbürger überhaupt, nach ihrer eigenen Ueberzeugung, wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen zu verantworten gedenken.

Auch können sie weder einen Dritten, noch selbst ein Landtagsmitglied beauftragen, in ihrem Namen zu stimmen.

Daneben bleibt es jedem Abgeordneten überlassen, die etwa an ihn für die Ständeversammlung gelangenden besonderen Anliegen weiter zu befördern.

§. 56. Jedes Mitglied der Kammer leistet folgenden Eid:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Treue gegen den Kurfürsten, das Kurfürstliche Haus, das Land und die Verfassung bei meinen Anträgen und Abstimmungen als Ständemitglied mich leiten soll, und ich das unzertrennliche Wohl des Landesherrn und des Vaterlandes durch Abwendung jeden Schadens und durch Förderung jeden Nutzens, ohne persönliche Rücksichten, auch ohne alle sonstige Nebenrücksichten, nach bestem Wissen und Gewissen in der Ständeversammlung unterstützen will."

„So wahr mir Gott helfe rc. rc."

§. 57. Die Beschlüsse werden nur in Sitzungen jeder Kammer, denen wenigstens zwei Drittheile der in dieser Verfassung bestimmten Ständemitglieder beiwohnen, durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 58. Die Abstimmungen geschehen von den

einzelnen Mitgliedern ohne Rücksicht auf Verschiedenheit der Stände und der Bezirke. Gleichwohl ist es den Abgeordneten eines Standes oder eines von den Hauptlanden abgesonderten oder entlegenen Bezirkes unbenommen, wenn sie einhellig den Stand, aus welchem sie abgeordnet worden, in seinen wohlerworbenen Rechten, oder den betreffenden Bezirk nach dessen eigenthümlichen Verhältnissen, durch den Beschluß der Mehrheit beschwert erachten, sich über eine Separatstimme zu vereinigen.

Eine solche Standes- oder Bezirksstimme hat die Wirkung, daß sie in die von dem Landtage ergehende Erklärung, neben dem Beschlusse der Mehrheit, aufgenommen werden muß; und es bleibt der Regiegierung vorbehalten, die gedachte Erklärung in Beziehung auf den betreffenden Stand oder den besonderen Bezirk nach Maasgabe der außer Zweifel gesetzten eigenthümlichen Verhältnisse zu berücksichten.

§. 59. Die Verhandlungen der Ständeversammlung sollen der Regel nach öffentlich sein.

Die näheren Bestimmungen über die landständische Geschäftsbehandlung enthält die Geschäfts-Ordnung.

§. 60. Die Abgeordneten behalten ihre Eigenschaft für die landständischen Verrichtungen, welche in den nächsten drei Jahren vorkommen werden. In dem dritten Jahre wird nach Aufforderung von Seiten der Regierung zu einer neuen Wahl geschritten; doch können bei dieser dieselben Personen wieder gewählt werden.

§. 61. Sie verlieren ihre Eigenschaft als Abgeordnete früher, wenn

1) sie nach Maasgabe des §. 50 zur landständischen Vertretung unfähig, oder
2) zu einem Staatsdienste ernannt oder darin befördert werden (s. §. 52), oder wenn
3) der Landesherr die ständische Versammlung auflöset (s. §. 64).

In den letzten beiden Fällen dürfen sie von neuem gewählt werden.

§. 62. Der Landesherr verordnet die Zusammenkunft der Stände, so oft er solches zur Erledigung wichtiger und dringender Landesangelegenheiten nöthig erachtet.

Die Zusammenberufung muß aber wenigstens alle drei Jahre geschehen, und es ist alsdann dazu der Regel nach, der Anfang des Monats November bestimmt.

§. 63. Die Einberufung erfolgt mittelst einer vom Ministerium des Innern ausgehenden allgemeinen Bekanntmachung in dem Gesetzblatte, deren zeitige Bewirkung dem Vorstande des genannten Ministeriums als verfassungsmäßige Pflicht obliegt.

§. 64. Der Landesherr kann die Ständeversammlung vertagen, auch sie auflösen. Die Vertagung darf jedoch nicht über drei Monate dauern, und im Falle der Auflösung des Landtages soll hiermit zugleich die Wahl neuer Stände verordnet werden, auch deren Einberufung innerhalb der nächsten sechs Monate erfolgen.

§. 65. Der Landesherr eröffnet und entläßt die Ständeversammlung entweder in eigener Person oder durch einen dazu bevollmächtigten Minister oder andern Commissar.

§. 66. Die Landtage dürfen nicht über drei Monate dauern, wenn der Landesherr keine Verlängerung verfügt.

§. 67. Der Landesherr erläßt den Landtagsabschied.

§. 68. Zu der Verhaftung der Mitglieder der Kammern während der Dauer des Landtags ist die Zustimmung der betreffenden Kammer in den Fällen erforderlich, in denen die Verhaftung von einer Civilgerichts- oder Polizeibehörde begehrt wird, sowie für Vollziehung von Freiheitsstrafen, welche die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten. Auch können die Mitglieder wegen ihrer Anträge, Abstimmungen und Aeußerungen nur dann zur Rechenschaft gezogen werden, wenn dieselben die Merkmale der Majestätsbeleidigung oder der persönlichen Ehrenkränkung an sich tragen.

§. 69. Die Mitglieder der Ständeversammlung, mit Ausnahme der Prinzen des Kurhauses und der Standesherren, sowie deren Bevollmächtigten, erhalten die festgesetzten Reise- und Tagegelder.

§. 70. Die Landstände sind im Allgemeinen berufen, bei der Ausübung der Gesetzgebung, der Steuergewalt und bei den sonst namhaft gemachten inneren Staatsangelegenheiten in der in dieser Verfassungsurkunde, in der landständischen Geschäftsord-

nung und in sonstigen Vorschriften näher festgesetzten Weise mitzuwirken.

§. 71. Die Gesetze und Beschlüsse des deutschen Bundes werden durch ihre Publication Bestandtheile des kurhessischen Rechtes.

§. 72. Jede Kammer ist befugt, über alle inneren Staatsangelegenheiten, welche auf das Landeswohl von wesentlichem Einflusse sind, zweckdienliche Aufklärungen von der Regierung zu begehren.

§. 73. Ein jeder von den Landständen zu einer vorbereitenden Arbeit oder Geschäftseinleitung gewählter Ausschuß kann sich zur Erlangung von Aufschlüssen über die ihm vorliegenden Gegenstände mit der Regierung oder dem dazu bestellten Commissar ins Benehmen setzen.

§. 74. Ohne Einwilligung der Stände kann weder das Staatsgebiet überhaupt, noch ein einzelner Theil desselben mit Schulden oder auf sonstige Art belastet werden.

§. 75. Ohne Beistimmung der Stände kann kein die Privatrechte, die Steuern oder die Rechtspflege änderndes Gesetz gegeben oder authentisch erläutert werden. Im Eingange eines jeden Gesetzes ist der landständischen Zustimmung ausdrücklich zu erwähnen.

Verordnungen, welche die Handhabung oder Vollziehung bestehender Gesetze oder die Organisation, die Verwaltung und Polizei betreffen, können von der Regierung ohne landständische Mitwirkung erlassen werden.

Auch kann, wenn die Landstände nicht versammelt

sind, zu solchen ausnahmsweise erforderlichen Maaßregeln, welche bei außerordentlichen Begebenheiten, wofür die vorhandenen Gesetze unzulänglich sind, von dem Staatsministerium, auf den Antrag der betreffenden Ministerialvorstände für wesentlich und unaufschieblich zur Sicherheit des Staates oder zur Erhaltung der ernstlich bedrohten öffentlichen Ordnung, erklärt werden sollten, ungesäumt geschritten werden.

Bei der nächsten Versammlung der landständischen Kammern, welche längstens binnen Jahresfrist eintreten soll, sind diese provisorischen Anordnungen vorzulegen.

§. 76. Dispensationen von den jetzt bestehenden gesetzlichen Vorschriften sollen nur mit größter Vorsicht ertheilt werden, und dürfen niemals gegen die künftig ergehenden, verfassungsmäßigen Gesetze stattfinden, sofern nicht solche in dem Gesetze ausdrücklich vorbehalten sind.

§. 77. Die Landstände dürfen die begründeten Bitten und Beschwerden einzelner Unterthanen, ganzer Klassen derselben oder Körperschaften, insofern solche auf allen verfassungsmäßig gegebenen Wegen keine Abhülfe fanden (s. §. 24), der einschlägigen höchsten Behörde, oder nach Befinden dem Landesherrn selbst, zur geeigneten Berücksichtigung vorlegen, sowie über die in der Landesverwaltung oder der Rechtspflege wahrgenommenen Mißbräuche Beschwerde führen, worauf, wenn diese begründet befunden wird, die Abstellung derselben ohne Verzug erfolgen soll.

§. 78. Durch übereinstimmende Beschlüsse beider

Kammern können diejenigen Vorstände der Ministerien und deren Stellvertreter gerichtlich angeklagt werden, welche einer absichtlichen Verletzung einer positiven Vorschrift der Verfassungsurkunde sich schuldig gemacht haben. (S. jedoch §. 120). Die Untersuchung und Aburtheilung gehört vor das Oberappellationsgericht, welches in voller Versammlung zu erkennen und nach Befinden auch die Amtsentsetzung auszusprechen hat.

Nach gefälltem Strafurtheile finden die gesetzlichen Rechtsmittel der Wiederaufnahme der Untersuchung und der Restitution Statt.

§. 79. Gegen Staatsdiener, welche nicht Ministerialvorstände oder deren Stellvertreter sind, sind landständische Anklagen unstatthaft.

§. 80. Auf jeden Antrag der Landstände wird eine Beschlußnahme, und zwar, wenn diese dem Antrage nicht entspricht, mit Angabe der Gründe thunlichst bald erfolgen.

Fünfter Abschnitt.
Von den obersten Staatsbehörden.

§. 81. Für die Staatsangelegenheiten werden als höchste Behörde nur bestehen das Gesammt-Staatsministerium und die Vorstände der Ministerial-Departements. Durch diese wird der Landesherr in der unmittelbaren Ausübung seiner Regierungsrechte unterstützt.

§. 82. Die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung: die Justiz, das Innere, worunter auch

die Polizeiverwaltung in ihrem ganzen Umfange begriffen ist, das Finanzwesen, das Kriegswesen, soweit solches nicht für den Landesherrn als obersten Militärchef ausschließlich gehört, und die auswärtigen Angelegenheiten sind hinsichtlich der Competenz stets sorgfältig von einander abgegrenzt zu halten. Keines dieser Departements darf jemals ohne einen verantwortlichen Vorstand sein. Ein solcher kann zwar zwei Ministerial-Departements, jedoch nicht mehrere, zugleich verwalten. Er bleibt aber stets für jedes derselben besonders, sowie überhaupt hinsichtlich der zum Staatsministerium kommenden Angelegenheiten seines Departements (vergl. §. 84) auch dann, wenn er darüber nicht selbst den Vortrag gehalten hat, verantwortlich.

§. 83. Der Vorstand eines jeden Ministerial-Departements hat die, vom Landesherrn in Bezug auf die Regierung und Verwaltung des Staates ausgehenden Anordnungen und Verfügungen, welche in sein Departement einschlagen, zum Zeichen, daß die betreffende Angelegenheit auf verfassungsmäßige Weise behandelt worden sei, zu contrasigniren, und ist für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit ihres Inhaltes persönlich verantwortlich. Hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche mehrere oder sämmtliche Departements betreffen, haben deren Vorstände gemeinschaftlich zu contrasigniren, und zwar mit persönlicher Verantwortlichkeit eines Jeden für die Gegenstände seines Departements.

Durch die gedachte Contrasignatur erhalten solche

Anordnungen und Verfügungen allgemeine Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit. Diese rechtliche Folge ist ohne alle Ausnahme sowohl für die Gerichte, als für alle anderen Staatsbehörden maaßgebend, so daß nur den Landständen vorbehalten bleibt, wegen des Erlasses von Verordnungen mit der Regierung in Verhandlung zu treten.

§. 84. Die Vorstände sämmtlicher Ministerial-Departements, zu welchen nach Ermessen des Landesherrn noch andere, besonders berufene Staatsdiener hinzutreten, bilden das Gesammt-Staatsministerium. Dieses hat alle Staatsangelegenheiten, welche der landesherrlichen Entschließung bedürfen, oder in seinen Sitzungen wegen ihrer Wichtigkeit von Seiten der Ministerial-Departements zum Vortrage gebracht werden, zu berathen.

In außerordentlichen und zugleich dringenden Angelegenheiten des auswärtigen, sowie des Kriegs-Departements können die betreffenden Vorstände die landesherrliche Beschlußnahme ohne vorgängige Berathung im Gesammt-Staatsministerium einholen.

§. 85. Das Gesammt-Staatsministerium hat über die Beschwerden gegen Ministerialbeschlüsse (s. §. 24 u. §. 77) und über erhobene Zweifel hinsichtlich der gegenseitigen Competenz einzelner Ministerien zu entscheiden.

Sechster Abschnitt.

Von der Rechtspflege.

§. 86. Die Rechtspflege ist von der Landes-

verwaltung getrennt. Nur mit landständischer Zustimmung kann hierin eine Aenderung eintreten.

§. 87. Die Betretung und Verfolgung der gesetzlich gegebenen Rechtswege vor den Landesgerichten darf nicht gehindert werden.

Die Beurtheilung, ob eine Sache zum Gerichtsverfahren sich eigne, gebührt bei vorhandenem Streite einem Competenz-Gerichtshofe, der aus zwei höheren Verwaltungs- und zwei höheren Gerichtsbeamten unter dem Präsidium eines Mitgliedes des Gesammt-Staatsministerii oder eines anderen geeigneten höhern Staatsbeamten zu bilden ist.

§. 88. Niemand darf seinem ordentlichen Richter, sei es in bürgerlichen oder peinlichen Fällen, entzogen werden, es sei denn auf dem regelmäßigen Wege nach den Grundsätzen des bestehenden Rechtes durch das zuständige obere Gericht.

Es dürfen demnach außerordentliche Commissionen und Gerichtshöfe nicht eingeführt werden, es sei denn, daß der Kriegs- oder Belagerungszustand erklärt worden, in welchen Fällen auch gegen Civilpersonen die Militär-Gerichtsbarkeit innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen stattfinden kann.

Würde die Zahl der gewöhnlichen Mitglieder des zuständigen Gerichtes für außerordentliche und dringende Fälle (z. B. bei öffentlichen Ruhestörungen) nicht hinreichen, um solche gehörig und mit der nöthigen Beschleunigung zu behandeln; so soll alsdann durch das Justizministerium die erforderliche Beihülfe durch hinzutretende Mitglieder anderer Gerichte verschafft werden

§. 89. Niemand darf anders, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen, zur gerichtlichen Untersuchung gezogen, zu gefänglicher Haft gebracht, darin zurückgehalten, oder gestraft werden.

Jeder Verhaftete muß von dem verhaftenden Gerichte, beziehungsweise von demjenigen Gerichte, an welches derselbe abzuliefern ist, wo möglich sofort oder längstens binnen 48 Stunden nach seiner Verhaftung oder Ablieferung von der Ursache der Verhaftung in Kenntniß gesetzt und durch einen Gerichtsbeamten verhört werden.

Jeder für eine gerichtliche Untersuchung Verhaftete muß an das zuständige Gericht ohne Verzug abgeliefert werden.

§. 90. Jeder Angeschuldigte soll, wofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens wider ihn vorliegen oder das Gericht die Fortdauer der Haft zur Fortsetzung und Sicherung der Untersuchung nicht erforderlich hält, der Regel nach gegen Stellung einer angemessenen, durch das Gericht zu bestimmenden Caution, seiner Haft ohne Verzug entlassen werden.

§. 91. Die Haussuchung findet nur auf Verfügung einer zuständigen Gerichts- oder Polizeibehörde Statt.

§. 92. Keinem Angeschuldigten darf das Recht der Beschwerdeführung während der Untersuchung, das Recht der Vertheidigung, oder der verlangte Urtheilsspruch versagt werden.

§. 93. Der Verhaftete ist berechtigt, unter der geeigneten gerichtlichen Aufsicht mündlich oder schriftlich über seine Familien-Angelegenheiten mit seinen Angehörigen sich zu benehmen, auch während der Untersuchung aus seinen eigenen Mitteln bessere, als die gewöhnliche, Kost sich zu verschaffen.

Wegen Mißbrauchs oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann diese Berechtigung vom Gerichte untersagt werden.

§. 94. Zur Bekleidung des Richter-Amtes wird jedenfalls ein Alter von 24 Jahren, in der höchsten Instanz aber ein Alter von wenigstens dreißig Jahren erfordert.

§. 95. Die Gerichte für die bürgerliche und Strafrechtspflege sind innerhalb der Grenzen ihres richterlichen Berufes in allen Instanzen unabhängig. Dieselben entscheiden, ohne irgend eine fremde Einwirkung, nach den bestehenden Rechten und Gesetzen. Sie sollen in ihrem Verfahren, namentlich auch in der Vollziehung ihrer Verfügungen und Urtheile — jedoch ohne Eintrag für die Verfügungen der höheren Gerichtsbehörden, und unbeschadet des landesherrlichen Begnadigungsrechtes (s. §. 97) geschützt und soll ihnen hierzu von allen Civil- und Militärbehörden der gebührende Beistand geleistet werden.

Das Edikt von 26. November 1743 bleibt hinsichtlich der Bestimmungen über die Selbständigkeit der Rechtspflege auch fernerhin in Kraft, und zwar mit deren ausdrücklicher Ausdehnung auf die Strafrechtspflege. (Siehe übrigens §§. 24 und 87.)

§. 96. Gemeinden und Körperschaften bedürfen zu einer Klage gegen den Staatsanwalt zwar nicht der Ermächtigung einer Verwaltungsbehörde, indessen soll derjenigen Behörde, welcher die obere Aufsicht auf die Verwaltung des Gemeinde- oder Körperschaftsvermögens zustehet, mit Ausnahme eiliger Fälle (z. B. wegen des jüngsten Besitzes), sechs Wochen vor Anstellung der Klage Anzeige geschehen, um etwa einen vorgängigen Versuch der Güte einleiten zu können.

§. 97. Der Landesherr kann Strafen erlassen und mildern, auch die gerichtliche Untersuchung niederschlagen.

Das landesherliche Begnadigungsrecht ist nur in so weit beschränkt, als eine landständische Ministeranklage (siehe §. 78) nicht niedergeschlagen oder eine, in Folge derselben erkannte Amtsentsetzung nicht aufgehoben werden kann.

§. 98. Die Confiscation kann künftig nur bei einzelnen Sachen, welche als Gegenstand oder Werkzeug einer Vergehung gedient haben, Statt finden. Eine allgemeine Vermögens-Confiscation tritt in keinem Falle ein.

§. 99. Moratorien dürfen nur mit landständischer Beistimmung ertheilt werden.

Siebenter Abschnitt.

Von den Kirchen, den Unterrichts-Anstalten und den milden Stiftungen.

§. 100. Alle im Staate anerkannten Kirchen genießen gleichen Schutz desselben. Ihren verfassungs-

mäßigen Beschlüssen bleiben die Sachen des Glaubens und der Liturgie überlassen.

§. 101. Die Regierung übt die unveräusserlichen hoheitlichen Rechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirchen in ihrem vollen Umfange aus.

§. 102. Die unmittelbare und mittelbare Ausübung der Kirchengewalt über die evangelischen Glaubenspartheien verbleibt, wie bisher, dem Landesherrn. Doch muß bei dem Uebertritte desselben zu einer anderen, als evangelischen Kirche die alsdann zur Beruhigung der Gewissen gereichende Beschränkung dieser Gewalt mit den Landständen ohne Aufschub näher festgestellt werden.

Ueberhaupt aber wird in liturgischen Sachen der evangelischen Kirchen keine Neuerung ohne die Zustimmung einer Synode Statt finden, welche von der Regierung berufen wird.

§. 103. Für das besondere Verhältniß der katholischen Kirche zu der Staatsgewalt dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur:

a. in Ansehung des kirchlichen Censur- und Strafrechtes, sowie des bischöflichen Amtseinflusses auf die Unterrichtsanstalten bleibt das (mit dem vormaligen bischöflichen Generalvicariat zu Fulda verabredete) Regulativ vom 31. August 1829 ferner in Kraft;

b. die von dem Bischof und den übrigen katholischen Kirchenbehörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben und dergleichen all-

gemeinen Erlasse an die Geistlichkeit und Diözesanen, welche nicht reine Glaubens- und kirchliche Lehrsachen betreffen, oder durch welche dieselben zu Etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, bedürfen der Genehmigung des Staates, und können nur mit solcher kund gemacht und in Ausführung gebracht werden;

c. solche allgemeine Erlasse der Kirchenbehörde welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der einschlägigen Staatsbehörde zur Einsicht vorzulegen, und diese wird die Bekanntmachung nicht hindern, wenn der Inhalt keinen Nachtheil dem Staate bringen würde;

d. von allen bischöflichen, unmittelbaren oder mittelbaren Communicationen mit dem päpstlichen Stuhle, welche nicht etwa lediglich in Beziehung auf einzelne Fälle der eigentlichen Seelsorge oder auf gewöhnliche, der römischen Curie unstreitig zukommende Dispensationen beabsichtigt werden möchten, noch blos in Glückwünschungs-, Danksagungs- und anderen dergleichen Ceremonialschreiben bestehen, wird die Staatsregierung durch den landesherrlichen Bevollmächtigten bei dem Bisthume nach wie vor Einsicht nehmen lassen;

e. in allen Fällen, wo ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt Statt findet, bleibt die Beschwerde oder der Recurs ebensowohl an die Landesbehörden offen, jedoch, was das geistliche

Personal in seinem Berufe angehet, erst alsdann, wenn ein bei der zuständigen oberen Kirchenbehörde geschehener Versuch zur gebührenden Abhülfe als erfolglos dargethan, oder in so fern etwa Gefahr bei dem Verzuge sein würde.

§. 104. Der Staat gewährt den Geistlichen jede, zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche, gesetzliche Unterstützung, und schützt sie in dem Genusse der Achtung und Auszeichnung, welche ihrer vom Staate anerkannten Amtswürde gebühret.

Hinsichtlich ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse sind dieselben der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

§. 105. Für den öffentlichen Unterricht, sonach die Erhaltung und Vervollkommnung der niederen und höheren Bildungsanstalten, und namentlich der Landesuniversität, sowie der Landschullehrer-Seminare, ist zu allen Zeiten nach Kräften zu sorgen.

§. 106. Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt sein, stehen unter dem besonderen Schutze des Staates, und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen oder für andere, als die stiftungsmäßigen, Zwecke verwendet werden.

Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen stehet, darf eine Verwendung zu anderen ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Betheiligten, und, so fern öffentliche Anstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Landstände, erfolgen.

Achter Abschnitt.
Von dem Staatshaushalte.

§. 107 Ueber die Verwendung der Einkünfte des landesherrlichen Vermögens soll die erforderliche Regulirung, unter Mitwirkung der Agnaten, in einer alle folgende Zeiten umfassenden Weise mit den Landständen baldigst bewirkt werden.

Bis dahin bildet für dessen Verwaltung und Verwendung die im Jahre 1831 getroffene Uebereinkunft die Grundlage, wie sie in den folgenden Paragraphen enthalten ist.

§. 108. Aus dem landesherrlichen Vermögen überhaupt ist die verabredete Hofdotationssumme zu entrichten.

Die nach jener Vereinbarung dem Haus-Fideicommiß verbleibenden Domainen (Landgüter und Forste) sollen schon jetzt durch baldthunlichste Verzeichnung ausgesondert werden und müssen in ihrem Reinertrage den für den Bedarf des Kurfürstlichen Hofes festgesetzten Beträgen vollständig gleichkommen und nöthigenfalls aus Bestandtheilen des nach der Vereinbarung gebildeten Staatsvermögens ergänzt werden.

§. 109. Die zum Haus-Fideicommiß-Vermögen gehörigen Domainen sollen mit den durch jene Vereinbarung zu Staatsvermögen erklärten gesammten Bestandtheilen desselben in dem durch die erwähnte Vereinbarung festgesetzten Umfange in derselben Verwaltung durch die Staats-Finanzbehörden verbleiben, so daß der Gesammt-Ertrag in die Staatskasse fließt,

aus welcher die festgesetzte Hofdotationssumme abzuliefern ist.

Hinsichtlich der Veräußerung der Fideicommiß-Güter finden die Bestimmungen des folgenden §. 110 ebenfalls Anwendung.

§. 110. Das Staats-, wie das landesherrliche Haus-Fideicommiß-Vermögen ist stets in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten und kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden oder sonst einer bleibenden Last beschwert werden.

Unter dem Veräußerungsverbote aber sind diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche bei einzelnen Besitzungen zur Beförderung der Landeskultur oder sonst zur Wohlfahrt des Staates und Entfernung wahrgenommener Nachtheile, durch Verkauf, Austausch, Vererbleihung, Ablösung oder Umwandlung in ständige Renten, oder in Folge eines gerichtlichen Urtheiles, nothwendig oder gut befunden werden sollten. Der Erlös und überhaupt alles Aufkommen aus veräußerten Besitzungen dieser Art muß jederzeit wieder zum Grundstock geschlagen, und so bald als thunlich, zur Erwerbung neuer Besitzungen, oder auch zur Verbesserung der vorhandenen und Erhöhung ihres Ertrages verwendet werden, worüber demnächst den Landständen eine genaue Nachweisung geschicht.

Auch die künftig heimfallenden Lehen werden zum Staatsgute gehören. Gleichwohl bleibt der Landesherr berechtigt, die während der Dauer seiner Regierung heimgefallenen Lehen an Glieder des Kur-

fürstlichen Hauses oder der hessischen (ehemals reichsunmittelbaren, althessischen und schaumburgischen) Ritterschaft, oder zur Belohnung von kundbar ausgezeichneten Verdiensten um den Staat, wieder zu verleihen.

§. 111. Der Bedarf für die Ausgaben der Staatsverwaltung wird in der Regel von drei zu drei Jahren festgestellt.

Insofern zur Beschaffung dieses Bedarfs die Erhöhung der jetzt bestehenden oder die Einführung neuer Steuern nothwendig ist, ist dazu die Zustimmung der Landstände erforderlich.

§. 112. Bei der Aufforderung zu dieser Zustimmung muß die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Ausgaben und das Bedürfniß der vorgeschlagenen Steuern nachgewiesen, auch von den betreffenden Behörden diejenige Auskunft aus den Akten und Büchern gegeben werden, welche die Landstände in dieser Beziehung zu begehren sich veranlaßt sehen könnten.

§. 113. Die Erhöhung einer jetzt bestehenden, oder die Einführung einer neuen Steuer bleibt so lange fortbestehen, bis solche im Einverständnisse der Regierung mit den Landständen wieder aufgehoben oder abgeändert wird.

Hinsichtlich der auf Zoll- und Handelsverträgen ruhenden Veränderungen in den Abgaben hat es bei den bisherigen Vereinbarungen mit den Landständen sein Verbleiben*).

---

*) Das Zollgesetz vom 28. Dec. 1837 lautet: »§. 13. Der Zolltarif kann nur alle Jahre im Ganzen berichtigt,

§. 114. Für diejenigen Grundstücke, welche früherhin als exemte Güter oder sonst wegen ihrer besonderen Verhältnisse mit keiner oder mit einer geringeren, als der gewöhnlichen **Grundsteuer** belegt waren, werden die gesetzlichen Vorschriften wegen der bisherigen Exemtensteuer, und beziehungsweise der für die Erbleihe, und dergleichen besonders belasteten Güter

---

und muß sodann für die nächsten drei Jahre, zeitig vorher, vollständig von neuem herausgegeben werden. Abänderungen einzelner Zollsätze oder Erläuterungen über letztere sollen der Regel nach nur jährlich auf einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem ersten Januar zur öffentlichen Kunde gebracht und erst von diesem Tage an angewendet werden. Eine Abänderung des Zolltarifs im Ganzen wird nicht ohne besondere landständische Zustimmung Statt finden. Die Bestimmungen, welche wegen Abänderung oder Erläuterung einzelner Zollsätze mit den übrigen Vereinsstaaten vereinbart werden, sollen für die Dauer dieses Gesetzes einer solchen besonderen Zustimmung nicht bedürfen, sondern erhalten mit der Verkündigung in die Gesetzsammlung gesetzliche Kraft. Es soll jedoch in dieser Verkündigung iedesmal der landständischen Zustimmung Erwähnung geschehen.» Gesetz vom 10. Juni 1841: »Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen etc. erlassen, in Folge mit den übrigen Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarungen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Beistimmung der getreuen Landstände, nachfolgendes Gesetz. Die dermalen bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Eingangs-, Ausgangs-, Durchgangs- und Ausgleichungs-Abgaben bleiben bis zum 1. Januar 1854, und wenn der große deutsche Zollverein sich früher auflösen sollte, Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 10. Juni 1841. **Friedrich Wilhelm**, (St. S.) Vt. **Motz**. Vt. **Mackeldey**.»

bisher gesetzliche Zustand, so lange beibehalten, bis die nach Möglichkeit zu beschleunigende gleichmäßige Besteuerung unter Zusicherung einer angemessenen Entschädigung für die bisherigen rechtmäßigen Steuer-Freiheiten und Vorzüge, gesetzlich eingeführt sein wird.

§. 115. Die Güter der Kirchen und Pfarreien, der öffentlichen Unterrichtsanstalten und der milden Stiftungen bleiben, so lange sie sich in deren Eigenthume befinden, von Steuern befreiet. Diese Steuerfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf diejenigen Grundstücke, welche bisher schon steuerpflichtig waren, oder nach der Verkündigung dieser Verfassung von ihnen erworben werden.

§. 116. Die Grundstücke, welche von der Landesherrschaft zu eigenem Gebrauche oder von Gliedern des Kurhauses erworben sind oder werden, bleiben in ihrer bisherigen Steuerverbindlichkeit.

§. 117. Die gesetzlich in Rücksicht ihres dermaligen Besitzers steuerfreien Grundstücke verlieren diese Eigenschaft, sobald sie in Privateigenthum übergehen.

§. 118. Von drei zu drei Jahren soll eine Uebersicht über den Staatsbedarf für die nächsten drei Jahre und über die Mittel zu dessen Deckung durch eine Verordnung bekannt gemacht werden.

Einer jeden Ständeversammlung soll die Verwendung des Staatseinkommens aus den letztverflossenen drei Jahren und auf Verlangen auch aus den früheren Jahren nachgewiesen werden.

Neunter Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 119. Zur Annahme einer in Vorschlag gebrachten Abänderung oder Erläuterung der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der in der Verfassung festgesetzten Anzahl von landständischen Mitglieder in jeder Kammer erforderlich.

§. 120. Sollten dereinst etwa zwischen der Regierung und den Landständen über den Sinn einzelner Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Zweifel sich erheben, und würde wider Verhoffen eine Verständigung darüber nicht erfolgen; so muß der zweifelhafte Punkt bei der Bundesversammlung durch die Regierung oder die Landstände zur Entscheidung gebracht werden, unbeschadet der einstweiligen Geltung des von der Regierung angenommenen Sinnes.

Das landständische Anklagerecht (s. §. 78) ist hierbei ausgeschlossen.

§. 121. Die landständischen Kammern sind berechtigt, während ihres Zusammenseins, jedenfalls aber vor ihrer Entlassung, eine Commission von sechs Mitgliedern — aus jeder Kammer drei — lediglich zu dem Zwecke zu wählen und zu bevollmächtigen, um für den etwa eintretenden Fall einer Verletzung einer positiven Verfassungsbestimmung bei der Bundesversammlung Beschwerde zu führen.

Die Commission ist jedoch gehalten, ehe sie eine solche beabsichtigte Beschwerdeführung realisirt, der

Regierung vierzehn Tage zuvor, unter Darlegung ihrer Gründe, davon gebührende Anzeige zu machen.

§. 122. Alle gesetzliche Bestimmungen und andere Anordnungen jeder Art, welche mit dem Inhalte der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde im Widerspruch stehen, sind hierdurch aufgehoben.

§. 123. Diese Verfassungs-Urkunde tritt in ihrem ganzen Umfange sofort nach ihrer Verkündigung in Kraft und Wirksamkeit, und werden die Diener und Unterthanen des auf die bisherige Verfassung geleisteten Eides hiermit entbunden.

Urkundlich Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 13. April 1852.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Hassenpflug. Vt. Volmar. Vt. Haynau.
Vt. Baumbach.

Oesterreichische Verfassung
vom 31. December 1851.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich 2c.

Infolge unserer Anordnungen vom 20. August 1851 haben eindringende Untersuchungen der Verfassungsurkunde vom 4. März 1849 in unserm Minister- und in unserm Reichsrathe stattgefunden. Da nach dem Ergebnisse der gepflogenen Berathungen die bezogene Verfassungsurkunde weder in ihren Grundlagen den Verhältnissen des österreichischen Kaiserstaats angemessen, noch in dem Zusammenhange ihrer Bestimmungen ausführbar sich darstellt, so finden wir uns nach sorgfältiger Erwägung aller Gründe durch unsere Regentenpflicht gedrungen, die erwähnte Verfassungsurkunde vom 4. März 1849 hiermit außer Kraft und gesetzliche Wirksamkeit zu erklären. Die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze, sowie die Unzuläſſigkeit und die durch besondere Gesetze gegen billige Entschädigung der früher Berechtigten erfolgte Abstellung jedes bäuerlichen Unterthänigkeits- oder Hörigkeitsverbandes und der damit verbundenen Leistungen werden ausdrücklich bestätigt. Um zu denje-

nigen Einrichtungen zu gelangen, welche geeignet sind, den Bedürfnissen unserer verschiedenen Völker, sowie den Bedingungen der Wohlfahrt aller Schichten derselben und die Stärke unserer Regierung zur Befestigung der äußern und innern Sicherheit, Einheit und Macht des Staats zu kräftigen, werden die Wege der Erfahrung und der sorgfältigen Prüfung aller Verhältnisse eingehalten und die daraus abgeleiteten organischen Gesetze fortschreitend zu Stande gebracht werden. Wir haben auf dem Grunde dieser Betrachtung nach Anhörung unsers Reichsraths gleich dermalen in den zunächst wichtigsten und dringensten Richtungen der organischen Gesetzgebung eine Reihe von Grundsätzen festgestellt und die entsprechenden Befehle ertheilt, damit solche zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und unverzüglich zu den Arbeiten ihrer Ausführung geschritten werde. Die nachfolgenden besondern Gesetze werden die genauern verbindlichen Bestimmungen und Einrichtungen enthalten; bis dahin sind die dermalen in Wirksamkeit bestehenden Gesetze zu beobachten.

Gegeben ꝛc. 31. December 1851.

Franz Joseph.

Wir Franz Joseph der Erste ꝛc.

In dem Patente vom 4. März 1849 wurden für die nachbenannten Kronländer (folgen die Namen) bestimmte politische Rechte verkündet, welche mit der gleichzeitig kundgemachten Verfassungsurkunde einer sorgfäl-

tigen Prüfung unterzogen wurden. Infolge der Gründe, welche uns durch Vernehmung des Minister- und des Reichsraths vorgetragen wurden, sehen wir uns bestimmt, das erwähnte Patent vom 4. März 1849 und die darin für die bezeichneten Kronländer verkündeten Grundrechte hiermit außer Kraft und gesetzliche Wirksamkeit zu setzen. Insofern über die einzelnen Punkte jener Grundrechte nicht bereits besondere Bestimmungen erfolgt sind, behalten wir uns vor, solche durch eigene Gesetze zu regeln. Wir erklären jedoch durch gegenwärtiges Patent ausdrücklich, daß wir jede in den eingangs erwähnten Kronländern gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds erhalten und schützen wollen, wobei dieselben den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen bleiben.

Gegeben ꝛc. 31. December 1851.

Franz Joseph.

Allerhöchstes Cabinetsschreiben Sr. Maj. des Kaisers an den Ministerpräsidenten:

„Lieber Fürst Schwarzenberg!

Mit Beziehung auf das Patent vom heutigen Tage erhalten Sie in der Beilage die von mir nach

Anhörung meines Minister- und meines Reichsraths in den zunächst wichtigsten und dringendsten Richtungen der organischen Gesetzgebung festgestellten Grundsätze, mit dem Auftrage, dafür zu sorgen, daß ohne alle Verzögerung von den Ministerien, die es betrifft, zu den Arbeiten der Ausführung in angemessener Weise geschritten und die Resultate mir vorgelegt werden.

Wien, 31. December 1851."

Franz Joseph.

Grundsätze für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaats.

1) Die unter den alten historischen oder neuen Titeln mit dem österreichischen Kaiserstaate vereinigten Länder bilden die untrennbaren Bestandtheile der österreichischen kaiserlichen Erbmonarchie.

2) Der Name „Kronländer" soll in der ämtlichen Sprache nur als allgemeine Bezeichnung gebraucht, bei besonderer Benennung eines Landes aber stets die demselben zukommende eigene Titelbezeichnung ausgedrückt werden.

3) Der Umfang der Kronländer soll mit Vorbehalt der aus Verwaltungsrücksichten begründeten Veränderungen beobachtet werden.

4) In jedem Kronlande sind landesfürstliche Bezirksämter (unter den üblichen Landesbenennungen) in angemessenen Bereichen aufzustellen und in denselben so viel möglich die verschiedenen Verwaltungszweige

inner bestimmten Grenzen der Wirksamkeit zu vereinigen.

5) Ueber die Bezirksämter werden unter den üblichen Landesbenennungen in administrativer Hinsicht Kreisbehörden (Comitate, Delegationen und dgl.) aufgestellt. Der räumliche Umfang derselben wird mit Rücksicht auf die in früherer Zeit bestandenen Eintheilungen und mit Beachtung der gegenwärtigen Bedürfnisse zu bestimmen sein. In kleinen Kronländern, sowie überhaupt wo kein Bedürfniß zur Aufstellung von Kreisbehörden eintreten sollte, werden solche entfallen. Die Kreisbehörden sind der Landesstelle (Punkt 6) untergeordnet und haben theils einen überwachenden, theils einen ausübenden und administrativen Wirkungskreis.

6) Ueber den Kreisbehörden steht in den Kronländern die Statthalterei und der Landeschef. Besondere Bestimmungen werden die Geschäftshandlung, den Wirkungskreis der Statthalterei, die Stellung und die Vollmachten des Landeschefs und die Unterordnung unter die höchsten Autoritäten festsetzen.

7) Als Ortsgemeinden werden die factisch bestandenen oder bestehenden Gemeinden angesehen, ohne deren Vereinigung da, wo sie nothwendig ist, oder begründet gewünscht wird, nach Maßgabe der Bedürfnisse und Interessen auszuschließen.

8) Bei der Organisirung der Ortsgemeinden ist der Unterschied zwischen Land- und Stadtgemeinden, besonders in Ansehung der letztern die frühere Eigenschaft und besondere Stellung der königlichen und landesfürstlichen Städte zu berücksichtigen.

9) Bei der Bestimmung der Landgemeinden kann der vormals herrschaftliche Grundbesitz unter bestimmten in jedem Lande näher zu bezeichnenden Bedingungen von dem Verbande der Ortsgemeinden ausgeschieden und unmittelbar den Bezirksämtern untergeordnet werden. Mehrere vormals herrschaftliche unmittelbar anstoßende Gebiete können sich für diesen Zweck vereinigen.

10) Die Gemeindevorstände der Land- und Stadtgemeinden sollen der Bestätigung und nach Umständen selbst der Ernennung der Regierung vorbehalten werden. Es soll deren Beeidigung für Treue und Gehorsam an den Monarchen und gewissenhafte Erfüllung ihrer sonstigen Pflichten stattfinden. Auch sollen da, wo die Gemeindeverhältnisse es räthlich machen, höhere Kategorien von Gemeindebeamten der Bestätigung der Regierung unterzogen werden.

11) Die Wahl der Gemeindevorstände und Gemeindeausschüsse wird nach zu bestimmenden Wahlordnungen den Gemeinden mit den gesetzlichen Vorbehalten zugestanden.

12) Die Titelnamen der Gemeindevorstände und der Gemeindeausschüsse sind nach den früher bestandenen landesüblichen Gewohnheiten zu bestimmen.

13) Der Wirkungskreis der Gemeinden soll sich im Allgemeinen auf ihre Gemeindeangelegenheiten beschränken, jedoch mit der Verbindlichkeit für die Gemeinden und deren Vorstände, der vorgesetzten landesfürstlichen Behörde in allen öffentlichen Angelegenheiten die durch allgemeine oder besondere Anordnungen bestimmte und in Anspruch genommene Mitwirkung zu

leisten. Auch in den eigenen Gemeindeangelegenheiten sollen wichtigere, in den Gemeindeordnungen näher zu bestimmende Acte und Beschlüsse der Gemeinden der Prüfung und Bestätigung der landesfürstlichen Behörden vorbehalten werden.

14) Die Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen, mit Ausnahme besonderer feierlicher Acte, ist abzustellen, ohne für die betheiligten Gemeindemitglieder die Einsichtnahme besonderer Gegenstände zu beseitigen.

15) Die Gemeinden werden in der Regel den Bezirksämtern und nur ausnahmsweise nach Verhältniß ihrer besondern Eigenthümlichkeiten den Kreisbehörden oder den Statthaltereien unmittelbar untergeordnet.

16) Nach diesen Grundsätzen sind für jedes Land den besondern Verhältnissen desselben entsprechende Ordnungen für die Landgemeinden und für die Städte zu bearbeiten. Es ist bei diesen Arbeiten ferner von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß den überwiegenden Interessen auch ein überwiegender Einfluß zugestanden und sowohl bei den Activ- und Passivwahlen für die Bestallung der Gemeindevorstände und Ausschüsse als in den Gemeindeangelegenheiten dem Grundbesitze nach Maßgabe seiner in den Gemeindeverband einbezogenen Ausdehnung und seines Steuerwerthes, dem Gewerbsbetriebe aber in dem Verhältnisse zu dem Gesammtgrundbesitze — in den Stadtgemeinden insbesondere dem Hausbesitzer —, dann so viel möglich den Corporationen für geistige und materielle Zwecke das ent-

scheidende Uebergewicht gesichert werde. Im Lombardisch-Venetianischen Königreiche ist die daselbst bestehende Gemeindeordnung mit dem Vorbehalte allfälliger durch die Erfahrung hervorgerufener Verbesserungen aufrecht zu erhalten.

17) Das Richteramt wird im ganzen Reiche von den dazu bestellten Behörden und Gerichten nach den bestehenden Gesetzen im Namen Sr. k. k. Apostolischen Majestät ausgeübt.

18) Die Justizbeamten und Richter sind mit Wahrung ihrer Selbstständigkeit bei der gesetzlichen Ausübung des Richteramts in Absicht auf ihre sonstigen persönlichen Dienstbeziehungen nach den für die Staatsbeamten bestehenden Vorschriften zu behandeln.

19) Die Trennung der Justizpflege von den Verwaltungsbehörden soll bei den Justizcollegialgerichten, dann den zweiten und dritten Instanzen allgemein, bei den ersten Instanzen aber im Lombardisch-Venetianischen Königreiche und dort, wo es als unerläßlich anerkannt wird, stattfinden. Sonst ist bei den Einzelgerichten als ersten Instanz die Vereinigung mit der Verwaltung im Bezirksamte anzunehmen. In der innern Einrichtung dieser Bezirksbeamten (siehe Punkt 4) kann aber nach Umständen ein eigener Gerichts- oder politischer Beamter zugetheilt werden, je nachdem die Verhältnisse es erfordern.

20) Sowohl in streitigen als nicht streitigen Civilwie in Strafsachen sollen drei Instanzen bestehen.

21) Die rein juridischen sowie die mit der politischen Verwaltung als Bezirksämter fungirenden

ersten Instanzen sind für Civilangelegenheiten inner zu bestimmenden Grenzen — für Uebertretungen und besonders zu bezeichnende Vergehen, für Erhebung des Thatbestandes und alle Hülfeleistungen zum Behufe und zur Unterstützung der Strafgerichte berufen.

22) In angemessenen Distrikten, so viel thunlich mit Rücksicht auf die politische Eintheilung der Länder, werden Collegialgerichte als erste Instanzen für das Richteramt über Verbrechen und besonders bezeichnete Vergehen, dann für alle solche Rechtsangelegenheiten, welche die Grenzen der Wirksamkeit der Bezirksämter übersteigen, eingesetzt.

23) Zur Behandlung der Civil- und Strafangelegenheiten in zweiter Instanz sind Oberlandesgerichte mit Rücksicht und Beschränkung auf das strengste Bedürfniß zu bestellen.

24) Der oberste Gerichtshof hat als dritte Instanz zu bestehen.

25) Bei Uebertretungen und Vergehen, insofern die letztern den Bezirksämtern zugewiesen sind, findet das inquisitorische Verfahren in möglichst einfacher Form statt.

26) In den Strafsachen, welche von den Collegialgerichten zu verhandeln sind, ist der Grundsatz der Anklage, der Bestellung eines Vertheidigers für den Angeklagten und der Mündlichkeit im Schlußverfahren zu beobachten.

27) Das Verfahren ist nicht öffentlich, es wird aber bei der mündlichen Verhandlung in erster Instanz dem Angeklagten mit Bewilligung des Präsidenten,

sowie dem Letztern das Recht eingeräumt, Zuhörer bis auf eine bestimmte Zahl zuzulassen.

28) Die Anklage ist durch die Staatsanwaltschaft zu vermitteln, deren Wirkungskreis auf den Strafproceß zu beschränken ist.

29) Die Schwurgerichte sind zu beseitigen.

30) Die Urtheile sind nur von geprüften Richtern zu schöpfen. Die Urtheilsformen in Strafsachen sind „schuldig", „schuldlos", „Freisprechung von der Anklage".

31) Das Verfahren bei den Oberlandesgerichten und dem obersten Gerichtshofe ist nur schriftlich.

32) Die nähern Bestimmungen der Wirksamkeit der Gerichtsbehörden werden die hierüber zu erlassenden Gesetze enthalten.

33) Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch soll als das gemeinsame Recht für alle Angehörige des österreichischen Staats auch in jenen Ländern, in welchen es dermalen noch nicht Geltung hat, nach und mit den angemessenen Vorbereitungen, dann mit Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse derselben, eingeführt, und ebenso das Strafgesetz für den ganzen Umfang des Reichs in Wirksamkeit gesetzt werden.

34) In den Kronländern werden eigene Statute über den ständischen oder den mit einem zu bestimmenden Grundbesitze versehenen Erbadel, seine Vorzüge und Pflichten errichtet, insbesondere demselben alle thunliche Erleichterung zur Errichtung von Majoraten und Fideicommissen zugestanden werden. Bei der Bauernschaft sind dort, wo besondere Vorschriften zur

Erhaltung ihrer Gütercomplexe bestehen, solche aufrecht zu erhalten.

35) Den Kreisbehörden und Statthaltereien werden berathende Ausschüsse aus dem besitzenden Erbadel, dem großen und kleinen Grundbesitze und der Industrie mit gehöriger Bezeichnung der Objecte und des Umfanges ihrer Wirksamkeit an die Seite gestellt. Insofern noch andere Factore zur Beiziehung in die Ausschüsse sich als wünschenswerth darstellen, ist nach Umständen darauf Rücksicht zu nehmen. Die nähern Bestimmungen darüber werden besondern Anordnungen vorbehalten.

36) Bei den landesfürstlichen Bezirksämtern sollen Vorstände der einbezirkten Gemeinden und Eigenthümer des außer dem Gemeindeverbande stehenden großen Grundbesitzes oder deren Bevollmächtigte für Zusammentretungen in ihren Angelegenheiten von Zeit zu Zeit einberufen werden.



Gedruckt bei Adolph Ernst Junge in Erlangen.





